This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Br 3717.14

Harvard College Library

FROM THE

BRIGHT LEGACY

One half the income from this Legacy, which was received in 1880 under the will of

JONATHAN BROWN BRIGHT

of Waltham, Massachusetts, is to be expended for books for the College Library. The other half of the income is devoted to scholarships in Harvard University for the benefit of descendants of

HENRY BRIGHT, JR.,

who died at Watertown, Massachusetts, in 1686. In the absence of such descendants, other persons are eligible to the scholarships. The will requires that this announcement shall be made in every book added to the Library under its provisions.

Gilda Mercatoria.

Ein Beitrag

zur Geschichte der englischen Städteverfassung

von

Dr. Charles Gross.

„There is no single point in all mediaeval history of more importance, than the manner in which the towns assumed their municipal form."

Kemble, Saxons in England. II, 544.

Göttingen,

Deuerlich'sche Buchhandlung.

1883.

~~14444.22.3~~
BV 3717.14
A

MAY 2 1384
Bright Fund.

Dem Andenken

meines verstorbenen Vaters

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Vorwort. Hülfsmittel und Quellen 1

Einleitung. Die Gilden der Angelsachsen.

§ 1. Auflösung des Familienverbandes (Auftreten der Gilden) 7

§ 2. Die Gilden im Allgemeinen 9

§ 3. Judicia Civitatis Lundoniae 11

§ 4. Statuten von vier Gilden. (Rolle in der Städteverfassung) 15

§ 5. Vereinzelte Gilden. (Ausbreitung der Gilden) 17

§ 6. Die Cnihtegilde. (Uebergang zur Gilda Mercatoria) 19

Gilda Mercatoria. (1066—1307.)

Kap. 1. Auftreten und Ausbreitung 29

Entstehung und Alter. — Art und Weise der Ertheilung. — Der Ipswicher Freibrief. — Andere Beispiele. — Liste der Kaufgilden. — London und die Cinque Ports. — Schwierigkeiten in der Zeitbestimmung. — Ausbreitung im Verhältniss zu der Zahl der Boroughs.

Kap. 2. Organisation 42

Vorgang in Ipswich beim Empfang des Freibriefs — Allgemeine Stellung der Gilde zur Stadtverwaltung (die Beamten und ihre Befugnisse). — Stellung zur Stadtgemeinde (Mitgliederschaft). — Eintritt. Eid. — Statuten (Feierlichkeiten u. s. w.).

Kap. 3. Zweck und Wesen 50

§ 1. Das Gilderecht.

§ 2. Die Inhaber des Gilderechts.

§ 3. Die Pflichten der Gildegenossen.

Seite

Kap. 3. Bedeutung für die Städteverfassung . . 70

§ 1. Bedeutung für die Entstehung der Städteverfassung.

§ 2. Bedeutung für den Begriff „liber burgus".

§ 3. Bedeutung für den städtischen Körperschaftsbegriff.

Schlussbetrachtung. Allgemeiner Gang der Entwickelung bis zur Gegenwart. (1066—1882) . . . 85

Das erste, in Dunkel gehüllte Stadium der Entwickelung. — Uebergang. — Das zweite Stadium bis ins 14. Jahrhundert hinein. — Das dritte: a) Die Kaufgilde wird eine einfache gesellig-religöse Genossenschaft. b) die späteren Merchant Adventurers — oder c) geht in die Stadtverfassung völlig auf, d. h. wird mit „Stadt" identisch, u. der Name verschwindet allmählich. — The Preston Guild Merchant 1882.

Beilagen. Beil. A. Die Gegildan der Gesetze Ines und Aelfreds 91

Beil. B. Thane und Cnihts als Kaufleute . 93

Beil. C. Die englische Hansa 95

Beil. D. Die Berwicker Statuten und die Gilden Schottlands 97

Citate. (Abkürzungen, Ausgaben u. s. w.) 102

Vorwort.

Es gibt in der Geschichte gewisse Erscheinungen, welche nicht bloss, wie jegliche Aeusserung menschlicher Thätigkeit, ein Bedingtes und ein Bedingendes sind, sondern sich auch als Knotenpunkte zeigen, in welchen viele andere Institutionen in ihrem manigfaltigen Entwickelungsgang sich durchkreuzen. Eine solche Erscheinung ist die Gilda Mercatoria, mit deren Geschichte die Entwickelung der Gilden überhaupt, die des Handels und der Industrie, die Entstehung einer Städteverfassung, die Ausbildung der Körperschafts- und Bürgereigenschaftsbegriffe, sowie manche andere wichtige Frage, auf das Engste verwebt sind.

Um die Wirkung und das Schicksal dieser Genossenschaft hat sich, trotz ihrer Wichtigkeit, die Forschung nur wenig bekümmert; der Gegenstand einer selbständigen Arbeit ist sie bis jetzt nicht geworden. Das Wenige, was man darüber geschrieben hat, findet sich in folgenden drei Reihen von Geschichtswerken.

Zunächst die Darstellungen über das Gildewesen im Allgemeinen. Hier kommen vor Allem Wilda, Fontuyn, Brentano, Walworth und Herbert in Betracht[1]. Was die englische Kaufgilde anbelangt, so stützt sich der geistreiche Wilda gänzlich auf Madox, die Berwicker Statuten und dä-

[1] Die Werke dieser und sonstiger in vorliegender Abhandlung angeführten Schriftsteller, sowie Abkürzungen, die Ausgaben der benutzten Urkundensammlungen u. s. w. sind in einer alphabetisch geordneten Liste am Schlusse dieser Abhandlung angeführt. — Zu den oben angegebenen Namen könnte man den Winzer's hinzufügen; aber das Wenige, was er über die englischen Gilden im Allgemeinen zu sagen hat, beruht auf den ständischen Verhältnissen Englands, mit denen er aber durchaus nicht vertraut war.

nische Analogien; Fortuyn auf Wilda und Hüllmann (dieser beiläufig bemerkt entlehnt alles aus Madox und Brady); Brentano [1] ebenfalls auf Wilda und auf seine eigene lebhafte Phantasie; Walworth, wie fast alle Engländer, welche in der letzten Zeit über diese Frage sich geäussert haben, bezieht sich wiederum auf Brentano, und zwar wie auf eine zweite Offenbarung. Herbert endlich hat in der Einleitung seines berühmten Werkes die Frage fast gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Die Grundlage der soeben erwähnten Werke würde sich also auf das von Madox, Brady und den Berwicker Statuten [2] dargebotene Material reduciren lassen.

Zweitens, die Darstellungen über englische Städtegeschichte. Die englische Forschung auf diesem Gebiete steht hinter der deutschen sehr weit zurück. Ein Hauptmangel ist, dass man selten von der Frage ausging: was war nach den Gesetzen des historischen Wissens der wirkliche Verlauf der Dinge? sondern von der Frage: hat diese oder jene Partei Recht in ihren Aeusserungen über den etwaigen Verlauf der Dinge? Dem entsprechend betrachtete man ausschliesslich das Verhältniss der Städte zum König und zum Parlament.

Hier sind vor Allem Browne Willis, Brady, Madox, Merewether und Stephens, und Thompson anzuführen. Seit der Publication der „Parliamentary Writs“ ist Browne Willis grösstentheils veraltet. Bradys „Treatise of Cities and Burghs“ [3] ist als ein sehr oberflächliches Erzeugniss zu bezeichnen, wenn auch viele Engländer, wie es scheint, sich dagegen sträuben, diesen noch oft mit Ehrfurcht citirten Heiligen ihrer Geschichtsschreibung als *enniché* zu betrachten. Seine überaus prägnanten Schlüsse über die Gilde mit Belegstellen

---

[1] Ich konnte Brentano's „zur Geschichte der Englischen Gewerkvereine“ leider nicht zur Hand bekommen. Daher citire ich ihn nach Smiths „English Gilds“, wo sein Ueberblick über die Geschichte des Gildewesens ursprünglich erschien.

[2] Für diese Statuten vgl. unten Beilage D.

[3] Es galt früher als ein wichtiges Urkundenbuch. Auch in dieser Beziehung ist es jetzt von geringem Werth seit dem Erscheinen der Parliamentary Writs, der Rotuli chartarum und Stubbs' Select Charters. Mehr als die Hälfte der von Brady gedruckten Freibriefe sind im Rot. Chart. zu finden.

zu versehen, fällt ihm gar nicht ein. Madox dagegen ist ein Forscher ersten Ranges. Wie mancher Engländer, versteht er sehr wohl, den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen zu kommen, ohne sich, wie Brady, durch practische Rücksichten überwältigen, durch den Strudel der Politik hinreissen zu lassen. Er widmet aber der Kaufgilde sehr wenig Raum, und dass er über den Sachverhalt nicht ins Klare gekommen, erhellt nicht nur aus dem bezeichneten Werke selber, sondern namentlich aus seinem handschriftlichen Nachlasse im British Museum, wo wir unter der Rubrik „gild merchant" den Forscher in der Einsamkeit des fragenden Ichs vor uns stehen haben. Allein gerade auf ihn greifen, wie wir gesehen, die meisten Schriftsteller zurück. Man übersieht die „Peradventures" des gewissenhaften Madox, fügt sodann ein Bischen hinzu, und eine schön abgerundete Theorie über das Gildewesen steht fertig da. Merewether und Stephens haben in ihrem, für den Inhalt nur zu breit angelegten Werke manches Neue an das Licht gezogen, aber ihr allzupractisches, wenn auch edles Bestreben, leitet sie häufig auf Irrwege. Es ist sehr fraglich, ob die von ihnen aufgestellten und von Gneist angenommenen Sätze [1] alle stichhaltig sind. Einige wichtige Notizen über die Gilda Mercatoria finden sich hier und da zerstreut durch das weitläufige Werk. Die neueste Leistung auf diesem Gebiete ist Thompsons „English Municipal History", ein kleines Buch, das manches Gute enthält, aber mit einem Heusler gar nicht zu vergleichen ist. Seine Ansichten, wie die der andern genannten Schriftsteller, werden wir bei Gelegenheit einer genaueren Betrachtung unterziehen [2].

Wenn diese allgemeinen Werke vorwiegend nur auf Reichszustände und königliche Urkunden Bezug nehmen, so leiden die Localgeschichten mit einigen beachtungswerthen Ausnahmen zu sehr an Localdünkel [3]. Bis in die neueste

[1] Merew. & St. I, p. V.; Gneist, Selfgov. 582.

[2] Vgl. unten S. 44. 50. 51. 63, ferner Kap. IV, § 1. 2. 3 und Beilage D.

[3] Diese kurze Charakteristik der englischen Geschichtsschreibung bezieht sich hauptsächlich nur auf das Mittelalter bis ins 14. Jahrhundert. Das neue und sehr werthvolle Werk von Anderson (The Book of British Topography. London 1881.) führt die Titel von etwa 14000 einzelnen

Zeit hinein scheint es diesen weniger daran gelegen, die Frage aufzuwerfen: was war die Thätigkeit der Stadtbehörde, was war die Gilda Mercatoria, kurz, was war die Beschaffenheit derjenigen Institute, in welchen alles lebte und webte? als die ihnen weitaus wichtigeren Fragen: wie oft der König geruht habe, seine Hoheit in ihrer Stadt zu zeigen, oder auch, ob ihre Stadt, in deren Nähe sie die Bruchstücke von einem Paar römischer Stiefeln und einem zerbrochenen Topf gefunden haben, nicht die wirkliche Lage einer verschollenen Römerstadt, etwa eines Calleva sei [1].

Drittens, die Werke über allgemeine Verfassungsgeschichte. Hier können wir uns auf zwei berühmte Historiker beschränken. Stubbs [2] ist unseres Erachtens eigentlich der erste, der den Versuch gemacht hat, in das Wesen der Kaufmannsgilde einzudringen. Wenn auch unsere Meinungen über die Gilde sehr von den seinigen abweichen, so können wir nicht umhin, seiner kurzen Würdigung des Gegenstandes die grösste Achtung zu zollen. Er fühlt manches den Kern der Sache Betreffende heraus, wenn er auch, dem Rahmen des Werkes entsprechend, nicht innehält, um dasselbe weiter zu begründen und auszuführen. Hinsichtlich der Frage der Bedeutung der Gilde in der englischen Städteverfassung stehen

---

Darstellungen an. Keinerlei Wegweiser durch dieses Labyrinth ist aufzuweisen. Das grosse Werk von Merew. u. St. orientirt darüber in keiner Weise. Unter den bekanntesten Localhistorikern wären unter andern folgende anzugeben: Baines, Barrett, Blomefield, Boys, Brand, Brent, Cooper, Drake, Eyton, Green, Harland, Hedges, Herbert, Jeake, Lyon, Maitland, Milner, Morant, Nichols, Morton, Owen & Blakeway, Ormerod, Poulson, Seyer, Somner, Stow, Surtees, Thompson, Tighe & Davis, Whitaker und Wodderspoon.

[1] „When men would fain say some splendid thing of a Burgh and can find nothing to say then they will say it is a very ancient Burough." Madox, Addit. Mss. 4529 fol. 209. — Dieser characteristische Zug der Localgeschichtsschreibung ist schon im 12. Jahrhundert bemerkbar: „urbe Roma, secundum chronicorum fidem, satis antiquior est." (d. h. London) Fitz Stephans. Liber Custumarum 9.

[2] Stubbs, Const. Hist. I, 416—22. Die schwache Seite seiner Schilderung ist, dass er in mancher wichtigen Partie ein unklares schwankendes Bild beibringt, anstatt sich bestimmt für die eine oder andere Alternative zu erklären oder aber die Entscheidung einfach dahingestellt zu lassen.

uns im Grossen und Ganzen die Ansichten von Gneist näher, als die von Stubbs. Jedoch glauben wir, dass Gneist mit Unrecht einen solchen wichtigen Gegenstand mit so wenigen Worten in seiner vortrefflichen Auseinandersetzung der städtischen Entwickelung abmacht [1].

Unsere eigentlichen Quellen endlich lassen sich im Einzelnen wegen ihrer Zerstreutheit nur an Ort und Stelle anführen. Gerade in den für die allgemeine Städtegeschichte ergiebigsten Urkundensammlungen (den Publicationen der Record-Commission) wurden unsere Bemühungen am wenigsten belohnt. In solchen für die Beziehungen zwischen Stadt und Krone unschätzbaren Quellen, wie den Magni Rotuli pipae, Abbreviatio placitorum, Rotuli de oblatibus et finibus, Rotuli litterarum clausarum u. s. w. ist der Kaufgilde fast nie Erwähnung geschehen.

Einen wichtigen Bestandtheil unseres Quellenstoffes bilden die Freibriefe, und zwar nicht nur die der königlichen Städte, sondern auch die allzuhäufig vernachlässigten der oft weniger fortgeschrittenen, aber gerade deshalb instructiveren Mediatstädte [2]. Aus der Zeit König Johanns sind jene meistentheils gedruckt. Die übrigen Freibriefe, sowie manche andere wichtige Urkunde haben wir aus einigen ungedruckten Handschriften im British Museum, aus den Localgeschichten und aus den Publicationen verschiedener gelehrter

---

[1] Gneist, Verf. u. Verw. II, 496, Verfassungsgeschichte. 125, Verw. 134. 139.

[2] Die Zahl dieser grundherrlichen Freibriefe ist leicht zu unterschätzen, besonders, wenn man dieselben mit den königlichen vergleicht; denn jene sind sehr zerstreut und nur mit grosser Mühe zusammen zu bringen, während die Abschriften von letzteren noch in den Staatsarchiven meist erhalten sind, und uns (ausser den publicirten Rotuli Chartarum 1199—1216) zwei gedruckte, wenn auch nur unvollkommene „Calendaria" derselben zur Verfügung stehen. Ich bin überzeugt, dass Merew. u. St. und nach ihnen Gneist (Verf. u. Verw. II, 497, Verw. 139) die Zahl eben sowohl wie den Inhalt der von den Grundherrn erlassenen Charten zu niedrig angeschlagen haben. Die Stadt Leicester, um nur ein Beispiel zu bringen, rühmt sich einer der herrlichsten Reihen von Freibriefen, aber die meisten und die werthvollsten derselben stammen von den Grundherrn. (Rep. Mss. Com. 1881. S. 406. 423 ff.)

Gesellschaften, vor Allem der Archaeological Societies [1] geschöpft [2]; auch lehnen wir uns zuweilen an die Publicationen der Record-Commission [3] und an die von Quellenberichten über allgemeine Städteangelegenheiten strotzenden Werke von Madox.

Wenn der Fremde in der Sprache eines fremden Volkes über die Geschichte eines dritten und ebenfalls fremden Landes zu schreiben wagt, so hat er (ausser dem oben bezeichneten Mangel an Vorarbeiten und der Dürftigkeit der Quellen) mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche man sich leicht vergegenwärtigen kann, und welche den Leser zu einiger Nachsicht in der Beurtheilung vorliegenden Büchleins bewegen mögen.

---

[1] Namentlich Archaeologia, Arch. Assoc. und Arch. Journal.

[2] Obwohl einige Localgeschichten mit Urkunden in extenso reichlich versehen sind, so vermisst man doch in England gedruckte städtische Urkundenbücher, wie sie in Deutschland ziemlich zahlreich vorkommen. Von unschätzbarem Werth für die innere Geschichte der einzelnen Städte sind daher die im Erscheinen begriffenen Rep. Mss. Com. Der verstorbene Riley (Herausgeber der Londoner Urkundensammlungen: Liber Custumarum und Liber Albus, und Verfasser der Memorials of London Life) zeigte sich durchaus befähigt, die Stadtarchive behufs der Reports auszubeuten. — Diese, sowie die Reports of the Rec. Com. (besonders 1800 und 1837) orientiren auch über den Zustand der städtischen Archive. — Die Reports of the Committee on Municipal Corporations, Lond. 1835 bieten auch vieles für die Geschichte der einzelnen Städte nutzbares Material.

[3] Für die allgemeinen Quellen der englischen Städtegeschichte (die Publicationen der Record-Com. u. s. w.) vgl. Eyton, Shropshire. B. I, Preface.

Einleitung.

Die Gilden der Angelsachsen.

§ 1.

Auflösung des Familienverbandes.

Bei den Angelsachsen können wir die allmählige Auflösung des alten Familienverbandes und den Aufbau neuer staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen verfolgen, wie bei keinem andern Volke. Zwar zur Zeit, da die neuen Inhaber Britanniens uns entgegentreten, hat die Frau (die freothu-vebbe des alten Heldengedichtes [1]) in Verbindung mit ihren heranwachsenden Söhnen das friedliche Werk schon vollbracht. Sie hat feindliche Geschlechter zu einer neuen Maegth, zur Markgenossenschaft „zusammengewebt". Die allzu zahlreich gewordenen Söhne sind schon in den Wald hinausgezogen, um eine neue mit der Maegth nicht mehr identische Markgenossenschaft zu begründen. Diese hat vielleicht sogar den alten genossenschaftlichen Character schon verloren [2] und ist nunmehr zur späteren Dorfgemeinde geworden. Es waltet jetzt hoch über der aus unverwandten Bestandtheilen gebildeten Gemeinde ein unparteiisches Gesetz und ein gesetzlenkender Staat.

Trotz alledem stossen wir überall auf bedeutende Bruchstücke der früheren Zustände. Wir sehen noch immer die Keorle mit den Zäunen des gemeinschaftlichen (gedâl) Landes sich beschäftigen [3]; die „meldende", die Ge-

[1] Beovulf V. 1940.

[2] Stubbs, Const. Hist. I, 83. 85.

[3] Ine c. 42. Schmid, Gesetze. S. 40.

nossen zusammenrufende Axt[1] schallt noch durch die Wälder; der Maegth liegen noch immer beträchtliche Verpflichtungen ob. Wie in manchem uns aus dem Mittelalter wohlerhaltenen Dome, bemerkt man hier und da einen ungewöhnlich dick bemoosten Grundstein und sogar einige hochragende, aus einer älteren Zeit herstammende Pfeiler, welche noch immer gute Dienste leisten, und mit deren Hülfe wir uns das ältere Gebäude leicht vergegenwärtigen können.

Während aber die Thätigkeit der Familie allmählig abnimmt, vermehrt sich die der Gemeinde und des Staates. Der tún wird zur burh, und der königliche ealdorman greift immer gewaltiger in die Geschäfte der Grafschaft und Hundertschaft ein. Mittlerweile entsteht ein neuer Verband. Der Grossgrundbesitzer wird Gutsherr, und auch er übernimmt Verpflichtungen, welche früher dem Geschlechte zufielen. Aber alle diese neu heranwachsenden Elemente reichen nicht aus, die alte Verfassung völlig zu ersetzen und die neuentstandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Es kommt daher zur Ausbildung einer vielleicht schon früher auftauchenden Institution. Die Gilden nämlich gewinnen überall an Bedeutung, greifen mehr und mehr um sich, um die eben bezeichnete Lücke auszufüllen[2].

Fast alle oben berührten Factoren, die neuen eben so wie die alten: Familie, Staat, Stadtgemeinde, Herrschaftsverband finden wir neben einander wirken, mit einander gewissermassen ringen in den Judicia Civitatis Lundoniae[3], den

---

[1] Ine c. 43. Schmid 40. Vgl. Marquardsen 10.

[2] Die Auflösung des Familienbandes im Zusammenhang mit dem Auftreten der Gilden wird hier durchaus nicht im Sinne Brentanos betont. (English Gilds. S. LXV—LXXX.) Das Eine war nur der Anlass und nicht, wie Brentano meint, die Ursache des Anderen. Er könnte mit demselben Rechte die Frage der Entstehung des Lehnswesens ein für alle Mal lösen, indem er kurzweg behauptete, der Lehnsverband sei aus dem Versiechen der alten Familiengenossenschaft entstanden. Es ist daher gar nicht überraschend, wie B. meint (Engl. Gilds. LXX), dass Wilda diese grosse Entdeckung hinsichtlich der Entstehung der Gilden nicht gemacht hat. Wilda wie Hartwig und Andere haben verstanden, wenigstens etwas Handgreifliches an die Stelle derselben zu setzen.

[3] Judicia Civit. Lund. c. 1 § 4, c. 5 u. s. w. Schmid, Gesetze S. 158. 160.

Statuten der sogenannten Londoner Friedensgilde aus der Zeit König Aethelstans (925—940).

§ 2.

Die Gilden im Allgemeinen.

Ehe wir diese merkwürdige Urkunde näher betrachten, ist es nothwendig, ein Wort über die Gilden im Allgemeinen vorauszuschicken. Die Behauptung, England sei das Vaterland der Gilden[1], lässt sich schwerlich beweisen. Das Karolingische Kapitular von 779, welches überhaupt die erste Erwähnung der Gilden enthält[2], setzt schon eine gewisse Verbreitung derselben im fränkischen Reiche voraus[3], während in England derselben erst viel später gedacht wird. Die „Gegildan" der Gesetze Ines und Aelfreds sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirkliche Gildegenossen[4]. Die weite Ausbreitung und die entwickelte Verfassungsform der angelsächsischen Gilden, verglichen mit denen des Festlandes, will für die Theorie der englischen Abstammung der Gilden wenig sagen. Diese Erscheinung war zumeist nur eine Folge der Nachsicht der angelsächsischen Herrscher und der wiederholten Einfälle der Dänen.

Wie irrig im Einzelnen Wildas Theorie über den Ursprung des Gildewesens sein mag, so hat er gewiss Recht das Christenthum als grundlegenden Factor anzunehmen[5]. Die Gilden des Mittelalters sind weder blosse Ueberbleibsel der heidnischen Gelagsgenossenschaften[6], noch Reste der

---

[1] Wilda, Gildenwesen 244. Brentano, English Gilds LVII. LXXIX. Diese Ansicht reimt sich nicht sehr gut mit Brentanos Familien-Theorie. Man würde erwarten, dass die Gilde am längsten da überflüssig gewesen wäre, wo das Familienband sich am längsten und zähesten bewährt hat. Für die Zähigkeit des germanischen Elementes in England vgl. Stubbs I, 6. 10. 41.

[2] Hartwig, Untersuchungen 137.

[3] In der Mitte des 9. Jahrhunderts sind sie im fränkischen Reiche allgemein verbreitet. Hartwig 138. Vgl. Wilda 40.

[4] Vgl. Beilage A.

[5] Wilda, Gildenwesen 25 ff. u. 63.

[6] Schaumann 563.

römischen collegia und sodalitates[1]. Sie sind warscheinlich in Zeiten der Noth zur gegenseitigen Unterstützung und zur Beförderung des Seelenheiles[2] unter den Christen der ersten Jahrhunderte entstanden.

Wir können dieselben in folgende Arten eintheilen: die rein religiösen oder geistlichen Gilden (wie z. B. die Kalandsgilden), welche ausschliesslich oder vorwiegend aus den der Kirche Angehörigen gebildet sind; gesellig-religiöse Gilden, welche gute Werke verschiedener Art verrichten wollen[3]; Schutz- oder Friedensgilden, namentlich zur Wahrung des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit; endlich Gewerbsgilden, welche in Kaufmannsgilden und Handwerksgilden zerfallen.

---

[1] Vgl. Hartwig 158. ff. — Coote (Ordinances; u. Romans in Britain 383), Pearson (I, 44. 274), und Wright (Celt, Roman & Saxon 425. 426.) wollen die Gilden, wie fast alles Englische aus Rom herleiten. Sehr ausführlich ist die Beweisführung Cootes (Ordinances), die dennoch nicht befriedigt. Die meisten von ihm angeführten Analogien treffen nicht den Kern der Sache, sondern sind nur solche, welche zu allen Zeiten und bei allen Völkern in Verbindung mit dem Associationsprincip auftreten. Auf ähnliche Weise könnte man ohne grosse Mühe die römischen Collegia aus der Gemeinschaft der hebräischen Essenen herleiten. — Gegen die Ansichten von Wright, Coote und Pearson im Allgemeinen vgl. Kemble, Saxons II, 301, Stubbs I, 60. und vor Allem Freeman, Norm. Conq. Appendix, u. Proceedings of Somersetshire Archaeological and Natural History Society 1872. S. 45—51, und den interessanten Aufsatz von Gomme (Primitive Village Community etc.) Nur ein römisches Collegium, das der Schmiede, soll in England unter der Römerherrschaft vorkommen (Earle, Bath 30; Coote, Ord. 22; Pearson I, 47). — Sullivan (I, p. CCXII—CCXX) leitet einige Gilden von den römischen Collegien ab; die wirklichen Gilden aber, wie sie in den Gesetzen Ines vorkommen, seien aus uralten Weidegenossenschaften entstanden, wie aus den irischen Zuständen klar hervorgehe.

[2] Folgender kurzer Satz umfasst den ganzen Zweck der Gilden: securitatem enim et salutem tum in hac tum in futura vita tanquam propositum profitebantur (Fortuyn 93.)

[3] Das geistliche Element bietet für die Eintheilung der Gilden eine unüberwindliche Schwierigkeit; „denn jede Gilde," wie es Wilda treffend ausdrückt, „schloss eine geistliche in sich." (Wilda 344.)

§ 3.

Judicia Civitatis Lundoniae.

Die Judicia Civitatis Lundoniae werden gewöhnlich als die Statuten einer Schutz- oder Friedensgilde angesehen[1]. Sie verpflichten die Londoner Bürger zu einer wechselseitigen Assecuranz gegen Diebstahl. Das gestohlene Gut wird aus einer gemeinsamen Kasse ersetzt, und es liegt einem Jeden die Pflicht ob, der Spur eines Diebes nachzugehen[2].

Es ist wiederum zu bezweifeln, ob wir es hier mit einer wirklichen Gilde zu thun haben[3]. Eine Gilde nämlich ist vor Allem eine freiwillige Verbindung, das Resultat einer Bewegung von unten und nicht von oben her. Die Londoner Satzungen aber beziehen sich offenbar nicht auf eine solche, sondern schlechthin auf eine von den Staatsbehörden gebotene oder veranstaltete, den Bedürfnissen der Hauptstadt angepasste Mehrung[4] der Reichsgesetze betreffs des

---

[1] Judicia Civ. Lund., Schmid 157—172. — Vgl. Wilda 245—7; Stubbs I, 414; Waitz I, 462; Schmid XLVI—VII u. 588; Kemble, Saxons I, 241; Marquardsen 37 ff; Cox, Elections 135; Norton 19. 24. 25; K. Maurer I, 94; Coote, Ord. 9—12; Thorpe, Dip. Ang. XVII, u. Glossary to Anc. Laws in voce Frithgild; W. Maurer 57.; Palgrave, Commonw. I, 633; Fortuyn 89.

[2] C. 2—8.

[3] Wie bei den Gegildan Ines u. Aelfreds, so wird man auch hier von vorn herein den Namen Frith-gegyldum uns entgegenhalten. (Die richtige Uebersetzung ist Gildegenossen u. nicht „Gilden") Allein dem wirklichen Sachverhalt entsprechend lässt sich das Wort in dem einem wie dem andern Falle auf ein einfaches Zahlungsverhältniss beziehen, denn „gildan" (als zahlen, gelten) und die daraus zusammengesetzten Wörter sind bekanntlich unter den Angelsachsen und weit in die normannischen Zeiten hinein sehr geläufig. (So in den Judicia selber: c. 3, c. 6 § 1 etc. Vgl. auch Schmid 132. c. 3, 142. c. 19, 144. c. 21, 190. c. 6, 386. c. 17, et passim; Spelman in voce Geldum; Domesday Book 154. 262 b u. fast auf jeder Seite; Placita quo War. 1. 180. 407 et passim.) — Vgl. gegen diese Ansicht die nichts weniger als geistreiche Bemerkung Mokes: „ces exemples suffisent pour indiquer que les premières gildes tiraient leur nom de leur nature religieuse, car elles semblent avoir été anterieures à l'époche où l'usage de l'argent monnayé penetra dans les forêts de la Germanie" (La Belgique 268.).

[4] So heisst es auch ausdrücklich in der Einleitung der Judicia:

Diebstahls. Es ist eher eine eigenthümliche, staatsbürgerliche Polizeianstalt, als ein engerer gesellig-religiöser Genossenschaftsverband. Dem entsprechend finden wir die Statuten in die Reichsgesetze eingeflochten; sie werden von den königlichen Obrigkeiten beschlossen [1]; alle Einwohner der Stadt und der Umgebung sind durch die Verordnungen verbunden [2]; schliesslich ist auch ein Mangel an gildemässigen Vorschriften in der Urkunde wahrzunehmen.

Man kann freilich nicht läugnen, dass c. 8 § 6 den gewöhnlichen Gildevorschriften entspricht [3], dass dabei vielleicht die Einrichtung, wie sie in den Gilden der Zeit bestand, vorschwebte, aber eine einzige so entlehnte Bestimmung genügt nicht uns zu überzeugen, dass wir es hier mit einer wirklichen Gilde zu thun haben. Dass man in jenen Zeiten auch ausserhalb der Gildekreise um Psalmensingen zum Heil der Seele sehr besorgt war, ist wohl bekannt [4]. Für einige „de profundis" verschenken Aethelred und Aethelflaed kaum ein Menschenalter früher die Hälfte der Stadt Worcester [5].

C. 8 § 1 hingegen ist nichts weniger als ein Merkmal der richtigen Gilde. Es ist doch ein ganz unbrüderliches, dem Gildegeist widersprechendes Verfahren, dass nur die Beamten zum Schmaus und Trunk zugelassen werden. Es ist nicht einzusehen, warum man zu der künstlichen Erklärung [6] greifen soll, dass „Hyndenmänner" (hyndenmenn) hier anders aus-

---

„beschlossen zur Mehrung der Verordnungen die zu Greatanlea und Exeter gegeben waren und zu Thunresfelde" (Schmid 157); c. 9—12 rühren fast wörtlich aus früheren Reichsversammlungen her. Vgl. Schmid XLVII.

[1] „Dies ist die Satzung, welche die Bischöfe und die Gerefen, die zu London gehören, beschlossen haben und mit Gelöbnissen bekräftigt unter unsern Gildegenossen, eorlischen und keorlischen" (this is seô geraêdnis, the thâ biscopas, and thâ gerêfan, the tô Lunden-byrig hŷrath, gecweden habbath and mid weddum gefaestnod on ûrum frith-gegyldum aêgther ge eorlisce ge ceorlisce). Schmid 156. — Die Gerefen und Bischöfe sind aber königliche Beamten. Vgl. c. 11, Schmid 170, und Chronicles unter dem Jahre 886, wo Aelfred die Stadtobrigkeit Londons ernennt.

[2] c. 8. §. 2 §. 4; Wilda 246.

[3] Schmid 166. Jeder Genosse soll ein Zukostbrod für die Seele des verstorbenen Mitglieds geben und auch 50 Psalmen singen.

[4] Rèttberg II, 788.

[5] Thorpe, Dip. Ang. 136.

[6] Schmid 615; Thorpe, Glossary to Laws in voce Hynden.

einander zu legen sei als in c. 3, wo es der gewöhnlichen Bedeutung von hynden als Hundert[1] entspricht. Der Hyndenmann nämlich ist der Vorsteher einer Hundertschaft, d. h. 10 Zehnschaften. Die 11[2] Beamten des Bezirks (hynden) versammeln sich monatlich, um die Ausführung der Anordnungen zu besorgen. Der lebenslustigen angelsächsischen Natur entsprechend soll diesen Beamten mithin ein Trunk und ein gemeinschaftliches Mahl gestattet werden. Von diesem und wahrscheinlich auch von jenem sind die übrigen Bürger ausgeschlossen. Wir vermissen demnach in dieser Institution „die den Gilden so eigenthümlichen und in der historischen Bildung derselben so tief begründeten Festzusammenkünfte“[3].

Auch wenn man noch etwas Meth und einige Psalmen mehr hinzudächte, so wäre noch nicht aus dieser Londoner Einrichtung eine Gilde geschaffen, gerade wie das öffentlichrechtliche Moment es verbieten würde, aus dem Frithborh-Verbande der normannischen Zeiten eine Gilde zu machen, auch wenn derselbe mit einer ganzen Fülle von religiösen Uebungen und festlichen Feierlichkeiten ausgestattet wäre.

Der Character legislativer Vorschrift, welche wir oben betont haben, geht eben so klar aus c. 8 § 9 hervor. Hier heisst es unter anderm: „Wenn wir aber lässig werden rücksichtlich des Friedens und der Gelübde, die wir eingegangen sind und die der König uns geboten hat (the we seald habbath and se cyng ûs beboden hafath), dann können wir glauben oder auch wissen, dass die Diebe noch mehr herrschen werden, als sie bisher thaten. Aber lasst uns lieber unsere Gelübde halten und den Frieden, wie es unserm Herrn gefällt; uns thut sehr noth, dass wir ausführen, was er will, und wenn er uns mehr heisst und vorschreibt, so werden wir in Demuth bereit sein“[4]. — Man denke von dem Ursprung dieser Satzungen im Einzelnen[5], wie man wolle, es handelt sich offenbar nicht um etwas ganz freiwillig Uebernommenes, aus privatrechtlichen Kreisen Hervorgegangenes, sondern um ein königliches Gebot und eine staatsbürgerliche Pflicht.

[1] Kemble, Saxons I, 244; Waitz I, 466; Marquardsen 39.
[2] Nicht 12. Vgl. Schmid 615; Thorpe, Laws, Glossary „hynden“.
[3] Wilda 68. [4] Schmid 168—9. [5] Vgl. c. 3.

Wenn wir also die Judicia Civit. Lund. mit den Statuten der bald zu besprechenden angelsächsischen Gilden und ähnlicher Genossenschaften aller Zeiten vergleichen, und bemerken, wie jene den Stempel der öffentlichen Gewalten an sich tragen, wie wenige den Gilden characteristische Feierlichkeiten dieselben enthalten, und wie fraglich diese wenigen meist sind, so werden wir uns genöthigt fühlen, die Londoner Einrichtung in eine andere Kategorie zu bringen, und zwar wenn wir auch den eigenthümlichen Zweck derselben vollständig würdigen.

Die inhaltreichen Worte, welche Wilda in einem andern Zusammenhang gebraucht, lassen sich mit Fug und Recht auf die Judicia Civitatatis Lundoniae anwenden: „Der genossenschaftliche Geist, der das ganze Mittelalter durchdrang und zu eng verbundenen Gesellschaften mit gleicher Berechtigung alle verband, die ein gemeinschaftliches Streben und Interesse hatten," offenbarte sich auch in den Anordnungen, die der König von England für seine Hauptstadt veranlasste, „aber es fehlte ihr gar Vieles, was zu dem Wesen der Gilde, wie der Begriff davon sich geschichtlich gestaltete, nothwendig gehört." (Wilda S. 69.)

Man hat auch eine Aehnlichkeit zwischen dieser Londoner Bewegung und der im Jahre 1384—85 stattfindenden Vereinigung der Gilden Berwicks zu einer grossen Stadtgilde aufgefunden [1], beziehungsweise wichtige Schlüsse für die Entwickelung der englischen Städteverfassung daraus gezogen [2]. Aber die Londoner Einrichtung scheint gar keine Vereinigung von schon vorhandenen Körperschaften zu sein [3],

---

[1] Brentano, Engl. Gilds. XCIX—C; Wilda 245—246.

[2] „Wir wissen ja", sagt Hartwig (S. 162), „dass in England die Statuten eines solchen Privatvereins (d. h. die Judicia Civ. Lund.) die Grundlage einer Stadt geworden sind"; woher er das alles wisse, theilt er uns aber nicht mit.

[3] In c. 1 § 1 ist die Rede von nur einem gefêrscipe (societas). Wir würden sonst auch erwarten, dass die „Gilden" in c. 3 zum Vorschein gekommen wären. In c. 8 §. 6 wird man vielleicht ûrum gegyldscipum, in demselben Sinne wie in den Woodbury Statuten (Thorpe, Dip. Ang. 609—10) als örtliche Abtheilungen einer grösseren Gemeinschaft gebraucht haben. Die sämmtlichen so gestalteten „gegildscipum" machen sodann einen gegyldscipe aus, und so haben wir in der Versio antiqua „in nostram

und es lässt sich nicht darthun, dass dieselbe mehr als eine vorübergehende Massregel war, geschweige denn, dass sie irgend einen Einfluss auf die gemeinheitliche Verfassung Londons ausgeübt hat [1].

§ 4.
Die Statuten von 4 Gilden.

Aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sind uns noch erhalten die angelsächsischen Statuten vier geselligreligiöser Gilden: der Gilde der Thane zu Cambridge, Orcy's Gilde zu Abbotsbury und der Gilden zu Exeter und Woodbury [2]. Ein besonderes Interesse wird denselben verliehen durch den Umstand, dass sie die ältesten uns erhaltenen Statuten der Gilden überhaupt sind.

Die Cambridger Gilde zeigt deutlich, wie die neuen geselligen Verbände an die Stelle der alten germanischen Einrichtungen getreten waren; denn der Zweck dieser Gilde ist wesentlich der, die dem Geschlechte früher obliegende Wergeldpflicht zu übernehmen, falls der Gildebruder erschlagen worden ist oder Einen im Rechte erschlägt [3]. Die Gil-

gildscipam." (Vgl. auch Marquardsen 41. u. Norton 19. 25.) Es zeigt sich nirgends die geringste Spur einer förmlichen Vereinigung. Gesetzt aber, es wäre eine solche hier verabredet, so könnte man dieselbe dem fast 5 Jahrhunderte später stattfindenden Berwicker Ereigniss nur mit Hülfe einer sehr gesuchten und gekünstelten Theorie anketten. Welche Bewandniss es mit dem Berwicker Vorgang hatte, werden wir später sehen (unten Beilage D).

[1] Vgl. auch Norton 25.

[2] Gedruckt und übersetzt sind sie sämmtlich bei Thorpe, Dip. Ang. 605—17. Hickes, Dissertatio epistolaris 18—22 hat sie zuerst herausgegeben. Für den Text der Abbotsbury Gildestatuten vgl. auch Kemble, Cod. Dipl. IV, 277; für die Uebersetzung sämmtlicher mit Ausnahme der Woodbury Statuten vgl. Kemble, Saxons I, 511—14. Für die nicht genau zu fixirende Abfassungszeit vgl. Hartwig 136 u. Cooper, Annals I, 15. Nach Stubbs I, 413 stammen sie aus den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts. Einiges über diese Bruderschaften findet sich bei Stubbs I, 412—14; Turner IV, ch. 10; Coote, Ordinances 12—18; Gneist, Verw. 139; K. Maurer I, 93—96; Lappenberg, Engl. I, 610. 12; Walworth, Encyc. 344. 347, 361. u. Antiq. Mag. I. u. II.; Miss L. Smith, Engl. Gilds XVIII.; Brentano XCVIII; Winzer 79.

[3] Stubbs I, 414. folgt, wie es scheint, der Uebersetzung Kembles

den zu Abbotsbury, Exeter und Woodbury tragen Sorge vor Allem für das Seelenheil der Genossen. Die zu Exeter leistet auch Hülfe bei Feuersbrunst. Zu der Genossenschaft von Woodbury gehören der Bischof und einige Kanoniker von Exeter. Schmäuse, Leichenbegängnisse, Bussgelder für Pflichtunterlassung und für ungebührliches Betragen, gemeinsame Beiträge, gegenseitige Unterstützung, die „morgenspraec", kurz, fast alle Merkmale der späteren Gildestatuten treten schon hier unter den Angelsachsen an den Tag, wenn auch noch immerhin sehr knapp abgefasst.

Die Quellen berechtigen nicht zu dem Schluss, dass diese oder — um es ein für allemal auszusprechen — irgend welche andere Gilden der angelsächsischen Zeit ein erhebliches Moment in der Enstehung der englischen Städteverfassung gebildet [1] hätten.

Nicht nur negativ lässt sich nichts Derartiges darthun, sondern auch positiv wäre dagegen einzuwenden, dass die Art und Weise, wie die Gilden in den Schenkungsurkunden auftreten, gegen diese Vermuthung spricht. Man hat z. B. eine Gilde zu Canterbury als herrschende Körperschaft (ein summum convivium) hervorgehoben [2]. Ein entschiedener Wahr-

---

(Saxons I, 514), indem er von gegenseitiger Hülfe bei Diebstahl spricht und daher die Cambridger neben die Londoner Friedensgilde stellt („The Cambridge statutes thus connect the religious guild with the frith-gild"). Allein im angelsächsischen Text ist die Rede (Thorpe, Dip. 611) nicht von „Diebstahl", sondern nur von „erschlagen" (and gyf hwa gyldan ofstlea). Das stimmt auch viel besser mit den übrigen Vorschriften. Es taucht auch dieselbe Summe (8 Pfund) als Entgeld für das Tödten eines Gegilda bald wieder in denselben Satzungen auf. Lassen wir also „Diebstahl" fallen, so ändert sich auf einmal der Umfang und der ganze Sinn des Vorhabens. Der Aussage in der Einleitung ungeachtet war der Verein sodann einer Polizei-Anstalt keineswegs ähnlich, sondern nur eine Gilde mit einem beschränkten Zweck. — Ferner mag es nicht überflüssig sein, auf Thorpes Text-Emendation (gefera, Gefährte, Gildegenosse, anstatt gerefa) aufmerksam zu machen. In den Judicia Civ. Lund. c. 1 § 1 (Schmid 156) steht gleichfalls gerêfscipe für gefêrscipe. Vgl. auch Phillips, Angels. Recht. 78—79.

[1] Vgl. Gneist, Verw. 139. Verf. 125; Stubbs I, 94; Norton 25. Für die entgegengesetzte Ansicht vgl. Lapp. I, 609; Moke, La Belg. 268; Brentano XCIII. XCVIII; Walworth, Enc. 344.

[2] Brentano XCVIII.

scheinlichkeitsgrund gegen diese Ansicht ist das Erscheinen der Gilden Canterbury's als gleichberechtigt neben einander, wie in folgender und mehreren anderen Urkunden: then ego Hlothwig Portgerefa and se hiored to chrestescircean and se hiored to sce. augustine and tha threo geferscipas innan burhwara utan burhwara miccle gemittan[1]. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese drei „Gefährtenschaften" alle erheblichen Gilden der Stadt umfassten, und zwar auch eine etwaige Bürgergilde κατ' ἐξοχήν[2].

§ 5.
Vereinzelte Gilden.

Diesen vier Genossenschaften, von denen wir solche ausführliche Berichte besitzen, können wir eine zweite Gruppe entgegenstellen, von denen uns kaum mehr als die Namen überliefert sind. Nach einem vielleicht nicht ganz glaubwürdigen Berichte der Trussel'schen Handschrift gab es eine Gilde zu Winchester im Jahre 856[3]. In den Jahren 956 und 958 erscheinen in Canterbury als Zeugen drei gefêrscipas[4]. Im Domesday Book findet sich ein Gihalla zu Dover[5], wahrscheinlich auch eine Gilde der Geistlichen und eine aus Bürgern bestehende Genossenschaft zu Canter-

[1] Somner I, 178; für ein anderes Beispiel dieser Art vgl. Thorpe, Dip. Ang. 510; Kemble II, 355.

[2] Vgl. den obigen Wortlaut und die Urkunden bei Thorpe, Dip. Ang. 303 und Kemble IV, 267, wo anstatt threo geferscipas einfach seo burhwara on Cantwarebyrig steht. Vgl. auch unten Kap. IV, § 1.

[3] Milner I, 121.

[4] Thorpe, Dip. Ang. 510. Somner I, 178; Kemble, Cod. II, 355. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass damit drei Gilden gemeint sind. Vgl. den Sprachgebrauch bei Thorpe, Dip. 605—17; und siehe Waitz I, 465, Stubbs I, 415 und Schmid 603. Schmid irrt sich aber, wenn er sagt, dass das Wort „gild" (fraternitas) nur als Compositum in den angelsächsischen Quellen erscheint. (Vgl. innen gylde etc. Orcys Gilde. Thorpe, Dip. 605—8. Kemble IV, 277). Er hat hingegen Recht, wenn er behauptet, dass gefêrscipe (geferraeden) und gegildscipe die geläufigen Ausdrücke für Gilde seien.

[5] Willielmus filius Goisfridi [habet] III [mansuras], in quibus erat gihalla burgensium. (Domesday Book I, 1a). Ob diese Halle schon damals als Stadthaus aller Bürger galt, wissen wir nicht. Vgl. auch unten Kapitel IV, § 1.

bury[1]. Es kam ferner schon im neunten Jahrhundert die Cnihtegilde vor, welche bald ausführlicher besprochen werden wird. In König Edgar's kirchlichen Gesetzen[2] (959—975) und in den normannischen Leges Henrici Primi[3] endlich bezieht man sich auf die „gildscipe" und „gilde" ganz im Allgemeinen.

Es liegt auf der Hand, dass die Gilden unter den Angelsachsen allgemein verbreitet waren, aber man ist geneigt diese Ausbreitung zu übertreiben[4]. In jeglicher geselligen

---

[1] In civitate Cantuariae habet archiepiscopus XII burgenses et XXXII mansuras quas tenent clerici de villa in suam gildam. — Ipsi quoque burgenses habebant de rege XXXIII acras terrae in gildam suam. Domesday I, 2a. 3a. Die Auslegung von Merew. und St. ist dennoch immerhin möglich. „The clerks had their houses for the payment of their guild" etc. (I, 80). — „The burgesses had also certain lands for or towards their guild i. e. certain lands to enable them to make good their guild or payments to the king" (I, 82). Der Sprachgebrauch des Domesday würde diesen Schluss rechtfertigen (z. B. in Gildam de Dovere, Domesday I, 11b), aber es existirten damals zweifelsohne Gilden in Canterbury, und es ist wahrscheinlich, dass in den betreffenden Stellen solche angedeutet sind.

[2] C. IX. Thorpe, Anc. Laws 396: ând we laeráth thaet nán preosta othrum ne aet-dó áenig thára thinga the him tó-gebirige ne on his mynstre, ne on his scriftscípe, ne on his gildscipe, ne on áenigum, thára thinga the him to-gebirige. (Wir schreiben vor, dass kein Priester dem andern irgendwas wegnehme, was diesem gehört, weder in seinem Beichtbezirke, noch in seinem Münster, noch in seiner Gildschaft.) Vielleicht handelt es sich hier um irgend welche kirchliche Bezirke. Etwas dieser Art mögen auch die Gildscipes sein, welche der Gilde zu Woodbury angehörten (Hickes 18; Thorpe, Dip. 610). — Der Verein, welchen Thorpe unter die Rubrik „Guilds" bringt (Dip. Ang. 615), war eine derjenigen vertragsmässigen Einigungen von Klöstern, aus welchen nach der Ansicht Wildas das Gildewesen entstanden ist (Wilda 35. Vgl. dagegen Hartwig 152.), und welche schon im 8. Jahrhundert in Europa wohl bekannt waren (Rettberg II, 788. 89). Den vorliegenden Statuten gemäss soll jedes der sieben Klöster zwei Messen wöchentlich singen, und zwar „als ob sie in einem Kloster zusammen wären" „quasi cor unum et anima una".

[3] C. 81 § 1. Schmid 478. In omni potatione, datione vel emtione vel gilde vel ad quidlibet in hunc modum praeparata, primo pax Dei et Domini inter eos, qui convenerint.

[4] Kemble nimmt an (Saxons II, 335), die ingan burgware der Urkunde im Cod. Dip. II, 83 wären ein „burghers club"; aber ist nicht mit ingan burgware im Allgemeinen derselbe Begriff gemeint, der in

Zusammenkunft[1] und in jedem mit dem Worte „gild“ (welches dreifache Bedeutung haben kann: sacrificium oder adoratio, tributum und societas) zusammengesetzten Worte[2] steckt für manche eine wirkliche Gilde. Man sollte danach denken, der Angelsachse wäre so von brüderlicher Liebe durchdrungen gewesen, dass er nicht einen Schluck Bier hätte trinken, nicht ein Paternoster sagen können ausser in der Gesellschaft seiner lieben Gildebrüder.

§ 6.

Die Cnihtegilde.

Zum Schlusse wollen wir eine Gilde in Betracht ziehen, welche mit den eben erwähnten zwei Gruppen sowie mit den Judicia Civitatis Lundoniae in einem gewissen, wenn auch theilweise nur äusserlichen Zusammenhang steht. Sie verdient hier eine eingehendere Erörterung, weil sie uns den Uebergang zu den Gilden der normannischen Periode ver-

---

den Urkunden von Canterbury öfters mit „innen burhwara“ ausgedrückt wird im Gegensatz zu utan burhwara? (Thorpe, Dip. Ang. 510; Somner I, 178; Kemble, Cod. Dip. II, 355). Für Kembles eigenthümliche Ideen über die Stadtgilden überhaupt vgl. Saxons I, 237—45. II, 309. 310. 317. 332.

[1] Thorpe (Anc. Laws, Glossary) z. B. will aus Geburscipe, gebeorscipe einen „club“ machen, der sich von einer Gilde nur wenig unterscheide. Für diese Annahme führt er aber keine Gründe an. Gegen dieselbe spricht eine Vergleichung verschiedener Stellen (Hloth. u. Eadr. 12. 13. 14; Ine c. 6; Aethelr. III, c. 1; Hen. I, c. 87. § 9. § 10. Schmid 12. 24. 212. 481.), wo man wahrscheinlich dasselbe Verhältniss ins Auge fasste. Man setzte nämlich einen erhöhten Frieden für allerlei gesellige Zusammenkünfte ein, besonders für Bierhäuser, wo Leute zusammen tranken. Gebeorscipe bedeutet ganz im Allgemeinen compotatio, convivium (vgl. Schmid 24) und bezieht sich auf eine wirckliche Gilde ebenso wenig wie die convivia des Tacitus (Waitz I, 90). — Für die Neigung des Angelsachsen zum Becher vgl. Turner IV, 97. 98. Angli sua solummodo rura colunt, conviviis et potationibus, non praeliis intendunt. Stubbs I, 216. Für die spätern „Wakes“, wo es sich auch um den fröhlichen Trunk, aber offenbar nicht um eine Gilde handelt vgl. Thorpe, Laws 257; Spelman, Glossary; Engl. Gilds XCII.

[2] So Lappenberg, Engl. I, 609 und Marquardsen 43. 44 bezüglich der Teufelsgilden. Der Brief Gregors an Mellitus (Beda, Hist. eccles. I, c. 30) und der deôfelgild der Gesetze Aelfreds (Einleitung c. 49 § 5, Schmid 66) beziehen sich ganz im Allgemeinen auf den heidnischen Göttercultus.

mittelt, und weil sie bisher, ausser für London, gar nicht beachtet worden ist, obwohl sie wahrscheinlich häufiger vorkam, als irgend welche andere angelsächsische Genossenschaft, und ihrer unter allen angelsächsischen Gilden vielleicht am frühesten in den Quellen gedacht wird.

In den oben besprochenen Gilde-Statuten wird der „Cniht" als Mitglied zweiten Ranges namhaft gemacht. In der Gilde zu Exeter nämlich steuert er nur einen Sester Malz und einen Sceat Honig, der „gegilda" aber zwei Sester Malz. Wenn der Cniht seine Waffen zieht, heisst es in der Thanegilde zu Cambridge, entgelte es der Herr (hlâford) mit einem Pfund, und die ganze Genossenschaft solle dem Herrn dazu helfen die Busse von dem Cniht zu erlangen. Wenn der Cniht einen andern verwundet, so solle der Hlâford und die ganze Gilde die That rächen. Setzt der Cniht sich in den Steg (stíg), entgelte er es mit einem Sester Honig.

Was bedeutet nun der Ausdruck Cniht? Aus den soeben angeführten Satzungen geht schon hervor, dass der Cniht nicht mehr seine alte unmündige oder abhängige Stellung als puer oder servus einnimmt[1]. Aus einer Vergleichung anderer in gleichzeitigen[2] Urkunden vorkommenden Stellen können wir ferner Folgendes über seinen damaligen Stand constatiren. Es ist sicher ein Dienstverhältniss. Der Cniht gehört zu der Familia (hired) des Herrn (hlâford)[3]. Er wird mit Grundbesitz ausgestattet, oder zuweilen ver-

[1] Thorpes Uebersetzung des Wortes als „page" (Dip. 530. 559. 575 etc.) entspricht kaum der damaligen Stellung der Cnihts. Kemble schwankt zwischen young men, young freemen who are not full citizens (Saxons I, 513), servant (Saxons I, 514) und young nobles (II, 335) Vgl. auch Stubbs I, 366.

[2] Der betreffende Zeitraum wäre zumeist zwischen den Jahren 950 und 1050.

[3] And Lofwine aethelinges discthen and Aelfget and Aelfwerd his cnihtas and ealle the geóthre hired men. Kemble, Cod. Dip. VI, 155. Vgl. ferner Kemble, Cod. Dip. IV, 269. Thorpe, Dip. 571 und Kemble III, 49 und 159 verglichen mit den andern Urkunden von Oswald III, 50—55 u. 160—169. — Aus den Testamenten sieht man, dass es ein sehr intimes Verhältniss war. Der Cniht taucht gewöhnlich neben den Söhnen und anderen Verwandten oder neben den vertrauten Hausbeamten auf (Kemble, Cod. Dip. III, 295, IV, 269. 288; Thorpe, Dip. 545. 559—61. 573. 574.).

waltet er nur denselben für den Herrn. Auf diese Güter scheint er oft einen gewissen Anspruch erworben zu haben[1]. Beim Tode des Herrn wird er häufig mit Land beschenkt[2], über welches er sodann frei verfügt[3]. Er hat gewöhnlich als Herrn einen Mann vornehmen Ranges, häufig einen Bischof oder Aetheling[4]. Er tritt uns entgegen bewaffnet mit dem Schwert[5] und ist wahrscheinlich öfters selber Thegn[6]; kurz wir haben es mit einem an Ansehen immer zunehmenden,

---

[1] Der Cniht Aelmer wird mit Land beschenkt, welches er schon besessen hatte (Thorpe, Dip. 559—60.) Wulfric überträgt seinem Cniht Morcare Ländereien, welche dessen Vater schon erworben hatte (Thorpe 545). Bischof Oswald belehnt verschiedene Cnihte mit Land auf Lebenszeit. Dann könnte dasselbe auf einige Erben (öfters nur 2) vererbt werden, und sollte endlich der Kirche wieder zufallen (Kemble, Cod. Dip. III, 49—50 und 159 ff.). — Der Cniht „aet" (das deutsche „von") so und so kommt häufig vor, als ob er mit einem belehnten oder eigenen Gute identificirt wäre. (Kemble VI, 184; Thorpe 377; Palgrave II, CCCLXXVIII. Anm. 9.)

[2] Vgl. die vorhergehende Anmerkung und Kemble, Cod. Dip. III, 362. 363. IV, 269. 288; Thorpe, Dip. 559. 560 und 575. Vier Cnihts werden im Jahre 994 gleichfalls mit einem goldenen Band von 15 Mancus Werth beschenkt (Kemble, Cod. Dip. III, 295; Thorpe 531). Im Jahre 1050 bekommt der Cniht Alwy 2 Pfund. „Und Ich" (Aethelstân, Aetheling), heisst es in einem andern Testament, „gebe meinem Cniht Aethelwine das Schwert, welches er mir früher gab". (Kemble, Cod. III, 363; Thorpe, Dip. 561.)

[3] Im Jahre 956 verkaufen zwei Cnihts ihre Ländereien (Urkunde bei Somner I, 178).

[4] Kemble, Cod. Dip. III, 49—50. 159. 295. 363. IV, 269. VI, 155; Thorpe, Dip. 531. 543—5. 559. 562. 575.

[5] Kemble, Cod. Dip. III, 363; Thorpe, Dip. 561. 612.

[6] Palgrave I, 578 und II, p. CCCLXXVIII. Dieser unermüdliche Forscher liefert — wie auch sonstige Kenner der angelsächsischen Zustände — nur sehr wenig über den Stand der Cnihts, und das Wenige ist fast gänzlich in folgendem Satze enthalten: „These Thanes were also known as knights. The strange revolution which has ennobled this term of servitude was accomplished before the Norman Conquest" (I, 578). Das erste aber ist etwas zu allgemein ausgedrückt, obwohl der Kern zweifelsohne richtig ist. Der Than und der Cniht näherten sich augenscheinlich mehr und mehr während des Jahrhunderts vor der Eroberung, aber sie sind immerhin von einander zu unterscheiden, wenn auch unter ein und demselben Gesammtnamen (minister) einbegriffen. (Anstatt minister war auch miles gebräuchlich, und dieser Ausdruck bezieht sich wahrscheinlich häufiger auf den Cniht, als jener. Vgl. Turner IV, ch. 13;

die alte Abhängigkeit allmählig abwerfenden Dienstverhältniss, mit einer Art „Ministerialität“ [1] zu thun.

In wie weit die Bedeutung des Wortes in der zur Zeit des Königs Heinrich I. zum Vorschein kommenden „anglica Cnihtenegilde“ Londons wiederum geändert war, ist schwer zu sagen. Stow bietet uns eine fabelhaft klingende Erzählung über die Entstehung dieser Gilde [2]. Dreizehn Ritter (Knights) haben den König Edgar gebeten, er möge ihnen eine gewisse Strecke Landes geben mit der Erlaubniss, eine Gilde zu stiften. Der König willigt ein unter der Bedingung, dass die dreizehn Ritter je drei Männer glücklich bekämpfen, einen unter der Erde, einen über der Erde und einen im Wasser. Dann sollen sie nach Smithfield ausziehen und allen

---

Stubbs I, 166; Schmid 666.) In den angelsächsischen Chronicles (1087) sind Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Earls, „Thegenas and cnihtas“ aufgezählt. In den Cambridger Gildestatuten, wie wir gesehen, ist er wenigstens von den mächtigeren Thanen unterschieden. Aber gerade aus diesen Statuten erhellt, dass die Kluft zwischen beiden nicht sehr gross sein konnte. Beide sind Mitglieder ein und derselben Genossenschaft der Thane, beide also aller Wahrscheinlichkeit nach Thane, wenn auch der eine von dem andern abhängig ist. Diese Abhängigkeit kann ferner nicht sehr gross gewesen sein, denn die ganze gildscipe sollte dem Hlâford helfen, die Busse von dem Cniht zu erlangen. Das Wergeld aller Brüder, des Cnihts also ebenso wie des Thegn, ist endlich dasselbe, was auf Standesgleichheit hindeutet. — Auch aus einer Landübertragung an Bischof Aethelstan scheint etwas Derartiges hervorzugehen (Thorpe 375—78). Wulfstan ist ein Thegn. Einer der zwei weiter unten in derselben Urkunde als Cnihts bezeichneten „Wulfrics“ ist wahrscheinlich sein Sohn.

[1] Sie heissen auch „Minister“. Vgl. vorgehende Anm.; Palgrave I, 578; Stubbs I, 156. In den vielen Schenkungsurkunden des Bischofs Oswald (Kemble III, 49—54 und 159—168) handelt es sich sehr wahrscheinlich stets um ein und dasselbe Verhältniss, d. h. cniht und minister oder meus fidelis sind Synonymen. Wann mit dem unter den Zeugen häufig vorkommenden Ausdruck „Minister“ (Kemble II, 218. 219. 276. 289. 352 u. s. w.) Thegn und wann Cniht gemeint wird, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. In vorliegender Erörterung habe ich mich auf die Stellen beschränkt, wo der Cniht ausdrücklich namhaft gemacht wird. — Die Stellung der Cnihts in der englischen Stadtgemeinde erinnert vielfach an die Theorie von Nitzsch über „Ministerialität und Bürgerthum“ in Deutschland.

[2] Stow 115—117; Maitland II, 1011—1013; vgl. auch Wilda 247—8; Norton 25.

Kampflustigen Trotz bieten. Diese Heldenthaten werden sogleich verrichtet, und die neu begründete Gilde wird mit dem spätern auf der Ostseite der Stadt liegenden Portsoken-ward ausgestattet. Dieselbe Quelle theilt auch einen Freibrief des Königs Wilhelm II. mit, der alle Rechte und Gewohnheiten der Gilde bestätigt. Portsoken-ward wird sodann zur Zeit Heinrichs I. (um 1115) von einer Londoner „anglica cnihtene gilda" der Kirche der heiligen Dreieinigkeit übertragen[1], und die Gilde verschwindet[2]. Die Urkunden zeigen, dass diese Cnihts Bürger waren, und dass die Brüderschaft in grossem Ansehen in der Stadt gestanden haben muss. Wir sind leider nicht im Stande, ihr Verhältniss zu der Stadtgemeinde genauer zu bestimmen.

Ziehen wir aber andere Stellen heran, so kommen wir mit unserer Cnihtegilde einige Schritte weiter. Zunächst scheint sie durchaus nicht auf London beschränkt gewesen zu sein. Im Liber Wintoniae ist die Rede von einer chenictehalla ubi chenictes potabant gildam suam, et eam libere tenebant de rege Edwardo[3]. In einer Schenkungsurkunde von Canterbury aus den Jahren 860—66 stossen wir auf „cniahta gealdan" neben den „ingan burgware"[4]. In den drei wichtigsten englischen Städten also, London, Winchester und Canterbury ist diese Gilde aufzuweisen.

Es kommt noch ein Weiteres hinzu. Das häufige Erscheinen der Cnihts als Zeugen neben dem Portgerefa an

---

[1] Foedera I, 11; Madox, Firma B. 23—24; Placita de q. W. 471—2; Merew. und St. I, 307.

[2] Herbert macht die unbegründete Behauptung (I, 7), dass die Gilde ihre Güter verschenkte „but reserved the gildscipe or right to be a trade corporation". Der Gilde wird nie wieder gedacht und es ist gar nicht wahrscheinlich, dass sie nach diesem Vorgange fortvegetirte. Vgl. Norton 25; Stubbs I, 406; Madox, Firma B. 23; Wilda 248.

[3] Domesday Book IV (Addit.), 531. Liber Winton. fol. 1.

[4] Kemble, Cod. Dip. II, 83; Thorpe, Dip. 128. — Kemble hat zweifelsohne Recht, indem er diese Urkunde der Stadt Canterbury zuschreibt (Saxons II, 335). Damit stimmt überein das Erscheinen des Erzbischofs von Canterbury unter den Zeugen, sowie der Fundort der Urkunde und das Erscheinen des „herred" wie in vielen andern gleichzeitigen Urkunden Canterburys.

Stelle der burhware oder cives[1] spricht dafür, dass sie einen wichtigen Bestandtheil der Stadtgemeinde ausmachten; auch betheiligten sie sich zweifellos am Handel[2]. Schon diese Umstände veranlassen uns, an eine Gilde der spätern Zeit zu denken. Ich glaube, es handelt sich hier wirklich um eine Genossenschaft, an welche die spätere Gilda Mercatoria anknüpfte. In allen drei Städten, wo wir die Cnihtegilde gefunden haben, lassen sich gewisse, wenn auch nur leise Spuren dieser Entwickelung wahrnehmen. So hören wir zur Zeit Anselms, wo die Gilda Mercatoria zuerst erwähnt wird, von den Cnihten einer Kaufgilde von Canterbury (cnihtan on cantwareberig of ceapmanne gilde)[3]. Die Genossenschaft der Chenictes zu Winchester[4] verschwindet, und von da an ist die Rede nur von einer Gilda Mercatoria. Ja es wäre vielleicht nicht zu gewagt zu vermuthen, dass die plötzliche und uns noch immer unerklärbare Auflösung der Londoner Cnihtenegilda einen gewissen Zusammenhang hat mit dem Umstand, dass in spätern Zeiten keine Gilda Mercatoria zu London erscheint[5].

---

[1] Kemble, Cod. Dip. II, 83. VI, 155. 184; Thorpe, Dip. 128. 377; Turner IV, 181; vgl. damit Kemble IV, 117. 214. 267—270. 285. VI, 180. 207; Thorpe, Dip. 303. 350. 372. 510.

[2] Beilage B.

[3] Somner I, 179. Die Cnihts werden in dieser Urkunde für Gildegenossen im Allgemeinen gebraucht. Vgl. unten S. 32 Anm. 1.

[4] Liber Wint. fol. 1. Domesday IV, 531. — Vgl. chenictes tenebant lachenictahalla libere de Rege Edwardo. (Liber Wint. fol. 3. Domesday IV, 533). Ingulf. abbatisse VI d. et hantacheuefle solebant ibi esse ubi probi homines Wint. potabant Gildam suam et remansit in manu Regis (fol. 27b. Domesday IV, 506). — Ailwardus chenicte tenuit I domum T. R. E. u. s. w. (fol. 2. Domesday IV, 533.) — Ob mit probi homines die Chenictes oder die spätere Kaufgilde gemeint ist, ist nicht ganz klar.

[5] Für unsere Sache liefern die Quellen nur einen bedeutungsvollen Wink. Unter den Cnihts, welche die Ländereien der Gilde abtreten, wird der Sohn des Goldschmieds Leofstanus namhaft gemacht. Offenbar betheiligten sich Mitglieder dieses Vereins am Handel. Auch Stubbs vermuthet, dass die Londoner Cnihtegilde und die Gilda Mercatoria in Verbindung zu bringen seien, freilich aber in einem ganz andern Sinne als dem oben angenommenen; „the english cnihtengild with which the portgerefa and his soken are closely connected was dissolved to reappear perhaps at a later period in the form of the merchant guild and com-

Der Kaufgilde zu Wycombe endlich ging offenbar eine Cnihtegilde voran, denn noch zur Zeit Heinrichs III. wird dort die Stadtgildhalle knavesthorn d. h. cnihtenthorn genannt[1].

Wenn also irgend welche Gilde der angelsächsischen Zeit eine wichtige, der spätern Gilda Mercatoria entsprechende Rolle in den Städteangelegenheiten gespielt hat, so war es wahrscheinlich die Cnihtegilde; dass diese aber nicht mit der Stadtgemeinde oder mit einer herrschenden Körperschaft zusammenfiel, beziehungsweise nicht die Grundlage der Stadtverfassung gebildet hat, geht mit ziemlicher Sicherheit aus den Quellen hervor[2].

Verbreiten wir uns jetzt über die frühere Geschichte der Gilda Mercatoria, so werden wir uns in dieser Ansicht durch Rückschlüsse bekräftigt fühlen.

---

muna" (I, 405. 406). Gegen diese Annahme der Existenz einer spätern Londoner Kaufgilde vgl. unten S. 39.

[1] Parker 13, Gen. Report of Rec. Com. 1837 p. 511. Die Wörter Knave (D. Knabe, Knappe) und Cnihte (D. Knecht, alte Form chenehta, militones. Palgrave II, CCCCXXVIII) haben ursprünglich dieselbe Bedeutung. Noch heute wird Knave für Knight in England und America beim Kartenspiel gebraucht. Vgl. Skeat, Dict. „Knight" und „Knave"; Ettmüller 395. 396; Wedgwood III, 300.

[2] Hier ist wenigstens ein positives Moment hervorzuheben. In der schon benutzten Urkunde von Canterbury (Kemble II, 83; Thorpe 128) aus den Jahren 860—66 steht „ingan burgware" neben „cniahta gealdam". Wie man sich das Verhältniss zwischen beiden auch denken mag, so ist offenbar von einem summum convivium oder aber einer alle Bürger umfassenden Gilde nicht die Rede. Dasselbe behauptet Norton hinsichtlich der Londoner Cnihtegilde (Norton 25).

Gilda Mercatoria.

Von der Eroberung bis zum Tode Edwards I.
(1066 — 1307).

Erstes Kapitel.

Auftreten und Ausbreitung.

Die für die meisten staatlichen und geselligen Institutionen Englands so folgenreiche normannische Eroberung war auch sehr bedeutungsvoll für die frühesten Geschicke der Gilda Mercatoria und wird daher den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bilden müssen. Wie dem englischen Annalisten durch dieses Ereigniss Europa fast wie eine neue Welt entdeckt wurde, so erweiterten sich auch auf einmal der Blick und die Thätigkeit des Kaufmannes [1], dem nunmehr die Häfen der Normandie und später die der Provinzen Süd-Frankreichs frei zu Gebote standen. Jetzt bedurfte der reiche Handelsmann nicht mehr des Spornes einer Thegnwürde, um dreimal übers Meer zu fahren. Umgekehrt vermehrte sich auch die Zahl der nach England ziehenden Kaufleute [2]. Beides kam dem innern Verkehr des Landes zu Gute. Für diesen waren im Allgemeinen die Verhältnisse Englands unter den ersten normannischen Königen nicht gerade günstig;

---

[1] Freeman, Norman Conq. V, 359. 360; Milner, Winchester I, 144.

[2] Es ist schlechterdings nicht zu läugnen, dass es mannigfache Beziehungen zwischen den Angelsachsen und dem Festlande gegeben hat (Lappenberg, Eng. I, 624); ich betone nur den durch die normannische Eroberung bewerkstelligten Fortschritt nach dieser Richtung hin. Vor dem 11. Jahrhundert war der auswärtige Verkehr des Inselvolkes gar sehr beschränkt (Turner IV, 149). Die ausländischen Handelsleute verkehrten nur auf einer schmalen Strecke des Küstenlandes. Dass aber nur wenige Angelsachsen in regerem Verkehr mit dem Festlande standen, veranschaulicht uns das eben angeführte Gesetz hinsichtlich der Thegnwürde. (Schmid 391 c. 5).

nachdem aber die Wirkungen des ersten erschütternden Zusammenstosses vorüber waren, ist doch ein bedeutender Fortschritt zu constatiren gegenüber dem sehr unentwickelten Handel der angelsächsischen Zeiten [1]. Dem inneren Verkehr kam auch die umfassendere und vielfach verstärkte Königsgewalt zu Gute, welche die Feudalherrn mehr oder weniger in Schranken zu halten wusste, und welche eine Sicherheit des Verkehrs gewährte, wie sie auf dem Festlande um dieselbe Zeit selten vorhanden war [2]. „Unter anderm", sagen die angelsächsischen Annalen, welche früher ein ewiges, wehmüthiges Klagelied über die Zerfleischung des Landes führ-

---

[1] Märkte gab es wohl unter den Angelsachsen (Kemble, Cod. Dip. V, 142. 160; Saxons II, 73. 74; Thorpe, Dip. 136–139. 372. 421—23); aber die Zahl derselben war, nach den vorliegenden Urkunden zu urtheilen, eine nicht sehr bedeutende. Die Industrie war gleichfalls keineswegs eine ausgedehnte. Die Bedürfnisse der Grundherrn wurden meistentheils von ihren Hörigen befriedigt (Turner IV, 141). Land und Leute waren verarmt (Macpherson, Annals I, 287), wodurch der Diebstahl, der den Verkehr von jeher behelligt hat, überhand nahm. Dass dieser einer der Krebsschäden war, an welchen das Land zu leiden hatte, erhellt aus den häufig wiederholten und sehr strengen Strafen, welche über die Schuldigen verhängt wurden. (Ine, c. 7. 12. 18. 37. Aethst. VI, 1. § 1 und Schmid 557). Der Dieb ist ein Ungetreuer (ungetrŷwe, homo incredibilis), und mit solchen Leuten macht man keine Umstände. Wenn er nicht im Stande ist, eine Bürgschaft zu finden, lautet das Gesetz, so tödte man ihn (slea mon hine. Aethelr. I, c. 4; Schmid 202). Der häufige Diebstahl war auch eine Ursache der Beschränkung aller An- und Verkäufe, sowie des Tauschhandels auf die Städte (Edw. I, c. 1; Edm. III, c. 5; Aethetr. I, 3. In Wm. III, c. 10 betrifft das Verbot nur viva pecunia). Wo Niemand tauschen durfte ohne das Zeugniss des Gerefen, oder des Messepriesters, oder des Grundherrn, oder des Schatzmeisters (Aethelst. II, c. 10), da war es mit dem Handel ziemlich schlimm bestellt. Der wirkliche mercator oder „massere" taucht in den Gesetzen höchst selten auf. — London war an Handelsthätigkeit den übrigen angelsächsischen Städten weit überlegen (Beda II, c. 3), aber die Judicia Civitatis Lund. zeigen doch das Ueberwiegen landwirthschaftlicher Verhältnisse. Auch um London waren die Landstrassen ganz unsicher. Unter Edward dem Bekenner lichtet der Abt von St. Albans den den Dieben zum Verstock dienenden Wald auf beiden Seiten der Watlingstrasse fast bis nach London (Macpherson I, 287).

[2] Nasse, Feldgemeinschaft 51; vgl. Stubbs I, 338.

ten[1], „unter anderm ist nicht zu vergessen die gute Ordnung, welche Wilhelm herstellte. Sie war so, dass man durch das ganze Königreich unbeschädigt reisen konnte die Taschen mit Gold angefüllt, und keiner durfte den andern tödten, wie sehr man auch von dem andern verletzt wurde“[2]. So stark war die Königsmacht und so schnell schritt die Geldwirthschaft vor, dass schon Heinrich II. die Kriegsdienste in Schildgelder umwandeln konnte.

Diese verbesserte Lage der internationalen Beziehungen und des inneren Verkehrs musste dem Handel eine neue Bedeutung in der Gemeinde verschaffen und war zweifellos ein wichtiges Moment in der Entstehungsgeschichte der Gilda Mercatoria. Von einer Genossenschaft dieses Namens hören wir nichts in den Quellen der angelsächsischen Zeit. Ihre Organisation und ihr Zweck setzten auch eine gewisse Regsamkeit des Verkehrs voraus, die im 10. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Ferner, wenn sie lange vor der Eroberung entstanden, so wäre sie wahrscheinlich in den Londoner Urkunden[3] und vor Allem im Domesday Book öfters zum Vorschein gekommen. In Anbetracht solcher Erwägungen liegt die Vermuthung nahe, dass bald nach der Erobe-

---

[1] Chronicles unter den Jahren 897. 994. 1001 etc.

[2] Chronicles unter dem Jahre 1087.

[3] d. h. in den Judicia Civitat. Lund. (Schmid 156), de Institutis Lundoniae (Schmid 218) und de Libertate civium Lundoniensium (Schmid 520). Besonderes Gewicht ist auf das Nichterscheinen einer Kaufgilde in den Judicia zu legen. Dass zu dieser Zeit (925—940) keine Gilda Mercatoria in London existirte, wird selbst von denjenigen anerkannt, welchen es am Herzen liegt, diese Genossenschaft mit dem grauen Mantel eines hohen Alters zu behängen (Wilda 249; so Brady p. 16 von den Städten überhaupt). London aber war, wie schon einmal bemerkt, den andern Städten mercantilisch weit voraus, und wenn die Kaufgilde vor der Eroberung aufgetreten wäre, so würden wir erwarten, dieselbe in London zu finden. Dass sie später in dem Menschenalter vor der Ankunft Cnuts entstanden wäre, in den zerrütteten Zeiten, wo Handel und Wohlstand zu Grunde gerichtet waren, ist sehr unwahrscheinlich. Es wäre hingegen nicht ausgeschlossen, dass die ersten Ansätze der Zeit Cnuts und Edwards zuzuschreiben sind, denn das oben rücksichtlich der normannischen Eroberung Geäusserte trifft auch bis zu einem gewissen Grad das Menschenalter, welches der Eroberung voranging und dieselbe vorbereitete.

rung der vordringende Gewerbestand zum Schutze des im Aufschwung begriffenen Handels Gilden gegründet oder die schon vorhandene Cnihtegilde in eine Gilda Mercatoria umgestaltet hat[1]. Will man hingegen darauf bestehen, die Gilde habe schon früher existirt[2], so würde man der normannischen Eroberung eine bedeutende Rolle, wenigstens in der Entwickelungsgeschichte unserer Gilde, einräumen müssen.

Mit einer für London geltenden Ausnahme fallen die ersten uns aus England bekannten städtischen Freibriefe in die Regierungszeit Heinrichs I., und von da an nimmt die Zahl derselben mehr und mehr zu. Sie gewähren einer Stadt namentlich die Vorrechte eines „liber burgus“[3]. Der damit verbundene Begriff ist zu verschiedenen Zeiten und sogar in ein und derselben Zeit ziemlich schwankend und daher nicht leicht zu definiren. Ein liber burgus näm-

---

[1] Erst zwischen 1093 und 1109 ist die Gilde historisch erweislich vorhanden. Während Erzbischof Anselms Regierungszeit nämlich übertragen die Cnihte der Kaufgilde zu Canterbury acht Häuser an die Gemeinde der Christuskirche, und die Gilde erhält als Ersatz neun andere. This beoth tha gehthorfe betwux than hirede aet Christescircean and than cnihtan on Cantwareberig of ceapmannegilde. The heap on ceapmannegilde let etc. etc. Unter den Zeugen sind Calveal portegerefa and tha yldista men of tham heape (Somner I, 179).

[2] Stubbs drückt sich über das Alter der Kaufgilde sehr vorsichtig aus: The merchant-guild must be at least as old as the Conquest. (Const. Hist. I, 416). Thompson (Munic. Hist. 13, Leicester 247) und Walworth (Encyc. 347) versichern (ohne Belegstellen), dieselbe wäre in den angelsächsischen Städten allgemein verbreitet gewesen. Thompson (Leicester 11) und Pearson (I, 44) führen die Anfänge der Genossenschaft in die Römerzeiten zurück. Der geistreiche Nitzsch glaubt, dass wir es mit einer uralten sächsischen, vor die Zeit der Besiedelung Britanniens zurückreichenden Bildung zu thun haben (Monatsberichte 27), was für die englische Gilda Mercatoria, wie sie historisch bekannt ist, uns fast als eine Unmöglichkeit vorkommen muss. Sullivan endlich würde wahrscheinlich zu den uralten arischen Weidegenossenschaften zurückgreifen.

[3] Burgus ist von civitas und villa zu unterscheiden. Eine civitas war ein burgus, der gewöhnlich zugleich Bischofssitz war. Villa bezeichnete ein einfaches Dorf, war aber auch Gesammtname für alle drei Gattungen von Gemeinden, d. h. burgus, civitas und Dorf (Madox, Firma B. 23). G. L. von Maurer scheint mit dieser Anwendung der Benennung villa nicht vertraut gewesen zu sein (Städteverf. I, 169).

lich schliesst in sich einen Inbegriff von Freiheiten und Privilegien, deren Zahl allmählich zunimmt, und von denen einerseits einige fehlen können, ohne das Gemeinwesen des Characters eines liber burgus zu berauben, während anderseits eine einfache villa einige dieser Privilegien besitzen konnte, ohne liber burgus zu werden[1].

Die wichtigsten dieser Vorrechte waren: eine eigene, von der Grafschaft und Hundertschaft unabhängige Gerichtsbarkeit (zweifelsohne das Hauptmerkmal eines burgus)[2], Zollfreiheit durch das ganze Reich, die die königlichen Gefälle ersetzende Selbstpacht (firma burgi), das Marktrecht, die Gilda Mercatoria[3], Selbstwahl des städtischen Vorstandes und endlich der gänzliche Ausschluss jeglicher Einmischung der königlichen Beamten in die städtischen Angelegenheiten.

Da sehr viel auf den genauen Wortlaut hier ankommt, und die Stellung der Gilda Mercatoria unter den andern so ertheilten Privilegien vielfach eine falsche Interpretation erlitten hat, so wollen wir folgenden Ipswicher Freibrief als Muster wörtlich mittheilen:

[1] Ein liber burgus konnte z. B. ohne firma burgi oder fee-farm sein (so Winchester 20 Hen. III., Rot. Orig. 2, und 32 Edw. I. Madox, Firma B. 18, vgl. Exch. 227; ebenfalls Liverpool, Pictou I, 17); ein einfaches Dorf dagegen war häufig im Besitze dieser Gerechtsame (Madox, Firma B. 54—56; Rot. Chart. 186 et passim; Hartshorne, Northampton 5).

[2] Indess ist dieses Vorrecht allein oder in Verbindung mit einem einzigen andern nicht, wie man oft behauptet, der ganze Inhalt des Begriffes eines liber burgus. Liverpool z. B. behält die Gerichtsexemtion, büsst aber andere erkleckliche Freiheiten ein, und ist daher nicht mehr ein liber burgus (Placita q. W. 381). Der Begriff scheint demnach durch ein Aggregat von Gerechtsamen bedingt zu sein.

[3] Die geläufigsten Namen der Genossenschaft sind Gilda Mercatoria (man liest zuweilen mercaria, Stubbs Charters 312) und Gilda Mercatorum. Der von Herbert (Livery Comp. I, 1) angenommene Unterschied zwischen diesen zwei Benennungen ist bedingungslos zurückzuweisen, denn sie werden in unserer Periode durchweg als gleichbedeutend verwendet (z. B. bei Madox, Firma B. 132. 133, wo beide in demselben Document gebraucht werden). Die andern Hauptformen des Namens sind Gilda Mercanda (Registrum Malmes. I, 446; Owen und Blak. I, 103), Gilde Mercande, später yeld marchaunt (Arch. Journal IX, 73; English Gilds 376), Ceapmanne- oder Chapmangild (Somner I, 179; Nichols, Leic. I, 377) und Chepyng-gyld (Coates, App. 5).

Johannes Dei gratia Rex etc. Sciatis nos concessisse et praesenti carta nostra confirmasse burgensibus nostris de Gipeswic' burgum nostrum de Gipeswic' cum omnibus pertinentibus suis et libertatibus omnibus et liberis consuetudinibus suis, tenendum de nobis et heredibus nostris, illis et heredibus suis hereditarie, reddendo per annum rectam et solitam firmam ad terminum Sci. Michaeli per manum Gipeswic' praepositi ad scaccariam nostram, et C sol. sterlingorum numero de incremento ad eundem terminum, quos reddere solebant. Concessimus etiam quod omnes burgenses de Gipeswic' sint quieti de theloneo et stallagio, lastagio, passagio, pontagio et omnibus aliis consuetudinibus per totam terram nostram et per portus maris. Concessimus eis quod nullus eorum placitet extra burgum Gipeswic' de ullo placito praeter placita de tenuris exterioribus exceptis ministris nostris; *et quod habeant gildam mercatoriam et hansam suam;* et quod nullus hospitetur nec quicquam per vim capiat infra burgum de Gipeswic', et quod terras suas et vadia sua et omnia debita sua juste habeant, quicumque ea eis debeant; et quod de terris et tenuris suis quae infra burgum sunt, rectum eis teneatur secundum consuetudinem burgi Gipeswic' et liberorum burgorum nostrorum; et de debitis suis quae acomodata fuerint apud Gipeswic' et de vadiis ibidem factis placita apud Gipeswic' teneantur; et quod nullus eorum de misericordia pecunie judicetur nisi secundum legem liberorum burgorum nostrorum. Prohibemus etiam quod nemo in tota terra nostra theloneum, nec stallagium, nec aliquam aliam consuetudinem ab hominibus Gipeswic' capiat super forisfacturam nostram X lib. Quare volumus et firmiter praecipimus quod praedicti burgenses omnes praedictas libertates et liberas consuetudines habeant et teneant bene et in pace, sicut eas meliores et liberiores habuerunt vel habeant ceteri burgenses liberorum burgorum nostrorum Angliae, salvis in omnibus civibus nostris Londoniae libertatibus et liberis consuetudinibus suis. Preterea volumus et concedimus quod iidem burgenses nostri per commune consilium villate sue eligant duos de legalioribus et discretioribus hominibus ville sue, et presentent eos capitali justicie nostre ad scaccariam nostram qui bene et fi-

deliter custodiant praeposituram praedicti burgi de Gipeswic'; et non amoveantur quamdiu se in baillia illa bene gesserint nisi per commune consilium praedictorum burgensium. Volumus etiam quod in eodem burgo per commune consilium praedictorum burgensium eligantur IV de legalioribus et discretioribus hominibus de burgo ad custodiendum placita corone et alia quae ad nos et ad coronam nostram pertinent in eodem burgo et ad videndum quod praepositi illius burgi juste et legitime tractent tam pauperes quam divites. Hiis testibus etc. Datum per manus G. Wellensis archidiaconi etc. XXV. die Maii anno regni nostri secundo. (Rot. Chart. p. 65).

Häufig wird folgende Clausel dem Gildevorrecht hinzugefügt: gildam mercatoriam cum hansa [1] et aliis consuetudinibus et libertatibus (zuweilen gilda mercatoria et hansa et consuet. etc.) ad gildam illam pertinentibus (Rot. Chart. 211); oder einfach gildam mercatorum cum omnibus libertatibus et consuetudinibus quae ad gildam mercatorum debent vel solebant pertinere (Rot. Chart. 138). Wir stossen auch zuweilen auf folgende zwei Formeln: gildam mercatoriam cum etc., et quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam faciat in praedicta civitate vel in suburbio nisi de voluntate eorundem civium. Concessimus eciam eis et eorum heredibus quod si aliquis nativus alicujus in praefata civitate manserit et eciam [terram] in ea tenuerit et fuerit in praefata gilda et hansa et lot et scot cum eisdem civibus nostris per unum annum et unum diem, deinceps non possit repeti a domino suo set in eadem civitate liber permaneat (Rot. Chart. 212) [2].

---

[1] Für die engl. Hansa vgl. Beilage C.

[2] Obige Beispiele umfassen alle normalen Bestimmungen der Freibriefe rücksichtlich der Gilde. Aehnliche Clauseln in einer andern Gestalt werden später angeführt werden (vgl. unten S. 45. 54 etc.). In einigen Fällen bildet die Genossenschaft den einzigen Gegenstand eines Freibriefes, wie in der Urkunde von Chichester S. 54. Es kommen jedoch einige wenige Variationen vor, unter welchen nur eine hier hervorzuheben ist. Anstatt burgenses nämlich steht zuweilen burgenses qui sunt in gilda mercatoria oder burgenses de gilda mercatoria als Empfänger der Freiheiten. Diese Erscheinung beschränkt sich aber

Vermittelst solcher königlichen und grundherrlichen[1] Freibriefe wird die Kaufmannsgilde in folgenden Städten bestätigt oder ins Dasein gerufen[2]:

---

auf ganz specifische Privilegien und wird bei einer andern Gelegenheit ausführlich motivirt werden (unten S. 62. 63). Es wird auch später die Rede sein von einigen seltenen Fällen, wo die Bürger der einen Stadt die Freiheiten der Gilde einer andern Stadt erhalten.

[1] Obgleich die grosse Mehrzahl der bedeutenderen Städte unmittelbar von dem Könige abhängig war, so giebt es doch ziemlich viele, welche sehr belehrende, nicht königliche Freibriefe aufweisen. Diese Mediatstädte, deren grundherrliche Freibriefe wir als Quelle für das erste Auftreten der Gilda Mercatoria benutzt haben, sind in der Liste mit einem Stern versehen. So weit wir nach den Freibriefen zu urtheilen im Stande sind, ertheilte der Grundherr das Gildevorrecht aus eigener Machtvollkommenheit. Das war sehr wahrscheinlich der Fall bei den mächtigen Pfalzgrafen von Durham und Chester und namentlich bei den Grafen von Cornwall, welche letztere während der Regierung Heinrichs III. eine ziemliche Anzahl von Free Boroughs gründeten. Es war aber besonders den Kaufleuten von der allergrössten Wichtigkeit, die königliche Bestätigung eines Freibriefes einzuholen, denn nur der König konnte Zollfreiheit durch das ganze Land gestatten.

[2] Dieser Tafel müssen einige Erklärungen vorausgeschickt werden. Zunächst liegt am Tage, dass, wenn man etwa neunzig anstatt höchstens 8 oder 10 solcher Gilden aufzählen kann, dieser Institution eine ganz neue Bedeutung verliehen wird. Für die bisher namhaft gemachten Kaufgilden vgl. Stubbs, Const. Hist. I, 416; Lappenberg, Engl. I, 611, English Gilds XXIV und CV; Wilda 251; Hüllmann III, 61; Madox, Firma B. 27; Walworth, Encyc. 347. 369 ff. — Die in Klammern eingeschalteten Städte weisen die Gilde erst in spätern Quellen (zumeist 1307—1450) auf. In einigen derselben existirte die Genossenschaft wahrscheinlich schon in unserer Periode. — Nur für England im engern Sinne (d. h. mit Ausnahme von Irland und Schottland) kann meine Liste momentan Anspruch auf einige Vollständigkeit machen. Durch Hülfsmittel, welche mir jetzt nicht zugänglich sind, könnten die Angaben für Wales wahrscheinlich leicht ergänzt werden. Die Kaufgilde wurde von England auf Irland übertragen und der Gang der Entwickelung war in beiden Ländern im Wesentlichen gleichmässig. In manchen wichtigen Punkten war der Sachverhalt auch in England und Schottland ein gleichartiger, aber in etlichen Beziehungen weicht die Ausbildung dieser, sowie mancher andern Institution der schottischen Städte von der Englands erheblich ab. Wir werden in der Folge genöthigt sein, einen Blick auf die schottische Gilde zu werfen (vgl. Beilage D). Merew. und St. (I, p. XVII) hingegen wollen nicht nur alle Städte Englands und Irlands, sondern auch die Schottlands unter eine Schablone

Ort	Zeit	Gewährsmann
*(Alnwick)		Davidson 325.
*Altrincham	1290	Leycester 203.
Andover	22 Hen. II.	Madox, Exch. 274.
(Axbridge)		Rep. Mss. Com. 1872 p. 301. 304.
Bath	1 Rich. I.	Falconer 3; Warner, App. 18.
Bedford	Rich. I.	Plac. q. W. 17.
Berwick	1274	Merew. u. St. I, 523.
*Beverley	Hen. I.	Stubbs, Chart. 109; Poulson I, 51. 62[1].
*Bodmin	Hen. III.	Brady 45.
Bridgnorth	11 Hen. III.	Cal. Rot. Ch. 31; Eyton I, 302.
(Bridgwater)		Rep. Mss. Com. 1872 p. 311.
*Bristol	1183—89	Harland, Mam. I, 196[2].
Burford	Edw. I. (?)	Engl. Gilds 272.
Caernarvon	12 Edw. I.	Merew. u. St. I, 567.
Cambridge	2 John	Rot. Chart. 83.
Canterbury	1193—1209	Somner I, 179.
Carlisle	Rich. I.	Plac. q. W. 121.
*Chester	1190—1211	Harland, Mam. I, 188; Baines T., Lanc. I, 639—44.
Chesterfield[3]	15 John	Rot. Chart. 195.
Chichester	Stephen	Hay 577—578.
Clithero[3]	1147	Harland, Mam. I, 187; Mew. u. St. 545.
Coventry	1268	Merew. u. St. I, 469; Cal. Rot. Ch. 308.
Derby	6 John	Rot. Chart. 138.
(Devizes)		Waylen 158.
(Doncaster)		Miller, Donc. App.
Dunstable (?)	11 Hen. III.	Cal. Rot. Chart. 37.
Dunwich	1 John	Rot. Chart. 51.
Durham[3]	Hen. II.	Fordyce I, 213.
Edmundsbury	1198	Chronica Jocelini 74.
Ellesmere[3]	Hen. II.	Owen u. Blak. I, 89.

bringen. Es mag hier beiläufig bemerkt werden, dass einige andere im Laufe unserer Untersuchung aufgestellten Ansichten über die Städteverfassung Englands zu den Angaben von Merew. u. St. und anderen bekannten Forschern in Widerspruch stehen. Nur wo es sich um etwas für unsere Gilde Wichtiges handelt, kann in dieser Schrift inne gehalten werden, um unsere Behauptungen zu belegen.

[1] Vgl. auch Foedera I, 10; Engl. Gilds 151.

[2] Vgl. Merew. u. St. I, 356; Engl. Gilds 431.

[3] Diese Stadt erhält die Gesetze und Freiheiten einer mit der Gilde ausgestatteten Gemeinde. Es mag sein, dass in einigen solchen Fällen nicht alle so ertheilten Freiheiten resp. auch die Gilde wirklich angenommen wurde.

Ort	Zeit	Gewährsmann
*Gainsborough	1300—1320	Stark 75—76.
Gloucester	1 John	Rot. Chart. 56.
*(Grampound)		Willis II, 297.
(Grantham)		Merew. u. St. II, 970; Madox, Add. Mss. 4530, p. 184.
Grimsby[1]	2 John	Rot. Chart. 91.
Guildford	40 Hen. III.	Charters of K. 26; Brayley, Surrey I. 313.
*Hartlepole	1230	Sharp 68 u. App. I.
Hedon	1272	Merew. u. St. I, 552.
Helston	2 John	Rot. Chart. 98.
Hereford	17 John	Rot. Chart. 212; Palgrave, Coll. I, 144.
Ipswich	2 John	Rot. Chart. 65.
Ivelcester[1]	5 John	Rot. Chart. 130.
Kingston-upon-Th.	40 Hen. III.	Charters of K. 26.
Lampador	6 Edw. I.	Plac. q. W. 817; Merew. u. St. I, 567.
Lancaster[1]	1 John	Rot. Chart. 26; Harland I, 195.
*(Llantrissaint)		Arch. Journal. Vol. 29, p. 351.
*Leicester	Hen. I.	Thompson, Leic. 52. 53, Mun. Hist. 38.
*Lewes	1150	Turner 96—97; Horsfield I, 168.
Lichfield	3 Edw. I.	White 487; Harwood 304.
Lincoln	Hen. II.	Foedera I, 40; Stubbs, Chart. 166.
*Liskeard[1]	24 Hen. III.	Brady 44.
Liverpool	13 Hen. III.	Harland, Mam. I, 198. 199.
*Lostwithiel	1269	Brady 45.
(Ludlow)		Copies of Charters 11. 12.
Lyme Regis	12 Edw. I.	Hutchins I, 250.
Lynn	6 John	Rot. Chart. 138.
Macclesfield	1290	Leycester 203; Ormerod III, 365.
Malmesbury	Edw. I. (?)	Regist. Malm. I, 444. II, 153.
Marlborough	6 John	Rot. Chart. 185.
*Montgomery	11 Hen. III.	Eyton XI, 134—136.
Newcastle-under-L.[2]	19 Hen. III.	Dobson u. Harland 6. 80.
Newcastle-upon-T.	17 John	Rot. Chart. 219.
Norwich	Hen. II.	Blomefield II, 24. 37.
Nottingham	1 John	Rot. Chart. 39; Stubbs, Chart. 309.
Oxford	Hen. II.	Stubbs, Chart. 167; Liber Cust. 671.
*Petersfield	1103	Merew. u. St. I, 308.
(Plymouth)		Worth 115.
(Pomfret)		Merew. u. St. II, 1035.

[1] S. Anm. 3 von voriger Seite.

[2] Der Gebrauch des Titels dominus Hiberniae, ohne andere Momente hervorzuheben, reicht aus zu beweisen, dass dieser Freibrief unter König Heinr. III. und nicht unter Heinr. II., wie Dobson und Harland annehmen, erlassen wurde.

Ort	Zeit	Gewährsmann
(Poole)		Merew. u. St. II, 1241.
Portsmouth	40 Hen. III.	Allen, App. XV.
Preston	Hen. II.	Dobson u. H. 7; Rep. Mss. Com. 1881. p. 404.
Reading	27 Hen. III.	Liber Cust. 671; Coates 50. 51.
Rochester	45 Hen. III.	Merew. u. St. I, 468.
Salisbury	22 Hen. II.	Madox, Exch. 274[1].
Scarborough[2]	1 John	Rot. Chart. 40.
Shrewsbury	11 John	Owen u. Blak. I, 102. 103.
Southampton	Hen. II.	Madox, Firma B. 27.
(Stamford)		Nevenson 109.
(Stratford)		Arch. Ass. Vol. 19. p. 122; Merew. u. St. II, 1166.
Totnes	17 John	Cotton 88; Rep. Mss. Com. 1872 p. 342.
Truro	1269	Brady 45.
Wallingford	Hen. II.	Foedera I, 471.
*Warnemouth	Hen. II.	Bolden Buke, App. XLI; Fordyce II, 397.
Whitby (?)	1 John	Rot. Chart. 14.
Wigan	30 Hen. III.	Plac. q. W. 172.
Wilton	Hen. I.	Arch. Ass. vol. 17. p. 311[3].
Winchester	1 Rich. I.	Foedera I, 50; Stubbs, Chart. 265.
Windsor	5 Edw. I.	Tighe u. Davis I, 104.
Worcester	11 Hen. III.	Cal. Rot. Ch. 35; Green II, App.
Wycombe	Edw.I.-Edw.II.	Parker 36.37; Rep.Mss.Com.1876.p.556.
Yarmouth	9 John	Rot. Chart. 175; Foedera I, 100.
York	31 Hen. I.	Mag.Rot. 31 Hen.I. p.34; Rot.Chart.40.

Man vermisst in dieser Liste den Namen Londons. Stubbs[4], Wilda[5] u. A. sprechen von einer Londoner Gilda Mercatoria des 12. u. 13. Jahrhunderts. Ich bin überzeugt, dass ein Irrthum hier obwaltet. Einer der besten Kenner der Londoner Stadtverfassung sagt ausdrücklich: „there is no trace of London ever having been a general mercantile gild“[6]. Sicher ist, dass in den Londoner Freibriefen[7],

---

[1] Vgl. Antiq. Sarisb. 279—281; Rot. Chart. 54.
[2] Siehe S. 37 Anm. 3.
[3] Vgl. Madox, Exch. 274; Rot. Chart. 125.
[4] I, 405. 406. 419. 631.
[5] S. 244. 248.
[6] Norton 25. 26.
[7] Ebend. 261 ff.

den erzählenden Quellen (Liber de antiq. Legibus, Chroniques und Chronicle) und den Urkundenbüchern (Liber Albus, Liber Custumarum) das Wort nicht vorkommt. Der verehrte Meister der englischen Geschichtsschreibung würde erwidern, dass communa nur ein anderer Ausdruck für Gilde wäre; aber gegen diese Ansicht spricht ganz entschieden der Umstand, dass communa durchaus nicht dieselbe Rolle in den Freibriefen und andern städtischen Urkunden [1] Londons spielt, wie Gilda Mercatoria in den entsprechenden Documenten anderer Städte [2].

Auch die von den englischen Königen bevorzugten Cinque Ports scheinen der Gilde entbehrt zu haben. Sie bilden jedoch zusammen eine grosse Brüderschaft, eine „guilda fraternitatis“ [3]. Ein Punkt hinsichtlich Londons und der Cinque Ports ist aber zu betonen: diese Städte hatten zweifellos das Gildevorrecht, wenn auch der Name und die entsprechende förmliche Organisation nicht vorhanden waren. Ein Analogon ist im englischen Frankpledge aufzuweisen. An einigen Orten befand sich diese Anstalt nicht, aber in Wirklichkeit war die betreffende Gemeinde zur Gesammtbürgschaft verpflichtet [4].

Die in der Liste angeführten Daten bezeichnen nur die meines Wissens erste Erwähnung der Genossenschaft. Es ist in den meisten Fällen unmöglich, die Gründungszeit aus den Charten zu constatiren. Solche Ausdrücke, wie „sicut tempore Edwardi“ und „a tempore quo non extat memoria“, verdienen nur wenig Vertrauen [5], während umgekehrt schon

---

[1] z. B. Madox, Firma B. 276.

[2] Vgl. auch unten Kap. IV, § 3.

[3] Mantel p. III. Für einiges über diese Häfen vgl. Jeake, Boys, Lyon und Holloway. Obgleich eine Fülle von gedrucktem Material zu Gebote steht, haben die Cinque Ports ihren Historiker noch nicht gefunden.

[4] Palgrave, Commonw. I, 202.

[5] Eine Gilde der Kaufleute zu Chesterfield soll „imperpetuum“ existirt haben (English Gilds 169). Wie schnell die Dinge damals in England „unvordenklich“ wurden, erhellt aus einem interessanten Beispiel bei Madox, Firma B. 64. 65. Vgl. auch Eng. Gilds 413: there hath been alweyes Maires in this worshipfull toune seth the Conquest and byfore. Letztere Aeusserung ist so wenig vertrauenswerth, als die Clau-

längst vorhandene Privilegien häufig mitgetheilt werden, als ob sie etwas ganz Neues wären[1]. Es wäre ebenfalls ein Missgriff, aus dem Fehlen der Gilde in einem scheinbar alle Freiheiten aufzählenden Document auf das Nichtvorhandensein derselben schliessen zu wollen[2].

Das numerische Verhältniss der mit unserer Genossenschaft versehenen Boroughs ist also aus diesen und andern Gründen nicht genau zu ermitteln. Nur eine gewisse Minimalgrenze lässt sich mit einiger Zuverlässigkeit feststellen. Am Anfang unserer Periode finden wir im Domesday Book etwa 80 Boroughs[3]. Für die Zahl derselben am Ausgang unserer Periode bieten uns die Parliamentary Writs einen Anhaltspunkt. Unter Edward I. nämlich wird den Sheriffs oftmals befohlen, sämmtliche Boroughs und Cities ins Parlament zu berufen; in Folge dessen werden Parliamentary Writs an etwa 160 Städte gerichtet (1295—1307)[4]. We-

---

sel gildam mercatoriam sicut tempore Edwardi oder etwas Derartiges, wie es in wenigstens zwei Freibriefen lautet (Foedera I, 471 für Wallingford; und Foedera 1, 40 u. Stubbs, Charters 166 für Lincoln). Die allgemeine und unbestimmte Bedeutung, welche der Ausdruck tempore regis Edwardi in England erlangte, ist wohlbekannt. Auch wenn die Zeit des Bekenners hier buchstäblich anzunehmen wäre, so bleibt die Möglichkeit, dass Bezug auf einen Vorgänger, wie etwa die Cnihtegilde, genommen worden wäre. In obiger Liste habe ich es vorgezogen, sicut tempore Edwardi sowie Willielmi etc. als Richtschnur für die Daten nicht anzuwenden.

[1] Vgl. Owen und Blak. I, 100 und 102. So auch Andover (Rot. Chart. 148; Madox, Exch. 274) und Dunwich (Rot. Chart. 51 und 211). Diese Erscheinung wird von Merew. u. St. häufig übersehen (I, 118. 410. 468 etc.), indem sie annehmen, dass ein solcher Freibrief nothwendigerweise die Gilde ins Dasein rufe. Wir sind aber im Stande, gewisse Fälle zu constatiren, wo wir es wirklich mit der Errichtung einer neuen Gilde zu thun haben (vgl. unten S. 42).

[2] Vgl. Rep. Mss. Com. 1881 p. 357 (Chester); Brent, Canterbury 67; Plac. q. War. 619 et passim; Rot. Hund. I, 320; Rot. Chart. 142. Daher ist es möglich, dass die Gilde in Städten, wie Colchester, Exeter und Northampton, bekannt war, obwohl derselben in den Freibriefen nicht gedacht ist.

[3] Merew. u. St. III, p. 2273; Gneist, Selfgov. 582, Verw. 133; die Liste von Ellis I, 190 ist lückenhaft.

[4] Parl. Writs Bd. I, p. I — XCVI. Eine Beschränkung ist auch

nigstens die Hälfte unter diesen rühmten sich der Gilda Mercatoria.

Es stellt sich demnach heraus, dass die englische Gilda Mercatoria nicht den Charakter des Zufälligen an sich trägt, dass sie nicht nur hier und da auftaucht, sondern dass dieselbe unter den englischen Städten sehr verbreitet war und im Vergleich mit andern Ländern in der damaligen Zeit als etwas für England Characteristisches angenommen werden kann.

Zweites Kapitel.

Organisation.

Bei der Ertheilung der Gildefreiheit handelte es sich häufig um etwas ganz Neues und nicht nur um die Bestätigung von etwas schon Bestehendem[1]. Nun fragt es sich, wie man alsdann verfahren ist, um dem neuerworbenen Vorrecht Geltung zu verschaffen, kurz wie die Organisation der Gilde vor sich ging.

Die ersten Schritte werden uns in dem Ipswicher Domesday Book[2] sehr anschaulich dargestellt. Nachdem die Ipswicher Bürger den schon angeführten Freibrief empfangen hatten (im Jahre 1200), versammelte sich „die ganze Stadt" im Friedhof der heiligen Maria, und man wählte zunächst zwei

---

hier nöthig: einige Boroughs schickten keine Abgeordnete (vgl. Cox 155—157).

[1] So bei Carlisle: H. rex proavus domini regis dimisit burgum illis etc. simul cum praedictis libertatibus excepta tamen libera gilda quam postea perquisiverunt per cartam domini regis (Placita q. W. 20 Edw. I. p. 121). — So bei Nottingham: Preterea concessimus etiam de proprio dono nostro et hac carta nostra confirmavimus eisdem burgensibus libris nostris gildam mercatorum cum etc. (Rot. Chart. 39). — Vgl. für Liverpool Pictou I, 8—10 und Harland, Mamecestre I, 188. 189; für Totnes, Madox Exch. 391, verglichen mit dem Freibrief bei Cotton 88.

[2] Addit. Mss. 25341, eine wörtliche Uebersetzung des alten Ipswicher Domesday, von Illingworth, ehemaligem Deputy Keeper of the Records in the Tower und Herausgeber der Plac. q. W., Rot. Hund. etc. Excerpte aus dem Domesday finden sich auch bei Wodderspoon 77 ff. und Merew. und St. I, 393.

Stadtvorsteher (Ballivi) und vier Coronatores[1]. Dann wurde beschlossen, dass es von da an der Gewohnheit der andern Free Boroughs Englands gemäss zwölf geschworene Portmänner in Ipswich geben solle, welche vollkommen befugt seien, die Stadt zu regieren, die Freiheiten derselben zu wahren und Gericht abzuhalten[2]. Nach Ablauf einiger Zeit wurden diese wirklich gewählt, und nachdem sie beeidigt waren, liessen sie das ganze Volk die Hände nach der heiligen Schrift austrecken und mit einer Stimme feierlich geloben den Ballivi, Coronatores und Portmanni treu und gehorsam beizustehn, den Freibrief, die Rechte und Gewohnheiten der Stadt aufrecht zu halten. Die Ballivi, Coronatores und Portmänner fassten sodann Statuten für die Verwaltung der Stadt ab. Unter anderm wurde bestimmt, dass in der genannten Stadt ein guter, dazu befugter und wohlgeeigneter Mann als Aldermannus der Gilda Mercatoria gewählt werde, dem vier gute, dazu befugte Männer der Stadt alsdann zugesellt werden sollten; dass der Aldermann und seine vier Collegen schwören müssen die genannte Gilde und alles, was dazu gehört, wohl und treu zu erhalten; ferner, dass kein Bürger der Stadt für seine Waaren abgabenfrei sein dürfe, falls er Kaufmann sei, er wäre denn ‚in lot und scot' (Loos und Schoss) betreffs der gemeinschaftlichen städtischen Beiträge und Geschäfte. Die Ballivi, Coronatores und Portmänner liessen nunmehr die Statuten der im Friedhofe nochmals zusammenberufenen Gemeinde vorlesen und von derselben genehmigen. Im Friedhofe wiederum versammelt wählte die Gemeinde den Aldermann und seine vier Genossen, welche die Gilda Mercatoria und die Gildesatzungen bewahren und allen Gildebrüdern gerecht sein sollten. Darauf erklärten die Neuerkorenen in Gegenwart des Volkes, dass diejenigen, welche die Freiheiten der Stadt genössen, vor dem Aldermann und seinen vier Genossen an einem bestimmten Tage erscheinen möchten, um eine Gilde zu bilden, mit welcher man sodann die Hansa vereinigen würde. Es wurde gleicherweise von der Gemeinde beschlossen, dass man die Gesetze und Gewohnheiten der Stadt in einer von den Ballivi aufzubewahrenden,

[1] Addit. Mss. 25341. fol. 96. 97.

[2] Addit. Mss. 25341. fol. 97.

mit dem Namen Domesday zu bezeichnenden Rolle niederschreibe, dass man ebenso eine zweite Rolle für die Statuten der Gilda Mercatoria besorge, wie es die Gewohnheit sei in Städten und Boroughs (civitates et burgi), wo es eine solche Gilde gäbe, und dass der Aldermann diese Rolle stets in seinem Besitze halte, damit er wisse, wie er sein Amt zu führen habe[1].

Ehe wir der Organisation der Gilde weiter nachgehen, wollen wir aus dem Vorangegangenen nur eine Thatsache herausheben und ein für allemal festhalten. Die Gilda Mercatoria war schon zu dieser Zeit offenbar ein organischer Bestandtheil der Stadtverfassung, eine Gemeindeangelegenheit[2] und nicht, wie einige behaupten, nur eine einfache Privatgesellschaft etlicher Kaufleute; andererseits aber war sie mit einer für ihre abgegrenzten Befugnisse allein bestimmten Organisation versehen[3] und war durchaus nicht,

---

[1] Addit. Mss. 25341. fol. 97—100. Obige Schilderung will nur eine gedrängte Uebersicht dieser interessanten und für die englische Städteverfassung ungemein wichtigen Verhandlungen beim Empfange des Ipswicher Freibriefes anführen.

[2] Dieser Sachverhalt lässt sich für Ipswich schlechterdings nicht läugnen, aber in Ipswich, wie es mehrmals in dem Domesday ausgesprochen wird, wurde Alles abgemacht, wie es in andern Boroughs Gewohnheit war. Obwohl derselbe Sachverhalt durch eine Menge von Freibriefen (z. B. Harland, Mamec. 182. 192—194) und viele andere Documente aus den städtischen Archiven (z. B. Owen und Blak., Shrewsbury I, 102 ff.; vgl. vor Allem Smirke, Anc. Ordin. § 58 et passim) an den Tag gelegt wird, weigern sich doch Merew. und St. (I, p. XVI. 353. 437 etc.), diesen Thatbestand anzunehmen.

[3] Auch in dieser Beziehung war es in Ipswich bestellt, „wie in andern Cities und Boroughs". Das wird aber von Thompson wiederholt bestritten (Leicester 60. 68 etc., Munic. History p. X. XI. 54. 119 etc.). Die Kaufgilde wäre die eigentliche Stadtbehörde; der Aldermann der Gilde von Leicester und die Ballivi resp. der Mayor der Stadt wären ein und dieselbe Persönlichkeit. Ich behaupte dagegen, dass diese Beamten in unserer Periode scharf auseinander zu halten sind, und weiterhin, dass sie unter einander bis zu einem gewissen Grad eine coordinirte Stellung einnahmen, obgleich die Ballivi und Portmänner die wirkliche Stadtobrigkeit bildeten. Man muss sich nur davor hüten, sich den Aldermann als einen modernen Unterbeamten zu denken. Es mag wohl sein, dass in Leicester die oben angedeuteten Verhältnisse schon im 13. Jahrhundert sich anders gestaltet haben. (Solche Ausnahmen werden unten Kap. IV,

wie uns wiederholt versichert wird, mit der Stadtverwaltung überhaupt, resp. mit einer etwaigen herrschenden Körperschaft identisch. Dass die Gilde nicht die ganze oder den Hauptttheil der städtischen administrativen Maschinerie in sich begriff, erhellt auch aus vielen andern Urkunden. Zu Chester z. B. fielen gewisse städtische Einkünfte der Genossenschaft anheim, andere aber der Stadt als solcher (Harland, Mam. I, 193. 194). Erst später werden wir versuchen, die Aufgaben der einen und der andern klar auseinander zu setzen. Einstweilen mag es genügen, nur ihr allgemeines Verhältniss zu einander darzulegen. Dass der Aldermann und die Ballivi, resp. Praepositi, Mayor etc. bis zu einem gewissen Grade coordinirt waren, ergibt sich aus folgender Stelle eines Wallingforder Freibriefes: gildam mercatorum cum omnibus consuetudinibus et legibus suis libere habeant (d. h. mei burgenses de W.), ne praepositus meus vel aliqua justicia mea de gilda eorum se intromittat nisi proprie aldermannus (Foedera I, 471; Hedges I, 270). Die Gilda Mercatoria war also ein wichtiges, aber nur ergänzendes Glied der Stadtverwaltung, sie war der Stadtobrigkeit gegenüber

§ 2 ausführlich besprochen). Eins aber wäre jedenfalls gegen Thompsons Ausführung einzuwenden: entweder sind seine Angaben irrig, oder aber die Dinge standen in Leicester ähnlich wie in Ipswich. Erst im Jahre 1250, sagt er, nahm der alte Aldermann den Mayortitel an (Leicester 68); aber nach einem von ihm selber mitgetheilten Freibrief (Leicester 59) gab es einen Mayor von Leicester schon im Jahre 1219 (ebenfalls im Jahre 1248; Rep. Mss. Com. 1881 p. 405). In jener Zeit hören wir zugleich öfters von einem Aldermann der Gilde von Leicester (Rep. Mss. Com. 1881 p. 404. 405; Thompson, Leic. 60. 68). In einer Urkunde von Leicester aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist die Rede in ein und demselben Satz von einer Communitas de Gilda de Leicester und einer Communitas de villa de Leicester (Gent. Mag. vol. 35, p. 599). — Vorsteher der Gilde zu Oxford war gleichfalls ein Aldermann (Monast. Angl. II, 141), es findet sich dort um dieselbe Zeit auch ein Mayor resp. Praepositi, Ballivi (Foedera I, 323; Rot. Claus. I, 195. 196). Dasselbe ergibt sich für Lincoln (Abbrev. Plac. 65; Rot. Claus. I, 123), York (Magnum Rot. 31 Hen. I. p. 34; Drake, Eboracum p. 183; Rot. Claus. I, 151) und Lynn (Norf. Arch. II, 196; Rot. Claus. I, 567. 568). Zu Southampton wie zu Ipswich stehen die Ballivi und der Aldermann neben einander und führen zwei verschiedene Rollen (Smirke, Anc. Ordin. § 32. § 34: que chief Aldermann eitz un Roulee et les Baillifs un autre etc.).

in eigenthümlicher Weise halbautonom und dennoch im wesentlichen derselben untergeordnet.

Dem entsprechend finden wir an der Spitze des kaufmännischen Verbandes neben der eigentlichen Stadtbehörde einen Aldermann[1] und seine vier Gehülfen. Diese heissen an einigen Orten Scabini[2] (Skevins) oder Custodes (Wardens). Zuweilen hören wir nur von zwei Senescalli (Stewards) als Beamten der Genossenschaft[3]. Der Aldermann wurde in Ipswich offenbar gewählt und vereidigt[4], bedurfte aber vielleicht der Bestätigung des Königs[5]. Die Befugniss der Gildevorsteher war bis zu einem gewissen Grad eine handels-

[1] So in Ipswich, Leicester, Wallingford, York, Lincoln, Oxford und Lynn (vgl. vorgehende Anm.). Zu Coventry heisst er Magister (14 Edw. III., Cal. Rot. Chart. 308); zu Reading Custos (Coates, Reading App.), später Keper of the Gild (Engl. Gilds 298). In Canterbury hört man nur von tha yldeste men of tham heape (Somner I, 179).

[2] So zu Southampton: en primes chief que de la Gilde marchaunz soient eslus et establiz un Alderman, un Seneschal, un Chapeleyn et IV eskevyns et un usser (Smirke, Anc. Ord. § 1); so zu Lynn (Richards I, 452. 454), und in einer spätern Zeit ist die Rede von einem dortigen Aldermannus und vier custodes sive scabini gildae mercatoriae (Spelman in voce Scabini). Vier Skevens oder Scabini tauchen sehr häufig in den gesellig-religiösen Gilden des 14. Jahrhunderts auf. (Eng. Gilds 46. 48. 54. 72—75. etc.). Auch zu Chichester waren diese Beamten als custodes bekannt. (Archaeologia B. 45, p. 192); ebenfalls zu Lichfield (Harwood 304).

[3] So zu Bristol (Barrett 516), Totnes (Rep. Mss. Com. 1872 p. 344) und Chester (Harland, Mam. I, 193). Zu Axbridge im 15. Jahrhundert kommen Yelde Stuarts oder Masters vor (Rep. Mss. Com. 1872 p. 301. 304). An der Spitze der Genossenschaft von Malmesbury standen ein Aldermann und zwei Senescalli (Reg. Malmes. I, 446; II, 153). Zu Wallingsford stehen Gildani oder Gildains dem Aldermann zur Seite (Rep. Mss. Com. 1877 p. 588). Zwei Gildani scheinen auch die Brüderschaft zu Wycombe geführt zu haben (Parker 24; Rep. Mss. Com. 1876 p. 556). In der Southamptoner Gilde aber heissen die Mitglieder Gildeins (Smirke, Anc. Ord. § 5. § 6. § 7 etc.).

[4] So auch die Senescalli der Gilde von Chester (Harland, Mam. I, 193). Zu Reading fand der Amtswechsel jährlich statt. Der neue Custos bedurfte der Anerkennung des Abts, musste aber auch Mitglied der Gilde sein (Coates, Reading App.).

[5] Augenscheinlich war das der Fall zu York: Thom. de Everwic filius Ulvieti debet I fugatorem, ut sit Aldermannus in Gilda Mercatorum de Everwic. (Magn. Rot. 31 Hen. I. p. 34).

richterliche[1] und verkehrsregelnde. In erster Linie aber tritt uns in den Quellen eine wirthschaftliche, finanzielle Befugniss entgegen[2]. Sie verwalteten nämlich die Güter der Genossenschaft[3] und führten vor Allem die Gilde-Kasse, in welche ausser den Buss- und Eintrittsgeldern zuweilen auch gewisse städtische, dem Verein zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zugewiesene Zölle[4] flossen.

Wer war nun befugt, in diesen kaufmännischen Verein einzutreten? Deckten sich etwa die Begriffe Gilde und Stadtgemeinde? Aus dem Ipswicher Vorgang wird uns das nicht ganz klar, obwohl auch hier der wirkliche Sachverhalt angedeutet ist. Es lässt sich nämlich beweisen, dass die Gilda Mercatoria so wenig mit „Stadt" als Gemeinde identisch war, wie mit „Stadt" als Gemeindeverwaltung; denn man konnte einerseits Einwohner, ja sogar Bürger sein, ohne der Genossenschaft anzugehören, und andererseits konnte der „Fremde" (foraneus, extrinsecus) in die Gilde eintreten, ohne sich in der Stadt niederzulassen, ohne in Wirklichkeit Bürger zu werden[5].

Das neue Mitglied bezahlte gewisse Eintrittsgelder und

[1] Vgl. Thompson, Leicester 30. 68. Zu Oxford scheint das auch der Fall gewesen zu sein: Aldermannus Gildae Mercatorum Oxoniae, Judex Gildae Oxoniensis, qui Mercatorum lites dijudicabat (Brady p. 20, angeführt aus Monast. Angl. II, 141, wo es in der mir zu Gebote stehenden Ausgabe nicht zu finden ist). Vgl. ferner Harland, Mam. I, 193.

[2] Regist. Malmes. I, 446; Rep. Mss. Com. 1872 p. 342; Richards, Lynn I, 457; Harland, Mam. I, 193. Et le Seneschal doit garder les Roules et le tresor de la Gilde de souz le seel le Alderman de la Gilde (Smirke, Anc. Ord. § 8).

[3] Sehr viele Kaufgilden waren mit Grundbesitz ausgestattet, z. B. zu Canterbury (Somner I, 179); Malmesbury (Regist. Malmes. II, 153. 154); Lynn (Norf. Arch. II, 196); Reading (Coates, App.); Leicester (Gent. Mag. vol. 35, p. 597).

[4] Harland, Mam. I, 193.

[5] Vgl. unten S. 56 ff., wo diese Verhältnisse umständlich motivirt werden. — Unter den Mitgliedern befinden sich öfters auch einige Frauen. So zu Totnes, Shrewsbury, Coventry, Chichester und Lichfield (Rep. Mss. Com. 1872 p. 342; Owen und Blak. I, 104; Calend. Rot. Ch. 306; Archaeol. vol. 45, p. 192; Harwood 304). Winzers Behauptung S. 82, dass Frauen in die englischen Gilden nicht aufgenommen wurden, ist durchaus nicht haltbar. Vgl. auch Eng. Gilds p. XXX.

zwar, wie es scheint, je nach seinem Vermögen, resp. seiner Theilnahme an den Vorrechten der Gilde [1]. Es stellte sodann Bürgen und wurde beeidigt [2]. Der Eid der Genossenschaft von Leicester lautete folgendermassen: „Dies höret Ihr, Mayor [Aldermann] und Brüder der Gilde, dass ich die Gesetze der Gilde treu halten und meiner Gilde in allen Dingen Folge leisten will. Ich werde steuern (in scot sein) mit den Brüdern meiner Gilde, wohne ich nun in der Stadt, in den Freiheiten, im Gebiete des Bischofs oder irgend sonst wo. Ich werde ferner dem Mayor [Aldermann] kund thun, sowie den guten Leuten der Stadt, falls ich einen Menschen weiss, der innerhalb der Freiheiten der Stadt Handel treibt und im Stande ist in die Gilde einzutreten; ich werde den Befehlen und Vorladungen des Mayors gehorsam und folgsam sein, und die Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt nach Kräften wahren, so helfe mir Gott und alle Heiligen[3].

Die wenigen der uns bekannten Statuten der Kaufgilde

---

[1] Vgl. Addit. Mss. 25334, fol. 32 u. 25341, fol. 103. 104; Rep. Mss. Com. 1872 p. 342 und 1881 p. 404; Thompson, Leic. 30 u. Gent. Mag. vol. 35, p. 262; Owen und Blak. I, 102. 103; Barrett. 179.

[2] A tempore quo sacramentum prestiterint ad libertates ejusdem ville et pacem domini Regis conservandam et alia villam et gildam praedictas tangencia manutenenda, in ipsam gildam recipiuntur. (Placita q. W. 18; Bedford, 4 Edw. III.) Vgl. auch Rep. Mss. Com. 1872 p. 343. 344; Addit. Mss. 25334, fol. 31; Thompson, Leic. 30.

[3] Le Serment de ceux q'entrunt la Gylde: „Ceo oyez vo' meyr et vos freres de la Gylde que ieo leaument les leys de la Gylde tendrai, et ma Gylde bien en tous eschoses sueray, et ou mes freres de la Gylde ou que ieo soye escoterai sur le fee l'Evesque ou ..... Et que ieo garniray mon mair et le bone gentz de la commune si ieo sasche nul home que marchaunde deins la fraunchise qui soit able dentrer la Gylde. Et que ieo seiray obedient et suyvant al comaundement del mair et a ses soumones, et les fraunchises et les bones custumes de la ville a mon poeer meynteneray. Si deux me ayde et ses seynz. Amen". (Gent. Mag. vol. 35, p. 262). Mit Hülfe von Nichols, Leic. I, 377, dem der Eid augenscheinlich in einer spätern Gestalt vorlag, habe ich die Lücke in dem Serment ergänzt. Das Schriftstück wurde wahrscheinlich um die Wende des 13. Jahrhunderts oder spätestens zur Zeit Edw. III abgefasst (Gent. Mag. vol. 35, p. 262; Rep. Mss. Com. 1881 p. 420). Setzen wir Aldermann statt Mayor, so kann man dem Inhalt nach diesen Eid als einen für unsere Periode allgemein geltenden annehmen.

stammen zumeist aus dem 14. und 15. Jarhundert[1]. Nur von Southampton[2] und Berwick sind meines Wissens solche aus einer früheren Zeit erhalten. Wie in allen Gilden leistete man dem Genossen Hülfe in der Stunde der Noth[3]; und Schmäuse und fröhliches Zechen spielten wahrscheinlich stets eine grosse Rolle[4]. Für die gemeinsamen Zusammenkünfte, wo die Gildeangelegenheiten berathen wurden, wurde an einigen Orten der alte angelsächsische Name Morgensprache (morwenspeche) beibehalten[5]. In den uns überlieferten Quellen hören wir nur selten von guten Werken und

---

[1] z. B. die Prestoner (Rep. Mss. Com. 1873 p. 476; Dobson und Harl. 11), die von Worcester (Engl. Gilds 370 ff.) und die einer angeblichen Gild Merchant zu Coventry (Engl. Gilds 226).

[2] Smirke, Ancient Ordinances etc. Arch. Journal vol. 16, p. 283 ff. und 343 ff.; vgl. ferner Rep. Rec. Com. 1837, p. 488. Dieses Schriftstück ist für die Gilda Mercatoria höchst interessant und belehrend, aber man muss dasselbe mit der äussersten Vorsicht benutzen; denn wir haben es hier offenbar mit einem einheitlich abgefassten Denkmal nicht zu thun, und die spätere Gilda Mercatoria ist mit der früheren durchaus nicht identisch. Artikel 1—7 sind von dem Geiste der alten angelsächsischen gesellig-religiösen Gilden durchdrungen. Die übrigen Artikel sind vorzugsweise kaufmännisch, mercantilisch. Die Vermuthung liegt nahe, dass diese Kaufgilde an eine frühere anknüpfte. Auch die spätern Theile sind wahrscheinlich zu verschiedenen Zeiten verfasst. — Für die Berwicker Statuten siehe unten Beilage D.

[3] Smirke, Ancient Ord. § 6. § 7. § 11. Et si nul Gildein soit emprisonne en Engletere en tens de pees le Alderman ovesque le Seneschal ovesque un des eskyvyns devent aler sur coustz de la Gilde a porchacer la delyveraunce celui que serra en prison.

[4] Derechef Kant len purvoir bevere gilde markande etc. zu Winchester d. h. „die Gilde trinken“ (Arch. Journal IX, 73). Vgl. ferner Smirke, Anc. Ord. § 3; Thompson, Leic. 30; Rep. Mss. Com. 1872, p. 344; Liber Wint., Domesday Book IV, p. 556; (aber siehe oben S. 24 Anm. 3). Die Bussgelder der Gilde von Leicester bestanden häufig aus Bier oder Wein (Gent. Mag. vol. 35, p. 597). Bei der Aufnahme in die Gilde schenkte man der Genossenschaft zuweilen ein grosses Quantum Malz (Addit. Mss. 25341, fol. 102b).

[5] Richards, Lynn I, 462; Thompson, Leic. 30; Gent. Mag. vol. 35, p. 597. Es existiren in den Lynner Stadtarchiven Morewspeche Rolls aus der Zeit 14—31 Edw. I. Edw. III. und 8 Rich. II. Ich verdanke diese wie manche andere Mittheilung betreffs der Lynner Archive der Güte des Herrn T. G. Archer, Town Clerk of Kings-Lynn.

religiösen Uebungen[1]. Der Hauptinhalt der Statuten wird aber erst dann erhellen, wenn wir den eigentlichen Zweck der ganzen Einrichtung, den wir bis jetzt nur leise berührt haben, scharf ins Auge fassen.

Drittes Kapitel.

Zweck und Wesen.

§ 1.

Das Gilderecht.

Wenn man mit den Gildestatuten des Mittelalters nicht durch die rosenfarbene Brille der überspannten Sentimentalität liebäugelt, so muss man bemerken, dass die Stiftung vieler Gilden nichts weniger war als die Eingebung brüderlicher Liebe oder etwaiger Selbstaufopferung zu Gunsten des Mitmenschen. Ja, der an und für sich löbliche Trieb nach Gewinn, den viele Gilden von vornherein im Auge hatten, konnte unter Umständen so weit ausarten, dass eine solche Genossenschaft sich wie die Verkörperung der Selbstsucht geberdete[2]. Namentlich bei der Gilda Mercatoria traten brüderliche Liebe und Pietätsrücksichten in den Hintergrund.

Es fragt sich nun, was war das Ziel, was der Zweck und Inhalt unserer Genossenschaft. Diese fundamentale Frage hat bisher vorzugsweise zwei, entgegengesetzte Lösungen gefunden. Einige wenige begnügen sich mit der Aussage, wir hätten es hier mit einer einfachen, auf Handelsgewinn gerichteten Privatgesellschaft zu thun[3]. Die meisten hingegen

---

[1] Es kommen jedoch in einigen Fällen Kaplane der Gilde vor. (Rep. Mss. Com. 1872 p. 342, Totnes; Archaeologia vol. 45, p. 192, Chichester; Smirke, Anc. Ord. § 1, Southampton).

[2] Vgl. Arch. Journal XVI, 351; Statutes I, 298. 299; Plac. q. W. 160; und unten S. 61.

[3] So Merew. und St. p. XIII. XVI. 117. 353. 361 etc., da aber diese Herrn nur solche allgemeine Redensarten wie „clearly distinct from the municipal government and borough rights“ oder „established for purposes of trade“ gebrauchen, so ist es nicht klar im Einzelnen, was ihre Ansichten über den Zweck der Gilde sind.

glauben, dass Gilda Mercatoria nichts als burgus oder civitas sei[1], und gehen über den Ausdruck „mercatoria“ hinweg, als ob derselbe nie eine Bedeutung gehabt oder aber die alte Bedeutung in unvordenklichen Zeiten verloren hätte. Die übrigen Schriftsteller, welche sich mit der Kaufgilde mehr oder weniger beschäftigt haben, überheben sich der Mühe, diese folgenschwere Frage überhaupt aufzuwerfen[2]. Wir werden die eine wie die andere Ansicht einstweilen bei Seite lassen und, ohne uns irgend welcher Hypothese zu bedienen, die Quellen für sich reden lassen.

Der Ipswicher Vorgang und der Eid der Gilde von Leicester weisen schon auf den Zweck der Genossenschaft hin; jedenfalls zeigen sie, dass die Kaufgilde sich über die ursprünglichen, beschränkten Ziele einer Privatgesellschaft aufgeschwungen hat, dass derselben irgend welche wichtige Gemeindeangelegenheiten zugewiesen wurden.

Diese Aufgabe der Brüderschaft wird uns in einigen Schriftstücken ausdrücklich mitgetheilt. Zunächst kommt in Betracht eine für das ganze Wesen des Instituts überaus wichtige Stelle der Placita de quo Warranto (p. 18. Bedford, 4 Edw. III.); sie lautet folgendermassen: Major et communitas ville de Bedford summoniti fuerunt ad respondendum domino Regi de placito quo waranto clamant habere gildam mercatoriam cum omnibus libertatibus et consuetudinibus suis in terris, in insulis, in pasturis et omnibus aliis pertinentibus suis ita quod aliquis qui non sit de gilda illa aliquam mercaturam non faciat cum eis in civitate vel burgo vel villa vel in socagiis, et quod sint quieti de thelonio etc. etc. [mehrere andere Freiheiten sind angeführt; die Bürger zeigen den Freibrief Königs Richard I., welcher eine Gilda Mercatoria und andere Freiheiten gestattet]. Et iidem Major

---

[1] The guild was not a mere adjunct of a town community but the formal embodiment of the population into a civic community (Thompson, Gent. Mag. vol. 35, p. 597; vgl. Munic. Hist. IX—XI); so auch Wilda p. 251, Brentano p. XCIII. CV. etc. und Hüllmann III, 73.

[2] Vor Allem Brady p. 47. 84 etc. — Madox (Firma Burgi 27) nahm es sich vor, bloss einige allgemeine Vermuthungen über den Einfluss der Kaufgilde auf die Gestaltung des städtischen Körperschaftsbegriffs auszusprechen.

et Communitas quesiti per praedictum Ricardum [d. h. R. de Aldeburghe qui sequitur pro domino Rege] de modo praedicte gilde, et quales sint persone que infra gildam suam praedictam commorantur et cujusmodi proficuum racione ejusdem gilde percipiunt. Dicunt quod tam burgenses ejusdem ville quam alii quicunque in eadem villa residentes a tempore quo sacramentum prestiterint ad libertates ejusdem ville et pacem domini Regis conservandam et alia villam et gildam praedictas tangencia manutenenda, in ipsam gildam recipiuntur, ut extunc quascunque mercandisas suas ad retallium vendere possint et quietanciis et libertatibus praedictis ubicunque gaudere tanquam ipsi burgenses racione libertatum suarum praedictarum[1].

Die uns in Anspruch nehmende Frage, welche in den Placita de quo Warranto so kurz und bündig und doch so umfassend beantwortet ist, wird uns auch in der Custumale der Stadt Chester[2] gelöst. Mit Gilda Mercatoria, heisst es in diesem interessanten Denkmal, „mit Gilda Mercatoria nebst allen Freiheiten und freien Gewohnheiten, welche dieselbe von jeher besessen hat", beanspruchen der Mayor und die Bürger, dass sie aus eigener Machtvollkommenheit jährlich zwei Senescalli der genannten Gilde wählen dürfen, welche Angehörige der Brüderschaft sein müssen, und welche sodann in Gegenwart des Mayors, der Sheriffs und der Bürger geloben sollen, treu und angemessen Rechenschaft abzulegen über sämmtliche von den in die Gilde Eintretenden zu entrichtende Gelder, sowie über alle andern herkömmlichen Abgaben, welche die Gilde seit unvordenklichen Zeiten zu erhalten pflegte, ferner dass jeder Angehörige der genannten Gilde in der genannten Stadt frei sein solle und innerhalb der Freiheiten der Stadt alle zur Stadt über Land

---

[1] Der königliche Rechtsanwalt bestreitet die Rechtmässigkeit einiger dieser Gewohnheiten, aber, nach dem Ausgang der Verhandlung zu urtheilen, war seine Einrede, sowie seine oben angeführte Frage nur eine der vielen juristischen Spitzfindigkeiten, welche die damaligen königlichen Rechtsanwälte sich erlaubten.

[2] Harland, Mamecestre I, 193; Baines, Lancashire und Cheshire I, 639. 644. Bei beiden Schriftstellern ist leider nur die englische Uebersetzung angegeben.

oder Meer gebrachten Waaren kaufen möge; dass aber niemand, der in die Gilde [nicht][1] aufgenommen worden sei, innerhalb der Freiheiten der Stadt ohne Genehmigung der Senescalli kaufen dürfe; und zur Unterhaltung der genannten Gilde jede Tonne Eisen mit 4 d. besteuert werden solle, wie ihre Vorgänger seit unvordenklichen Zeiten es gethan.

Wenn wir auch diese zwei Ausschlag gebenden Stellen nicht besässen, so würde sich die Aufgabe der Gilde doch aus dem Wortlaut der Freibriefe ergeben. Bei der Ertheilung des Gildeprivilegiums wird nämlich der Satz „ita [oder et] quod nullus qui non sit de gilda illa mercandisam aliquam in praedicto burgo faciat nisi de voluntate eorundem burgensium", so häufig betont[2], dass er alsbald unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass man damit den wesentlichen Inhalt der Gilde anführen wollte.

Es handelt sich hier also schlechthin um ein Vorrecht des exclusiven Verkehrs, um die Freiheit „ad emendum et vendendum omnimodas mercandisas libere"[3]; die Gilda mercatoria ist die Anstalt, durch welche dieses Vorrecht controlirt wird. Das ist sicher der Kern der ganzen Institution, der Existenztitel der Gilda Mercatoria des 12. und 13. Jahrhunderts.

Ziehen wir jetzt andere Quellen in Bertracht und lenken wir unser Augenmerk auf das Gilderecht[4] im Einzelnen, so stellt sich heraus, dass es gewöhnlich jedermann gestattet

---

[1] Wenn man den Text nicht auf diese Weise ergänzt, so ist der Satz unverständlich, besonders wenn man einmal andere Urkunden mit ähnlichen Bestimmungen kennen gelernt hat.

[2] z. B. Oxford, Stubbs, Charters 167; Bedford, Placita q. W. 17; Berwick, Merew. und St. 523; Hereford, Rot. Chart. 212; Bridgnorth, Eyton I, 302; Caernarvon, Merew. und St. 567: Liverpool, Harland, Mam. I, 198—199; Montgomery, Eyton XI, 134; Wigan, Placita q. W. 372; Worcester, Madox, Firma B. 272. Auf diese Bestimmung der Freibriefe bezieht sich offenbar das Statut 9 Edw. III.: touz marchantz aliens et denzeins, etc. peussent franchement etc. vendre aux bien as foreins come as denzeins etc., nient contrestante chartre de franchise a eux [d. h. Cite, Burgh, etc.] grante a contrair (Statutes I, 270).

[3] So wird es zu Winchester ausgedrückt, Arch. Journal VII, p. 374.

[4] Ich gebrauche diesen Ausdruck nur der Bequemlichkeit wegen, in den Quellen wird derselbe höchst selten angewandt.

war, gewisse Sachen, vorzugsweise Lebensmittel, zu kaufen ohne jegliche Beschränkung[1]. Man konnte auch bis zu einem gewissen Grad wirklichen Handel treiben, ohne in die Gilde einzutreten, aber dann war man den städtischen Zöllen unterworfen; und war der Kaufmann wohlhabend und hielt er sich trotzdem von der Gilde fern, so wurde dem Widerspenstigen wahrscheinlich häufig ein Tributum (hansa) auferlegt, bis er in die Gilde eintrat[2]. Der Hauptvortheil, den der Gildebruder genoss, war demnach das Recht, zollfrei innerhalb der Stadt zu sein, resp. in dieser Beziehung auf demselben Fusse zu stehen mit den Meistberechtigten der Gemeinde[3]. In dem Bristoler Red-Book wird das auch als der Hauptinhalt des Gilderechts angegeben[4].

Das andere Moment, welches gewöhnlich betont wurde, war das Recht der Genossen, die Producte des Gewerbes im kleinen zu verkaufen[5]. Zuweilen beschränkt sich diese Bestimmung auf ein einziges, für den städtischen Verkehr besonders wichtiges Gewerbe, wie in folgendem Freibrief von Chichester: Henricus (II.) etc. Sciatis me concessisse civibus meis de Cicestr' qui sunt de Gilda mercatoria omnes libertates et liberas consuetudines suas infra burgum et extra, ut eas habebant tempore Henrici primi, et nullus in civitate Cicestr' vendat pannos per detaillum nisi sit de gilda mercatoria (Hay, Chichester 578). Zuweilen wird dem Nicht-Gildegenossen der Handel in gewissen

---

[1] milites persone et libere tenentes omnium provinciarum possunt libere cibos suos emere ut in pane, carne, pisce et hujusmodi in omnibus burgis anglorum sine theloneo etc. (Rot. Hund. I, 356, 3 Edw. I); vgl. Smirke, Ordin. § 25.

[2] So zu Wallingford, Lincoln, Leicester etc. (Rot. Hund. I, 12. 320. 334; Gent. Mag. vol. 35 p. 262). Für einige dieser Stellen in extenso vgl. Beilage C.; vgl. auch S. 61.

[3] Et nul ne soit quite de coustume si il neit feit purquei il seit en Gilde ou en Fraunchise et ceo de an en an (Smirke, Anc. Ord. § 19). — „Er tritt aus der Gilde", heisst es einmal in den Gilderollen der Stadt Totnes, „und jetzt bezahlt er Zoll" (Rep. Mss. Com. 1872 p. 343). Zu Edmundsbury genossen die Gildebrüder den Vorzug, dass sie quieti de theloneo in foro waren (Chronica Jocelini p. 74). Vgl. auch Addit. Mss. 25341, fol. 97—100 und 102 ff.; Wodderspoon 158—159; Arch. Journal XXIX, p. 352 und VII, p. 374; Stark, Gainsb. p. 75. 76.

[4] Barrett, Bristol p. 179.

[5] Placita q. W. 18; vgl. oben S. 52; und unten Anm. 1, S. 55.

Sachen, namentlich Fellen und gefärbtem Tuch (pannus tinctus) gänzlich verboten[1].

Fassen wir das Vorangegangene zusammen, so leuchtet ein, dass, obwohl das Gilderecht im Einzelnen sich verschieden an verschiedenen Orten gestaltete, es zumeist auf Zollfreiheit und ein Monopol des Kleinhandels ankam.

Schliesslich ist zu betonen, dass die unbeschränkte Verkehrsbefugniss, wie sie oben angegeben wurde, den ganzen Inhalt der Gilda Mercatoria umfasst. Die Thätigkeit der Gildebehörde war demnach zumeist eine finanzwirthschaftliche, was im Verlaufe dieser Abhandlung klarer an den Tag gelegt werden wird. Von einer irgend wie bedeutenden Gildegerichtsbarkeit darf schlechterdings nicht die Rede sein[2]. Gab es eine solche überhaupt, so war sie wahrscheinlich nur eine facultative und bloss auf die Streitigkeiten der Gildebrüder unter einander sich erstreckende[3], wie es bei andern Gilden häufig der Fall war[4]. Die städtische Gewerbspolizei war ein Gebiet, welches bekanntlich von den ordentlichen Gerichten der Stadt (namentlich von dem Court Leet) geregelt wurde, und mit welchem die Kaufgilde nichts zu schaffen hatte[5].

[1] Et nul ne deit acheter miel ne seym ne seil de araunk ne nule manere de oyle ne moeles ne quirs fres ne nule manere de peaus fresches for le Gildein. Ne taverne tener de vin ne vendre dras a detail for au jour de marchee ou de feire, ne tenir ble en gerner utre V. quarteres a vendere detail, si yl ne seit Gildein; et quy la fra e seit ateint seit toutz encoru al Roy (Smirke, Anc. Ord. § 20); vgl. auch Turner, Chich. Guild p. 169; Owen und Blak., Shrewsbury I, 102; Engl. Gilds 353.

[2] Hüllmann's Behauptung, „von vielen [englischen Städten] ist daher einzeln bekannt, dass sie sich das Gilderecht mit handelsrichterlichen Befugnissen käuflich erworben haben" (Hüllmann III, 61), ist einfach aus der Luft gegriffen.

[3] Das war augenscheinlich der Fall zu Leicester (Thompson, Leicester 68. 76), wo die Gilde grosses Ansehen genoss. Thompson selber sagt: In Leicester the Guild Merchant was the governing body in all things except the enforcement of the civil and criminal law. (Munic. Hist. p. IX). Für Chester, Ipswich und Edmundsbury ist dasselbe Verhältniss nachweisbar (Harland, Mam. I, 190—194; Addit. Mss. 25341, fol. 96—100; Chronica Jocelini 74). Vgl. auch die zahlreichen auf die städtischen Gerichte sich beziehenden Urkunden in den Rep. Mss. Com., in welchen Documenten die Gilde fast nie auftaucht.

[4] Engl. Gilds 21. 55. 96. 159. 268. 319. 450 etc.

[5] Statutes of the Realm 51 Hen. III.; Engl. Gilds 364—369. —

§ 2.

Die Inhaber des Gilderechts.

So viel über die Aufgabe und die Vorrechte der Genossenschaft. Ehe wir uns zu den entsprechenden Pflichten wenden, wollen wir versuchen, über eine vielfach bestrittene oder umgangene Frage ins Klare zu kommen. Wer konnte nämlich jener Vorrechte theilhaftig sein, d. h. in die Gilde aufgenommen werden? deckten sich etwa die Ausdrücke Bürger und Gildegenosse?

Wir wollen einige allgemeine Momente voranschicken, welche von vornherein grosse Bedenken über eine solche Identität erregen müssen. Zunächst steht die grosse Anzahl derjenigen, welche in die Gilde aufgenommen wurden, in keinem Verhältniss zu der wirklichen Zahl der Bürger einer damaligen Stadt[1]. Häufig finden wir jene benannt nach umliegenden Dörfern oder entfernten Städten[2], was darauf hindeutet, dass die Träger dieser Namen nicht in der Stadt sesshaft waren, deren Gilde sie angehörten. Es kommt noch ein wichtiges Moment hinzu. Die Quellen nämlich weisen

---

Die Southamptoner Statuten legen diese beschränkte Thätigkeit der Gilde sehr klar an den Tag. So bald es sich um das Gerichtswesen handelt, tritt die Genossenschaft in den Hintergrund (Smirke, Anc. Ord. § 30—33 et passim).

[1] Gegen Ausgang unserer Periode wird eine angesehene Stadt durchschnittlich nicht mehr als etwa 4—5000 Einwohner gehabt haben; Cambridge hatte etwa 4000 (Cooper I, 58), Leicester nicht mehr als 5—6000 (Thompson, Leic. 97), Plymouth zwei Menschenalter später etwa 7000 Einwohner (Worth 256). Die Zahl der Bürger war naturgemäss viel geringer. Zu Clithero befanden sich im Jahre 1240 bloss 66 Bürger (Arch. Assoc. VII, 428), zu Macclesfield um dieselbe Zeit 120 burgagia (Harland I, 205), zu Norwich um 1150 nur 1238 burgenses (Merew. u. St. I, 323). Im Jahre 11 John wurden 424 in die Shrewsbury-Gilde aufgenommen, im Jahre 4 Henry III. 350 etc. (Owen u. Blak. I, 103), und eine gleiche Zahl trat, wenn nicht Jahr für Jahr, jedoch sehr häufig in die Genossenschaft ein (Owen u. Blak. 102—104). Vgl. auch Thompson, Leic. 53; Rep. Mss. Com. 1872, p. 342 ff.; Gilbert, Hist. Doc. 136—140.

[2] Vgl. Rep. Mss. Com. 1877, p. 577; Thompson, Leic. 53. 54; Gilbert, Hist. Doc. 136 ff.

mehrmals zweierlei städtische Eintrittsrollen auf, eine für das Bürgerrecht und eine andere für das Gilderecht[1].

Fassen wir die Sache genauer ins Auge, so ergeben sich drei Sätze als unumstösslich. Erstens, es kann nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, dass der Fremde[2] (der foraneus, forinsecus, extrinsecus, extraunge, alien im Gegensatze zu dem einheimischen Bürger, dem intrinsecus, denzein, prive) Mitglied der Kaufgilde zu sein pflegte. In den Eintrittsrollen der Gilde von Shrewsbury z. B. stehen die Namen der forinseci zusammen und von denen der Bürger in der Genossenschaft getrennt[3]. In den Ipswicher Gilderollen kommen mehrere Lords und Bischöfe unter den forinseci vor[4]. Heinrich II. gestattet Lincoln gildam suam mercatoriam de hominibus civitatis et de aliis mercatoribus comitatus[5]. Im Jahre 1281 kam ein Vertrag zu Stande zwischen den Bürgern der Stadt Leicester und den Leuten des Bischofs von Lincoln, welche in der Nähe jener Stadt wohnten. Den Hintersassen des Bischofs wurde unter gewissen Bedingungen Zutritt zu der Gilde von Leicester gestattet[6]. Ganz sicher aber ist, dass dieselben nach wie vor nicht Bürger von Leicester waren. Im Jahre 1236 wird es den Mönchen von Buckfastleigh erlaubt in die Gilde von Totnes einzutreten, so dass sie von da an Einkäufe machen konnten, gerade wie die Bürger es thaten[7]. Eine ganze Reihe ähnlicher Vorgänge tauchen auf, aber der Gilde wird nicht immer, wie in dem Falle von Leicester oder Totnes,

---

[1] So zu Preston und Edmundsbury (Dobson und Harland 12. 14; Chronica Jocelini 74, vgl. unten S. 58), wahrscheinlich auch zu Hereford (Arch. Ass. XXIX, 468) und Reading (Coates, App.).

[2] In England war auch foraneus etc., „Fremder" bekanntermassen ein geläufiger Ausdruck nicht nur für den Ausländer, sondern auch für den Nicht-Bürger im Allgemeinen.

[3] Owen u. Blakeway I, 102—104. In Rot. Chart. 142 ist die Rede von homines de praedicto hundredo qui sunt in lot et scot cum praedictis burgensibus nostris infra burgum et extra.

[4] Addit. Mss. 25341, fol. 102—105; Wodderspoon 158.

[5] Foedera I, 40; Stubbs, Charters 166.

[6] Rep. Mss. Com. 1881, p. 421; Gent. Mag. XXXV, p. 598. 99; Thompson, Leic. 86.

[7] Rep. Mss. Com. 1872, p. 343.

ausdrücklich gedacht[1]. Auch zu Derby befanden sich forinseci in der Genossenschaft (de aliquo forinseco nisi tamen de illis [forinsecis] qui sunt de gilda praedicta etc.)[2]. Die Hintersassen des Bischofs von Winchester waren frei in der Stadt, wie die übrigen Mitglieder der Kaufgilde, aber sie waren nicht Bürger von Winchester[3].

Zweitens, man konnte Bürger sein und ausserhalb der Gilde stehen. In dem Ipswicher Vorgang wurde beschlossen, dass der Bürger der Stadt nur unter gewissen Bedingungen zollfrei sein solle[4]. Der Zusammenhang zeigt, dass man damit sagen wollte: nur wenn der Betreffende in die Gilde eintrete und den Gildeverpflichtungen nachkomme. Zu Southampton standen viele ganz unzweifelhaft ausserhalb des Kaufverbandes und waren trotzdem Bürger. „Et si ascun", heisst es in den Southamptoner Statuten, „trespase que ne soit de la Gilde e seit de la Fraunchise [et oder ou] fiert [del poin a] Gildein e seit ateint resonablement, perde la Fraunchise et voit a la prison un jour et un nuytz"[5]. Im Jahre 1198 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem gewisse suburbani von Edmundsbury Bürger wurden (et scriberentur in rolla praefecti), aber damit wurden sie nicht Gildegenossen (Dicunt tamen adhuc burgenses, quod suburbani non deberent esse quieti de theloneo in foro nisi fuerint in gilda mercatorum)[6]. Um das Jahr 1307 verklagen gewisse Bürger von Newcastle die übrigen Bürger der Gilda Mercatoria[7]. Ein ähnlicher Sachverhalt lässt sich für Rea-

---

[1] Vgl. Madox, Firma B. 270—272; Merew. u. St. 306; Rot. Parl. I, 168; Blomefield II, 34. Diese Leute sind offenbar nicht Bürger.

[2] Plac. q. W. 160.

[3] Arch. Journal VII, p. 374. Zu Norwich werden gewisse Kaufleute, welche die Freiheiten der Stadt geniessen, von den Bürgern unterschieden (Blomefield II, 37); zu Dunheved gab es Männer, sowohl Bürger wie auch Andere, welche die Freiheiten genossen (Merew. u. St. 268). Auch bei Coates, Reading App. 5 und Stark Gainsborough 75—76 ist die Rede von Fremden, welche zu den Freiheiten zugelassen werden.

[4] Addit Mss. 25341, p. 97—98; Wodderspoon 82; vgl. oben S. 43.

[5] Smirke, Anc. Ord. § 13; vgl. auch § 30. 65. 69. 75.

[6] Chronica Jocelini 74.

[7] Madox, Firma B. 96; Brand, Newcastle II, 220.

ding.[1], Lynn[2], Shrewsbury[3], Marlborough[4] und andere Städte[5] constatiren.

Drittens, man konnte Einwohner einer Stadt sein und brauchte weder Bürger noch Gildegenosse zu sein. So werden in den Southamptoner Statuten Gilde Marchaunt, la Fraunchise und la Ville auseinandergehalten[6]. Auch zu Lincoln und an andern Orten zeigt sich jene dritte Kategorie[7]. Oft werden die Gildegenossen bloss von den übrigen „Männern der Stadt" im Allgemeinen unterschieden[8], welcher letztere Ausdruck wahrscheinlich Bürger sowohl wie einfache Einwohner in sich begriff. — Man könnte vielleicht eine vierte Kategorie hinzufügen, solche Einwohner der Stadt nämlich, welche Gildegenossen waren aber nicht Bürger, denn man wird offenbar den Fremden nicht vor dem Einheimischen bevorzugt haben. Eine solche Kategorie wird zu Southampton in der That vorgekommen sein[9]; aber Gildegenossen dieser Art werden selten erwähnt, und da dieselben sowie die soeben besprochene Kategorie für uns nur nebensächlich sind, so brauchen sie hier nicht weiter erörtert zu werden.

---

[1] Coates, App.; Merew. u. St. 140.

[2] Richards, Lynn 465.

[3] Da dieselben Namen nebst primo, secundo etc. sich in verschiedenen Rollen wiederholen, so nehmen Owen u. Blakeway I, 103 an, dass der Bürger von Shrewsbury sich aus der Gilde zurückziehen und sodann in dieselbe von neuem eintreten konnte.

[4] Waylen, Marl. 98.

[5] In Liverpool, Wallingford und andern Städten gab es Bürger, welche dem Gewerbestande nicht angehörten (Baines, Liv. 82; Rep. Mss. Com. 1877, p. 599; Stubbs I, 419; Freeman, Norm. Conq. V, 360). Einige von diesen werden trotzdem Mitglieder der Gilde gewesen sein (vgl. unten S. 60).

[6] Smirke, Anc. Ord. § 19. 45. 53 etc. u. p. 352.

[7] Abbrev. Placit. 65: Fullonibus similiter non licet, quia non habent legem vel communiam cum liberis civibus. Es sind die Worte des Aldermannus u. der Praepositi von Lincoln (11 John).

[8] Illis itaque remittimus sectam illam qui sunt de gilda mercanda in villa Malmesburiae et aliis omnibus existentibus extra gildam mercandam, qui tantum pacare solebant (Regist. Mam. I, 446). Für Leicester vgl. Rep. Mss. Com. 1881, p. 421; für Bedford, Plac. q. W. 18.

[9] Smirke, Anc. Ord. § 12. 13 etc.

Die Mitgliederschaft der Gilde umfasste also drei verschiedene Gruppen: die nicht bürgerlichen Einwohner, die Fremden und die Bürger κατ' ἐξοχήν. Aber wie wichtig es auch sein mag, diese verschiedenen Bestandtheile einer damaligen Stadt begrifflich scharf auseinander zu halten, so wollen wir doch den Gegensatz zwischen dem Gildegenossen und dem Bürger durchaus nicht übertreiben. Stubbs' Warnung vor einer allzu willkürlichen Verallgemeinerung bezüglich der englischen Städteverfassung überhaupt[1] trifft auch die Gilda Mercatoria. Obwohl die oben ausgeführten Unterschiede in den meisten Fällen gegolten haben werden, so gab es trotzdem wahrscheinlich allerlei Nüancen von einer fast thatsächlichen Identität der Bürger und der Gildegenossen bis zu zeitweiligen Reibungen zwischen beiden. Dass es leicht zu jener Identität an einigen Orten kommen konnte, liegt auf der Hand. Die meisten und namentlich fast alle einflussreichen Bürger waren zweifellos Gildebrüder. Die Benennung Kaufgilde ist eigentlich für unsere Genossenschaft zutreffender als Kaufmannsgilde; denn auch wenn man Grossgrundbesitzer und nicht Handelsmann war, so wollte man doch die Producte seiner Güter umsetzen, und um das mit Nutzen zu bewerkstelligen, musste man Mitglied der Gilde sein[2]. Auf der andern Seite gab es viele kleine Handwerker, welche in jenen früheren Zeiten den von ihnen zu bearbeitenden Rohstoff einkauften[3]; auch diesen war es von grosser Wichtigkeit, das Gilderecht zu erwerben. Kam noch hinzu, dass die Anzahl der fremden Genossen (forinseci de gilda) unbedeutend war, so fielen die burgenses de villa und homines de gilda fast zusammen.

Auch wo das nicht der Fall war, müssen wir doch we-

---

[1] Stubbs, Const. Hist. II, 217.

[2] Das war zweifellos der Grund, aus dem Lords und Bischöfe in die Ipswicher Gilde eintraten. Es wird von ihnen vorher ausdrücklich bedungen, dass, was die Producte ihrer Güter anbelangt, sie und ihre villani zollfrei in Ipswich sein sollen (Addit. Mss. 25341, p. 102—105). Die Eintrittsbeiträge dieser Herren gestalten sich offenbar nach ihrem Vermögen oder der Grösse ihrer Güter. Ein Theil ihrer Beiträge fiel in manchen Fällen der firma burgi anheim.

[3] Poulson, Beverlac I, 83.

nigstens eine Identität der Interessen zwischen der Genossenschaft und der Stadtgemeinde immerhin annehmen. Denn die Gilde war, wie es öfters in dieser Abhandlung betont worden ist, ein integrirender Theil der Stadtverwaltung; Ballivi und Juratores einerseits, der Aldermannus oder die Senescalli nebst den Skevins anderseits werden gewöhnlich ein und demselben Kreis entnommen worden sein; die Fremden, welche in die Gilde Eintritt fanden, mussten ferner gewisse bald zu besprechende Gemeindeverpflichtungen übernehmen; der kleine Bürger hingegen, der keine besonderen Einkäufe zu machen hatte, wird sich um die bevorzugte Stellung des Gildegenossen wenig bekümmert haben.

Im Gegensatz zu den Fällen, wo es fast zu einer wirklichen Identität gekommen war und wo eine völlige Identität der Interessen obwaltete, ist eine andere Reihe von Fällen hervorzuheben, wo es sogar zu Reibungen zwischen der Stadtgemeinde und der Gilde kam. Wir wollen nur einen solchen Vorgang anführen, und zwar in extenso, denn die betreffende Stelle wirft ein bedeutendes Licht auf das Wesen unserer Genossenschaft auch nach andern Richtungen hin. Folgendes ist der Wortlaut: Et dicunt [d. h. zwölf Juratores], quod singulares persone [die Rede ist von der Stadt Derby] connectuntur ad invicem, et dicunt se esse de gilda mercatoria et alios non permittent esse de gilda praedicta nisi satisfecerint prius eis, ut sint de eadem gilda; et ratione illius gilde usi sunt quod si aliquis infra villam praedictam deportavit coria [vel vina] vel lanam vel pelles lanutas vendendas et unus de gilda praedicta posuerit pedem suum supra rem ipsam et posuerit precium pro quo eam voluerit emere, nullus alius quam ille qui fuerit de societate praedicta audebit illam emere, nec ille cujus res illa fuit audebit rem illam vendere alio quam uni qui fuerit de societate praedicta nec pro majori precio quam ille qui fuerit de societate praedicta protendebat; et dicunt, quod lucrum quod inde provenit non vertitur in commodum communitatis burgi set in commodum illorum qui sunt de societate praedicta. In seiner Anklage fügt der königliche Rechtsanwalt Folgendes hinzu: qui quidem usus cedunt in injuriam oppressionem et depauperacionem populi (Placita quo Warranto

p. 160, 4 Edw. III). Wegen dieser und anderer Ausschreitungen verlor sodann die Stadt Derby ihre Freiheiten [1].

Trotz einiger, nothwendiger Beschränkungen müssen wir also an dem Unterschied zwischen Gilde und Stadtgemeinde festhalten.

Das Hauptargument, welches diejenigen vorbringen, die auf einer völligen Identität von Gilde und „Stadt" bestehen, ist der Umstand, dass burgenses und burgenses de gilda, resp. homines de gilda abwechselnd in den Freibriefen als Empfänger von Privilegien erscheinen [2]. Betrachten wir nun solche Freibriefe mit einiger Sorgfalt, so muss diese Erscheinung bloss als ein weiteres schlagendes Moment zur Unterstützung des oben von uns angegebenen Sachverhaltes angenommen werden. Man hat nämlich bisher übersehen, dass die burgenses de gilda durchweg nur solche Freiheiten erhalten, welche für den herumwandernden, seinem Geschäft in der Ferne nachgehenden Kaufmann, resp. für den Gildegenossen einen besondern Werth besassen, welche aber andererseits dem Bürger als solchem und namentlich dem in der Heimath ansässigen, ausserhalb der Gilde stehenden Bürger von geringem Interesse waren. Diese Privilegien waren die Gerichtsexemtion ausserhalb der Stadt und vorzugsweise Zollfreiheit durch das ganze Land und zuweilen auch in den französischen Gebieten des Königs [3]. Es ist

---

[1] Für andere Beispiele, wo es mehr oder weniger zu ähnlichen Reibungen zwischen dem Kaufverband und der Stadtgemeinde gekommen ist, vgl. Rotuli Parl. I, 330; Madox, Firma B. 96; Blomefield II, 37.

[2] G. L. von Maurer, Städtewesen I, 169 zieht mit Recht gegen dieses Argument ins Feld, aber er hätte nicht nöthig gehabt, der Sprache der Freibriefe Gewalt anzuthun, um seine Ansicht durchzusetzen. Wie er nämlich nationis alicujus für nativus alicujus lesen konnte, um sodann aus dieser Stelle eine Hauptstütze seiner sonst richtigen Gegenbehauptung zu machen, ist geradezu unbegreiflich.

[3] Unter etwa 400 mir bekannten Freibriefen (in nur etwa 90 derselben wird die Gilde ausdrücklich namhaft gemacht) finde ich nur folgende, welche den burgenses de gilda Privilegien ertheilen: je einen für Andover, Bath, Cambridge, Marlborough, Salisbury, Wilton und Winchester, in welchen die Gildegenossen Zollfreiheit allein erhalten (Rot. Chart. 54. 125. 148; Falconer, Charters 3; Waylen, Marl. 98); je einen für Gloucester, New-Castle-upon-Tyne und Reading und zwei

sicher kein Zufall, dass burgenses de gilda, resp. homines de gilda fast ausnahmslos nur in diesem Zusammenhang erwähnt werden [1], während der Wortlaut in dem betreffenden Freibrief gewöhnlich in das einfache „burgenses“ plötzlich umgewandelt wird, sobald es sich um solche Freiheiten handelt, an welchen alle Bürger ein Interesse hatten [2]. Uebrigens dürfte es nicht Wunder nehmen bei der oben besprochenen Tendenz zur Identität, wenn man zuweilen beide Ausdrücke abwechselnd für einander gebrauchte.

Jetzt sind wir im Stande, den Begriff des Gilderechts nachträglich zu ergänzen. Es gehört nämlich dazu nicht nur das Vorrecht, jegliche Art Handel innerhalb der Stadt zu treiben und daselbst zollfrei zu sein, sondern auch die so eben berührten Privilegien, nämlich Gerichtsexemtion und vor Allem Zollfreiheit ausserhalb der Stadt [3], welche letztere von dem Kaufmann zweifellos in demselben Masse begehrt wurde, als sie dem bürgerlichen Nicht-Gildegenossen gleichgültig war. Merewether und Stephens, welche wie viele Andere den wirklichen Inhalt unserer Genossenschaft verkannt haben, wollen nicht zugeben, dass solche „Bürgerrechte“ durch die Gilde oder auf irgend eine andere Weise dem in der Stadt nicht sesshaften Fremden je zu

---

für Winchester, in welchen unter ähnlichen Umständen Zollfreiheit und Gerichtsexemtion erwähnt werden (Rot. Chart. 56. 217. 219: Liber Cust. 671; Foedera I, 50), und endlich bloss einen einzigen, in welchem den Gildebrüdern ihre alten Gewohnheiten ganz im Allgemeinen bestätigt werden (Hay, Chichester 578).

[1] Die einzige mir bekannte Ausnahme ist der Freibrief von Chichester (vgl. vorhergehende Anm.).

[2] So ganz deutlich in den Freibriefen von Cambridge, Newcastle, Gloucester und Winchester (Rot. Chart. 57. 83. 217. 219). Der Versuch der Herren Merew. u. St. p. 366, den vorliegenden Sprachgebrauch zu erklären, ist höchst gesucht.

[3] Vgl. die in Anm. 3, S. 62 genannten Freibriefe und Stubbs, Const. Hist. I, 425, Placita q. W. 18 (quitanciis etc. ubicunque guadere tanquam ipsi burgenses). Vgl. auch Merew. u. St. 368, u. Hay, Chichester 578, wo die Gildegenossen ihre libertates infra burgum et extra empfangen; ferner Milner I, 206 u. Bailey 1—4; endlich Gent. Mag. 59 vol. 35, p. 598, wo Nicht-Bürger zu Leicester alle „franchises and free customs which to the same guild belong within the town and without“ erhalten sollen.

Theil geworden seien[1]. Das hiesse, meinen sie, einer Stadt die Erlaubniss ertheilen eine vollkommen unbeschränkte Anzahl Leute durch das ganze Land zollfrei zu machen. Die unermüdlichen Verfasser der Geschichte des englischen Städtewesens übersehen nur, dass man dem fremden Gildebruder nicht die auswärts geltenden Privilegien einräumen konnte, ohne zugleich die sehr wichtigen Freiheiten des Gilderechts innerhalb der Stadt preiszugeben, welcher letztere Umstand immerhin eine beträchtliche Schranke gegen Missbrauch hinsichtlich der Ertheilung des Gilderechts an Fremde bilden musste.

§ 3.

Die Pflichten der Gildegenossen.

Wir wollen uns zu der letzten Aufgabe dieses Kapitels wenden, nämlich zu den Pflichten derjenigen, welche Inhaber des Gilderechts waren. Es wird die Sache sehr vereinfachen, wenn wir noch immer unser Augenmerk vorzugsweise auf den fremden Gildegenossen richten. Auf diese Weise werden wir uns von der sehr verwickelten und noch nicht völlig aufgeklärten Frage des englischen mittelalterlichen Bürgerrechts möglichst fern halten, wenn wir dieselbe auch nicht gänzlich umgehen dürfen.

Ehe der Fremde in die Gilde aufgenommen wird, verabredet er mit den Gildebeamten eine genügende Eintrittsabgabe[2], welche zuweilen aus zwei verschiedenen Theilen besteht, nämlich einem Beitrag zu der Gildekasse als solcher und einem andern zu der „firma burgi“[3]. Diese Abgabe war nicht eine fixirte, sondern sie gestaltete sich wahrscheinlich je nach der Theilnahme des Betreffenden an den Vorrechten der Genossenschaft[4]; und wie es sich erwarten lässt, wurde mehr von ihm gefordert, als von dem einheimischen Bürger[5]. Diese Eintrittsgelder flossen zuerst in die

[1] Merew. u. St. 380. 392.

[2] Vgl. oben S. 48 Anm. 1 und Coates, Reading App. 5.

[3] Addit. Mss. 25341, fol. 102—104 u. 25534, fol. 31. 32; Wodderspoon 158—160.

[4] Addit. Mss. 25334, fol. 32 u. 25341, fol. 103 ff.; vgl. oben S. 60 Anm. 2.

[5] Rep. Mss. Com. 1872, p. 342 ff.; Owen u. Blak. I, 102. 103. Das

Gildekasse, eventuell aber in die Stadtkasse[1] und bildeten häufig eine erhebliche städtische Einnahmequelle[2]. Der Eintretende musste sich weiterhin verpflichten, die Gewohnheiten der Stadt aufrecht zu erhalten, der Stadt mit Rath und That beizustehen und vor Allem in „scot" oder, wie es häufiger lautet, in „scot" und „lot" mit den Bürgern zu sein[3].

Wir haben oben die freie Theilnahme an dem städtischen Verkehr als wesentlich zum Begriffe der Kaufgilde gehörend hervorgehoben. Ebenso unzertrennlich mit diesem verbunden war die entsprechende Pflicht, in scot und lot zu sein. Was waren nun scot und lot? Wir müssen hier wiederum auf etwas Irreleitendes aufmerksam machen. Scot (Schoss) bedeutet ursprünglich, mit den Bürgern gemeinschaftlich zu steuern; lot buchstäblich genommen begreift in sich die übrigen Pflichten eines Bürgers (Gerichtsfolge, Wachtdienst u. s. w.)[4]. Allein es stellt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den Quellen heraus, dass, obwohl dem Wortlaut nach scot und lot als Gildepflicht häufig erwähnt werden, man trotzdem damit gewöhnlich nur scot sagen wollte, d. h. die Stadtgemeinde verlangte von dem fremden Gildebruder zumeist nur Geldunterstützung.

Es würde Wunder nehmen, wenn man von dem fremden, nur zuweilen anwesenden Kaufmann lot gefordert hätte, noch mehr, wenn man diese Verpflichtung den in der Stadt nicht sesshaften, der Gilde aber zugehörigen Lords und Bischöfen[5] zugemuthet hätte. Aber es liegen auch andere,

---

Eintrittsgeld (finis), welches neben dem Namen der „forinseci qui intraverunt Gildam" steht, ist gewöhnlich grösser als das der Bürger von Shrewsbury unter ähnlichen Umständen.

[1] Harland, Mam. I, 193.

[2] Et gilda mercatoria valet per annum quadraginta solidos (Placita q. W. p. 121. 20 Ed. I., Carlisle). Zu Bristol reichten die Einkünfte der Gilde aus, um die Brücken, Strassen u. s. w. in Ordnung zu halten (Barrett p. VIII). Das „lucrum quod inde [d. h. de gilda mercatoria de Derby] provenit" (Plac. q. W. 160) bestand wahrscheinlich aus solchen Eintrittsgeldern. Vgl. auch Madox, Firma B. 235.

[3] Vgl. oben S. 43. 48.

[4] Engl. Gilds 345. 346; Gneist, Selfgov. 582.

[5] Addit. Mss. 52341, p. 102—104; Rep. Mss. Com. 1872, p. 342; Wodderspoon 158—160; vgl. oben S. 60 Anm. 2.

sachliche Gründe gegen eine solche Annahme vor. In den vielen uns bekannten Fällen, wo die Gemeinde mit dem fremden Nicht-Bürger in Streit geräth, weil dieser nicht in scot und lot sein will[1], und auch in den Fällen, wo der Gildepflicht nicht implicite, sondern ausdrücklich und ausführlich Erwähnung geschieht[2], handelt es sich gewöhnlich um ein Geldverhältniss, um eine Weigerung mit den Bürgern zu steuern, kurzweg um scot allein; und auch der Sprachgebrauch an einigen andern Stellen bezeugt, dass scot und lot nur als eine alte unbestimmte Formel fortbestand, deren ursprünglicher Sinn theilweise verloren gegangen war[3]. Ein Weiteres, noch Wichtigeres ist, dass

---

[1] Ad petitionem eorundem Maioris et Burgensium Bristoliae petentium, quod homines qui tenent terras et redditus Magistri et Fratrum Templi in villa Bristolia tallientur et contributionem faciant ad tallagium regis ejusdem ville cum Burgensibus ejusdem desicut ipsi mercantur etc. (Rot. Parl. I, 168). — In Curia Regis etc. consideratum fuit, quod quicumque velint mercandizare in Civitate sua Norwici, cum civibus ejusdem civitatis contribuant cum eisdem in tallagiis et aliis auxiliis sicut ipsi cives etc. (Madox, Firma B. 272). Es kommen sehr viele solche Fälle vor; vgl. z. B. Madox, Firma B. 270 — 272; vgl. auch Arch. Journal, vol. 29, p. 352; Arch. Assoc. vol. 27, p. 480 — 481; Blomefield II, 31; Rot. Chart. 142; Owen u. Blak. I, 102; Drake 205; Foedera I, 41. Vgl. auch unten S. 67 Anm. 3. — Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass wir es in allen diesen Fällen mit nichtbürgerlichen Gildegenossen zu thun haben und dass nur von scot die Rede ist.

[2] Batley I, 32, Addit. Mss. 25341, p. 102 ff. und vor Allem Gent. Mag. vol. 35, p. 598. In dem letzten Fall handelt es sich um einen Streit zwischen den Hintersassen des Bischofs von Lincoln und den Bürgern von Leicester. Jenen soll Zutritt zu der Gilde erlaubt sein. The aforesaid tenants of the bishop shall henceforth be in scot and lot in all things that belong to the guild or the burgesses aforesaid, according to their taxation. Die Verpflichtungen werden dann ausführlich angegeben. In derselben Urkunde kommt scot allein anstatt scot und lot häufig vor.

[3] So in einem Freibrief von Shrewsbury kommt in lot et scot et in assisis et tallagiis cum burgensibus vor (Owen u. Blak. I, 102), in einem andern Freibrief von Shrewsbury nur in assisis et tallagiis etc. (Rot. Chart. 142). In einem Norwicher Freibrief ist die Rede von ad scot et lot (Blomefield II, 37), in einem andern unter gleichen Umständen bloss von scot (Blomefield II, 31). In Addit. Mss. 25334, p. 32 hören wir von lot et scot ad communia auxilia regis. Auch Cox p. 174—5 scheint

zuweilen, wie oben in dem Eid von Leicester[1], scot allein als Hauptpflicht des Gildegenossen namhaft gemacht wird. Es mag endlich hinzugefügt werden, dass mit der zu Winchester gebräuchlichen Redensart „bevere gilde markande“ (potare gildam mercatoriam) nur eine Zusammenkunft bezeichnet worden zu sein scheint, wo man die Gildegenossen und vorzugsweise die Kaufleute einer Schatzung unterzog[2].

Der fremde Gildebruder musste also in scot d. h. ad geldas[3] mit den Bürgern sein und zwar besonders bei aus-

---

scot und lot nur als eine Geldsache (eine contributio) aufzufassen. Vgl. auch die vorhergehende Anm.

[1] Gent. Mag. vol. 35, p. 262; vgl. oben S. 48.

[2] Davon ist die Rede in „The olde usages of the Cite of Winchestre“, welche in zwei verschiedenen Abfassungen vorliegen, die eine herausgegeben von Smirke (Arch. Journal IX, p. 69—89), die andere von Smith (Engl. Gilds 349 ff.; vgl. auch Rep. Mss. Com. 1877, p. 603). Smith ist so wenig wie Smirke über die oben angedeutete Gewohnheit ins Klare gekommen. Man muss zugeben, dass die betreffenden Stellen fast unverständlich sind, wenn man bloss die eine oder die andere Abfassung in der Hand hat; bringt man aber beide zusammen, so wird uns das Vorgehen viel klarer. Vor Allem erhellt, dass folgende zwei Sätze ein und dasselbe Verfahren bezeichnen: „whanne me porveyde gylde chaffare“ und „Kant len purvoit bevere gilde markande“. (Vgl. Liber Wint. p. 27, Domesday IV, 556: ubi probi homines potabant Gildam suam). Zweck der Zusammenkunft war, die Kaufleute einer Schatzung zu unterziehen (gadere that ryhte of chepmen, Engl. Gilds 357; a requiller en gilde markande, Smirke p. 73). Smiths Auffassung des Ausdruckes „Gylde chaffare“ als Gild-sales ist demnach irrig. Besonders vertrauenswerthe Männer wurden als Leiter des vorzunehmenden Geschäftes gewählt und in vier verschiedene Häuser einquartirt. Nachdem man „die Gilda Mercatoria getrunken“ (Kant len avera beu gilde markande) vereinigten sich die vier Häuser oder wenigstens die oben genannten Vorsteher derselben, damit man sähe, wie viel Geld gesammelt worden sei. Man solle dann zusehen, dass jedes Haus genug zugetragen habe, denn wenn ein Haus mehr werth sei als das andere, so müsse es mehr steuern. Das so zusammengebrachte Geld pflegte man sechs Beamten (vielleicht zwei Senescalli und vier Skevins) zu übergeben, welche dafür zweimal jährlich vor der Stadtbehörde Rechenschaft abzulegen hatten.

[3] Der Ausdruck ad geldas resp. ad gildas, ad guldam etc. taucht ziemlich häufig in den Freibriefen auf (Arch. Assoc. vol. 29, p. 352; Foedera I, 40; Merew. u. St. 294. 552). Concedimus etc. quod dicti burgenses de Kingeston et eorum haeredes per totum regnum et pote-

serordentlichen Gelegenheiten, wo es der Stadt darauf ankam, über viel baares Geld verfügen zu können[1]. Auch war es gut, dass es möglichst viele solche Angehörige der Gemeinde gab, denn oft genug konnte damals der Beutel dieser fremden Kaufleute die Freiheiten einer Stadt leicht retten, wenn diese Freiheiten, wie es häufig vorkam, gefährdet waren. Deckten z. B. die städtischen Einkünfte die firma burgi nicht, oder erhob der geldgierige englische König eine seiner willkürlichen Schatzungen (tallagia, auxilia)[2], welche vielleicht die Bürger nicht auftreiben konnten, so galten ihre zahlreichen und viel gepriesenen Freibriefe sehr wenig, so war es einstweilen um ihre geschätzten Privilegien geschehen[3].

Der eigentliche Bürger im Unterschiede von dem fremden Gildebruder war nicht nur in scot, sondern auch in lot[4]. Daher brauchte er wenig oder nichts zu bezahlen um in die Gilde einzutreten, er verpflichtete sich aber durch diesen Schritt bei ausserordentlichen Schatzungen mit den übrigen Gildegenossen beizusteuern, obwohl vermuthlich bei solchen

---

statem nostram de theloneo, pontagio, passagio, paviagio et muragio et omnibus aliis consuetudinibus de rebus et mercandisis suis propriis praestandis imperpetuum sint quieti. Et quod omnes illi de Burgo praedicto libertatibus et liberis consuetudinibus praedictis gaudere volentes sint *ad geldam et scottum* cum eisdem burgensibus quociens burgum illum contigerit talliari (Madox, Firma B. 273).

[1] Der Satz: reddere debet simul cum burgensibus talliagia et defectus burgi adimplere (Foedera I, 41) drückt das Verhältniss sehr passend aus. Vgl. auch Rep. Mss. Com. 1872, p. 312; Addit. Mss. 25334, p. 32.

[2] „Der König darf unsere Güter nach Belieben besteuern, wenn nur so viel davon für uns übrig bleibt, um uns und unsere Stadt zu erhalten" u. s. w. (Arch. Assoc. vol. 27, p. 472). Dies behauptet der Ballivus und zwölf Bürger von Hereford, an welche sich die Bürger von Kermerdine wenden, um sich die Gesetze Herefords für ihre eigene Stadt zu verschaffen.

[3] Nay the very existence of their corporation depended upon the payment of their yearly ferm reserved to the crown in their charter (Madox, Addit. Mss. 4530, p. 95). — Die Freiheiten der Stadt London fielen sehr oft in die Hände des Königs; vgl. Chroniques, Einleit.

[4] Vgl. Madox, Firma B. 269; Gneist, Selfgov. 582; Rep. Mss. Com. 1872, p. 342; Merew. u. St. vol. I, p. V.

Gelegenheiten weniger von ihm als von dem Fremden verlangt wurde. Das Geld des letztern, der als Gildebruder die wichtigsten Freiheiten der Stadt genoss, ersetzte demnach das von dem einheimischen Bürger zuleistende lot. Es gab wahrscheinlich noch andere bedeutende Unterschiede zwischen beiden Kategorien. Der Bürger war Besitzer eines „burgagium" d. h. eines Hauses nebst dem dazu gehörigen Grundstück[1]; dem fremden Gildebruder wurde das wahrscheinlich nicht zugemuthet[2]. An einigen Orten wenigstens musste auch der Bürger in der Stadt sesshaft sein[3]; von dem Gildegenossen wurde das gewöhnlich nicht verlangt.

Fassen wir die Resultate dieses Abschnitts zusammen, so ergibt sich, dass die Gilda Mercatoria das exclusive städtische Verkehrsrecht regelte, dass die Benennungen Bürger und Gildegenossen sich nicht deckten, und endlich dass die Hauptpflicht der Inhaber des Gilderechts war, in scot zu sein.

Ehe wir unsere Aufgabe als völlig abgeschlossen ansehen können, müssen wir unseren Gegenstand von einem neuen Standpunkt betrachten, indem wir versuchen, den Einfluss der Gilda Mercatoria auf die Entstehung und Ausbildung der englischen Städteverfassung möglichst genau zu motiviren und mithin einige aus Unkenntniss der frühern Entwickelung und des wirklichen Inhalts der Kaufgilde entstandene und für die Geschichte des englischen Städtewesens sehr verhängnissvolle Missverständnisse zu beseitigen.

---

[1] David Tinctor dat domino Regi I m. per sic, quod masuagium suum quod habet in Carleol' sit burgagium et quod ipse habeat easdem libertates quas alii burgenses Carleol' habent. Rot. de oblatibus etc. 2 John, p. 116.

[2] Stubbs, Const. Hist. I, 417: The merchant guild contained all the traders, whether or no they possessed an estate of land.

[3] Rot. Chart. 93. Helleston: ita quod nullus burgensium praedictorum nisi residens fuerit in praedicta villa de Helleston has habebit libertates. — Vgl. Gneist, Selfgov. 582; Merew. u. St. I, p. V, 117 etc.

Viertes Kapitel.

Bedeutung für die Städteverfassung.

Wenn man die Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens der verschiedenen Culturvölker Europas vergleicht, so findet man überraschend viele Züge von Familienähnlichkeit. Dies gilt auch in mancher Beziehung von England[1]. Aber es ist nicht zu vergessen, dass die normannische Eroberung und das daraus entstandene, alles durchdringende Königsregiment die Entwickelung auf der Insel in andere Bahnen gelenkt, dem englischen Städtewesen eine ganz andere Färbung gegeben hat. Nichts ist irriger als der Versuch, Züge aus der festländischen Städtegeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts auf das Inselvolk zu übertragen. Es gab in England keine Commune wie in Frankreich und Flandern, keine Rathsentwickelung und keinen Kampf zwischen Patriciat und Zünften[2] wie in Deutschland, kein „summum convivium“ wie in Dänemark, und durchaus keine Imperia in imperio wie in Italien.

Der Rahmen dieser Schrift gestattet nicht eine Erörterung der Gildeentwickelung des Festlandes[3], aber die ober-

---

[1] Ich will bloss auf einen solchen Zug hinweisen, nämlich die Filialverhältnisse zwischen den Gerichten der verschiedenen Städte. In dieser Beziehung war es in England im Wesentlichen so bestellt wie in Deutschland, Frankreich und Flandern. Einige gute Beispiele von Appellation der einen Stadt an die andere im Arch. Journal, vol. 27, p. 460 ff.

[2] Brentano hat zwar einen solchen Kampf zwischen der Gilda Mercatoria und den englischen Zünften entdeckt, und die Engländer scheinen ihm auch in dieser Annahme blindlings folgen zu wollen (Brentano CVIII ff.; Walworth, Encyc. V, p. 636); aber gegen dieselbe ist v. Ochenkowski p. 60 ff. mit Recht aufgetreten. Allerdings kam es zu etlichen Reibungen zwischen Zünften und Stadtbehörden (Abbrev. Placit. 65; English Gilds 299 ff.); die beherzten Schneiderburschen zogen einmal sogar mit „swerdis (gladiis) et arcubus et daggariis“ gegen die Stadtobrigkeiten ins Feld (Engl. Gilds p. 303); aber von einer Bewegung der Art, wie sie auf dem Festlande stattfand, darf nicht im Entferntesten die Rede sein.

[3] Will man sich über den Gang der Entwickelung auf dem Fest-

flächlichste Kenntniss derselben genügt, davon zu überzeugen, dass die Gilda Mercatoria eine viel grössere Ausbreitung und Ausbildung in England als in Deutschland und besonders als in Frankreich erlangt hat. Die Bedeutung der englischen Kaufgilde lässt sich sehr leicht übertreiben oder unterschätzen, insbesondere wenn man nur flüchtig die Quellen durchblättert. Im Allgemeinen darf behauptet werden, dass diese Institution innerhalb unserer Periode nur einen indirecten Einfluss auf die Ausbildung der englischen Städteverfassung ausgeübt hat, dass dieselbe aber trotzdem eine sehr hervorragende Rolle in den englischen Städten spielte. Ihre Macht und Bedeutung war oft eine solche, dass, wie wir schon gesehen und wie bald deutlicher an den Tag gelegt werden soll, unter Umständen die Begriffe Stadt und Gilda Mercatoria fast völlig in einander aufgehen konnten.

§ 1.

Bedeutung für die Entstehung der Städteverfassung.

So viel in gedrängten Zügen über die allgemeine Bedeutung unserer Genossenschaft. Im Einzelnen müssen wir ihre Bedeutung in der Städteverfassung von drei nahe verwandten und doch verschiedenen Standpunkten aus berücksichtigen. Es fragt sich zunächst, welche Rolle die Kaufgilde in der Entstehung der englischen Städteverfassung gespielt hat. Wir haben in der Einleitung gesehen, dass es zwischen angelsächsischen Gilden und der Städteverfassung keinerlei Zusammenhang gegeben hat und dass die Gilda Mercatoria der natürliche und rechtmässiger Nachfolger der bedeutendsten der angelsächsischen Genossenschaften war. Gesetzt nun, diese angelsächsischen Gilden — die ganze Stadtverwaltung oder aber einen herrschenden Stand in sich begreifend — wären die Grundlage der Städteverfassung gewesen, so würde es durchaus unerklärbar sein, wie der

lande orientiren, so vergleiche man für Deutschland den fein ausgedachten Aufsatz von Nitzsch „Ueber die niederdeutschen Genossenschaften“ u. s. w. und für Frankreich und Flandern A. Giry, Histoire de la ville de St. Omer, ch. X. Paris 1877, und A. Wauters, Les Libertés communales en Belgique. 2 vol. Bruxelles 1878.

nachfolgenden Kaufgilde die alte umfassende Thätigkeit am Anfang unserer Periode abhanden gekommen war, wie dieselbe ohne besonderen Anlass zu einem einigermassen untergeordneten Bestandtheil des Gemeinwesens herabsinken konnte. Die ganze Stellung der Kaufgilde zu der Stadtverwaltung und zu der Stadtgemeinde spricht durchaus dafür, dass diese Bildung etwas von aussen her in die Städteverfassung Eingewachsenes war und nicht der fruchtbare Keim, aus welchem diese gediehen ist.

Allein mehrere Schriftsteller haben gerade das Gegentheil behauptet, und wie unbegründet ihre Ansichten auch sein mögen, so dürfen wir dieselben nicht ohne Weiteres übergehen. Wir wollen von den Missgriffen dieser Schriftsteller im Einzelnen absehen und uns bloss gegen das Argument derselben betreffs der Londoner Cnihtegilde wenden.

Man hat diese Genossenschaft vielfach mit einer vermeintlichen Gilda Mercatoria Londons verwechselt und sodann wichtige Schlüsse betreffs des Einflusses der Kaufgilde überhaupt auf das städtische Gemeinwesen Englands gezogen.

Madox hat die Vermuthung aufgestellt, der Name Alderman sei vielleicht durch die Auflösung dieser Brüderschaft auf die Stadt London übergegangen[1]. Obwohl er seine Erörterung mit „Perchance“ anfängt und dieselbe mit „But as to these points I speak only by conjecture“ schliesst, so nehmen trotzdem Hüllmann, Wilda, Brentano u. A. dies als eine bewiesene Thatsache an[2]. Da aber die Rathsherrn der Stadt „anerkanntermassen“ ihren Namen Alderman aus einer Gilde entlehnt haben, so wäre diese offenbar die Grundlage der Stadtverfassung. Ohne den Missbrauch des Citirens weiter zu betonen, wollen wir nur einige Bedenken gegen die berechtigte „Vermuthung“ von Madox äussern. Erstens: das Wort Alderman kommt, so weit wir wissen, unter den angelsächsischen Gilden niemals vor. Zweitens: wir kennen einen Fall, wo es schon zur angelsächsischen Zeit auf die Stadtbeamten Londons angewandt

---

[1] Madox, Firma B. 30.

[2] Hüllmann III, 60. 64. 65. 73; Wilda 244. 248; Brentano XCIX.

wurde[1]. Der Vorsteher der angelsächsischen Hundertschaft hiess bekanntlich Ealdor, später Alderman[2]. Eine Stadt oder die einzelnen Wards einer Grossstadt, wie London oder Canterbury, waren aber einer Hundertschaft gleich[3]. Kann man sich also ohne eine Entwickelungstheorie nicht zufrieden geben, so muss man in Ermangelung anderer Beweisgründe eher annehmen, die Gilde habe den Namen Alderman von der Städteverfassung entlehnt, als umgekehrt[4]. Drittens: das spätere Auftreten des Priors der mit den Gütern der Londoner Cnihtegilde beschenkten Kirche der heiligen Dreieinigkeit als Alderman des Portsokenward lässt sich ganz anders und viel einfacher erklären. Wir wissen nämlich, dass die Londoner Aldermen des 12. Jahrhunderts mit ihren Wards als erbliche Grundbesitzer ausgestattet waren[5]. Die Cnihtegilde war Besitzer eines solchen Ward und in dieser Eigenschaft auch Inhaber einer Aldermanschaft. Diese aber wurde mit jenem an den Prior abgetreten, und daher hiess dieser „Alderman des Portsokenward".

Der andere Grundpfeiler der Theorie, dass die englische Städteverfassung sich aus dem Gildewesen, resp. aus der Gilda Mercatoria entwickelt habe, ist der Umstand, dass in spätern Zeiten das englische Rathhaus den Namen Gildhalle führt. An und für sich ist dieser Wahrscheinlichkeits-

---

[1] Chronicles im Jahre 886; vgl. Palgrave, Commonwealth I, 644 u. II, p. CCCL.

[2] Palgrave, Commonwealth I, p. 635; Spelman, Gloss. in voce Alderman; Thorpe, Laws, Glossary in voce Hundresealdor.

[3] Gesetze Edgars IV, c. 4 (Schmid 196); Stubbs I, 94. 403; Palgrave I, 102; Norton 38; Somner I, 52.

[4] Es ist zweckmässiger, beide Theorien zu verwerfen. Eine Bedeutung des Wortes Ealdorman unter den Angelsachsen war ganz im Allgemeinen der „Obere", der „Vorsteher", z. B. der Vorsteher einer Villa, der Obere eines Klosters, der Verwalter eines Gutes u. s. w. (Schmid 560; Stubbs I, 87. 102. 111. 118). Diese allgemeine Bedeutung ging mit der Zeit verloren, und Alderman bezog sich sodann nur auf gewisse Beamte der Städte und auf die Vorsteher der Gilden. Der Name in dieser specifischen Bedeutung wurde also wahrscheinlich gar nicht entlehnt. Er bestand einfach fort, während er sonst verschwand.

[5] Madox, Firma B. 14. 15; Palgrave I, 630; Chroniques de London p. X.

grund viel stichhaltiger als der eben besprochene. Aber diese Erscheinung braucht nicht so ausgelegt zu werden, wie es Hüllmann und Andere gethan haben. Die Halle einer angesehenen, viele einflussreiche Bürger in sich begreifenden Gilde wurde vielleicht der Stadtbehörde zu Gemeindezwecken anvertraut, und zwar anfangs nur gelegentlich, bis sie mit der Zeit durch Kauf oder etwa durch das Verjährungsrecht das permanente Eigenthum der Stadtgemeinde wurde. Dies ist keineswegs eine bloss aus der Luft gegriffene Vermuthung, denn die spätere Geschichte des englischen Gildewesens bietet manche interessante Beispiele, wo das eben Behauptete der wirkliche Gang der Entwickelung war. So zu Leicester, wo die Halle der Corpus Christi Gilde um das J. 1564 von der Stadtbehörde gekauft wurde, nachdem sie schon lange als Stadthaus benutzt worden war[1]. Auch zu Stratford[2], Thetford[3], Kings Lynn[4] und Brisingham[5] scheint die spätere städtische Gildhalle ursprünglich einer einfachen gesellig-religiösen Gilde gehört zu haben. — Die mannigfachen Beziehungen der Stadtbehörden und der Gilden des 14. und 15. Jahrhunderts bilden eines der interessantesten, aber noch unerforschten Kapitel der Geschichte des englischen Städtewesens, doch ist hier nicht der geeignete Ort, den Gegenstand weiter zu verfolgen.

Auch wenn diesen Argumenten bezüglich des Alderman und der Gildehalle nichts entgegenzusetzen wäre, so wären wir ohne Weiteres kaum zu Wildas Annahme gezwungen, dass „anerkannt eine Gilde die Grundlage der bürgerschaftlichen Verfassung Englands bildete[6]“.

Da die englische Städteverfassung erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts völlig ausgebildet wurde, so könnte von dem Einfluss der Kaufgilde in einem andern Sinn als dem obigen die Rede sein, indem man diesen spätern Zeitraum ins Auge fasste, anstatt bei den früheren, dunkleren

---

[1] Arch. Assoc. XIX, p. 42.
[2] Halliwell p. 1. 2.
[3] Hunt 186—188.
[4] Taylor 137.
[5] Blomefield I, 45.
[6] Wilda p. 248; vgl. gegen Wildas Ansicht Stubbs I, 94.

Zeiten zu verweilen, mit welchen man sich oft mit Vorliebe beschäftigt. Ein wichtiger Factor der Städtegeschichte jener zwei Jahrhunderte ist die firma burgi. Es ist nicht nöthig, uns hier in die Frage einzulassen, ob diese Selbstpacht die grosse Rolle in der Entwickelung des städtischen Communalverbandes wirklich gespielt hat, welche ihr häufig zugeschrieben wird [1]. Das Einzige, was für uns von Interesse wäre, ist die Frage, ob die Gilda Mercatoria in einem engeren Verhältniss zu der firma burgi gestanden hat. Einige beachtenswerthe Stimmen haben die Vermuthung ausgesprochen, dass die Kaufgilde als solche diese städtische Selbstpacht übernommen habe [2]. Allein es ist sehr schwer, deutliche Spuren eines solchen Sachverhaltes aufzufinden. Allerdings trugen, wie wir gesehen, die Gildegenossen zu der firma burgi bei, aber dass sie als Gilde diese förmlich übernahmen, ist nicht wahrscheinlich, wie aus den vorangehenden Kapiteln einleuchten muss. In den Freibriefen und sonstigen Fällen, wo es sich um die Entrichtung dieser Pacht an die königliche Schatzkammer handelt, werden ausserdem nur die Ballivi oder Praepositi, niemals der Aldermannus oder andere Gildebeamten erwähnt [3].

§ 2.

Bedeutung für den Begriff liber burgus.

Die weitere Beantwortung der Frage hinsichtlich der Bedeutung unserer Genossenschaft in der Entstehungsgeschichte der englischen Städteverfassung löst sich in eine zweite auf, in wie weit nämlich die Gilda Mercatoria zum Begriff eines liber burgus gehört habe. Nach den Ansichten zweier hervorragender englischer Historiker, der Herrn Brady und

---

[1] Gneist, Verf. 124 und Selfgov. 580—584.

[2] Stubbs I, 416; Gneist, Verw. 134 u. Verf. 124. Gneist bezieht sich speciell auf das tallagium und zwar mit einer Sicherheit der Behauptung, welche sich nicht rechtfertigen lässt. Das befremdet um so mehr, als Gneist bezüglich der Bedeutung der Kaufgilde in der Entstehungsgeschichte der englischen Städteverfassung sonst das Richtige getroffen hat.

[3] Madox, Exch. 223 ff. u. Firma B. 3 ff.; Rot. Chart. 65 et passim.

Thompson, war die Kaufgilde das Hauptmerkmal eines liber burgus; dieser ohne jene sei undenkbar. Der Brady'schen Darstellung gemäss war Gilda Mercatoria mit communitas oder communa gleichbedeutend. Diese aber wäre eine beschränkte Zahl privilegirter Kaufleute und bildete eine die Stadt beherrschende Körperschaft. Die Gilda Mercatoria wäre also eine Art summum convivium und bezeichnete den wirklichen Kern der Städteverfassung[1]. Ohne uns wieder auf den factischen Thatbestand betreffs der Stellung der Genossenschaft in der Gemeinde zu berufen, und ohne darauf hinzuweisen, dass Brady uns über die Gilda Mercatoria kaum mehr mittheilt, als was in der unbestimmten Phrase „it was a trading society" enthalten ist, wollen wir nur die Meinung äussern, dass ein Forscher, welcher, wie der geehrte „Doctor in Physick", communitas auf diese Weise mit einer abgeschlossenen Körperschaft (select body) verwechseln konnte, nicht befugt war, ein einziges Wort über die Gilda Mercatoria oder das englische mittelalterliche Städtewesen überhaupt zu schreiben, kurzum, dass er entweder die Wahrheit absichtlich entstellt oder aber sehr oberflächliche Quellenstudien gemacht hat[2]. — Thompson begeht nicht denselben Fehler, aber er hebt die Bedeutung der Gilde, wenn möglich, noch mehr hervor als Brady. „To think of a civic community without its guild", sagt er, „would be in truth, to think of the human body without the vital principle containing its activity and progress[3]". Die Kaufgilde wäre also der Geist,

---

[1] This trading Gild, Fellowship, Community or Fraternity was in those times with the privileges belonging to it the very constitution of a burg and was always a select number (Brady p. 84, vgl. auch p. 3. 20. 47. 50. 77 etc.)

[2] In folgenden Stellen findet man communitas oder communa zumeist sogar gerade in dem entgegengesetzten Sinne gebraucht: Madox, Firma B. 35. 36. 94. 95 u. Exch. 407; Abbrev. Plac. 187; Liber de Antiq. Leg. 19. 55. 129. 149; Rot. Parl. I, 51; Boys 429. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass wenigstens einige Engländer wie Cox (Parl. Elect. 153) und Merewether (Sketch 60—64) es verstanden haben, Brady richtig zu würdigen

[3] Munic. History 119; vgl. auch Gent. Mag. vol. 35, p. 597. Mit dieser Aeusserung reimen sich aber nicht einige andere desselben Ver-

der den ganzen städtischen Organismus beseelte. Er unterscheidet weiterhin zwischen zwei Arten privilegirter Gemeinwesen: den Quasi-boroughs, wie z. B. St. Albans, welche nur eine selbständige Gerichtsbarkeit und die Wahl der Stadtvorsteher hatten, und den wirklichen Boroughs, wie z. B. Leicester, welche sich einer Gilda Mercatoria rühmten. Die ganze Stadtverwaltung liege wesentlich in den Händen dieser Genossenschaft. Der Bürgermeister und Alderman der Gilde endlich seien ein und dieselbe Person[1]. Wir brauchen unsere Argumente gegen diese Ansichten nicht zu wiederholen. Es ist nur zu dem schon Gesagten hinzuzufügen, dass Thompson seine Verallgemeinerungen auf allzu wenige Beispiele basirt, dass ferner die Erscheinungen, welche er in diesen Beispielen betont, zuweilen erklärbar sind ohne die Annahme seiner Theorie, und endlich dass er seine Thatsachen oft aus einer späteren Zeit entnimmt, aus einer Periode also, wo der Sachverhalt in vielen Beziehungen in der That derjenige war, den er andeutet.

Lassen wir einstweilen den von uns ausführlich constatirten wirklichen Inhalt der Kaufgilde dahingestellt sein, und kehren wir von neuem bloss zu den Freibriefen zurück, so wird es schon erhellen, dass Brady und Thompson nicht das Richtige getroffen. Hätte nämlich die Gilda Mercatoria die ihr von ihnen zugeschriebene Bedeutung für den Begriff des liber burgus, so würde dieselbe nicht eine solche nebensächliche Stellung in diesen Freibriefen eingenommen haben.

Die entgegengesetzte Behauptung von Hüllmann, Wilda, Brentano u. A., dass die Ertheilung des englischen Gilderechts mit der Ertheilung des Stadtrechts gleichbedeutend sei[2],

---

fassers, z. B. „independence of jurisdiction and selfgovernment in local affairs virtually constituted a borough“ (Munic. Hist. 15) und weiterhin „Leicester was governed by the jurors [juratores], who had a kind of magisterial jurisdiction“ (Gent. Mag. 597). Er will aber nicht damit sagen, dass diese „independent jurisdiction“ durch die Gilde geregelt wurde, denn er gibt zu, dass diese Genossenschaft mit dem „enforcement of the civil and criminal law“ nichts zu schaffen hatte (Munic. Hist. p. IX).

[1] Leic. 52 ff. 60. 68 etc., Munic. Hist. IX—XII u. Gent. Mag. vol. 35, p. 262. 596 ff.

[2] It became the general rule to confirm the Gild of a town by

ist durchaus nicht haltbar. Die Genesis dieses Missgriffes ist wiederum auf eine von dem vorsichtigen Madox mit einem guten Vorrath von „Peradventures“ ausgesprochene Vermuthung zurückzuführen[1]. Diese Behauptung aber ist keineswegs aus den Freibriefen zu begründen; nicht nur die allgemeine Stellung der Gilde in diesen Documenten, sondern auch der Wortlaut im Einzelnen (wie z. B. teneant omnes consuetudines etc. in gilda sua et in omnibus aliis consuetudinibus[2]) bezeugt, dass die Gilda Mercatoria in unserer Periode nur eine unter manchen wichtigen Freiheiten war, welche mehr oder weniger in dem Gesammtnamen liber burgus vorausgesetzt waren[3]. Gerade wie es bedeutende Free-Boroughs ohne firma burgi gab, so konnte ein liber burgus auch der Gilde entbehren[4]. Diese Genossenschaft findet sich nicht, wie Thompson behauptet, nur in den angesehensten Städten, sondern auch in ganz unbedeutenden Mediatstädten, wie wie Lichfield, Rochester, Chichester und Gainsborough[5].

---

granting it all the liberties which another town enjoyed (Brentano p. CV); vgl. Wilda 146 u. 251.

[1] Peradventure from these secular guilds or in imitation of them sprang the method of gildating or embodying whole towns (Firma B. p. 27). Dies nebst ein paar Stellen, welche den Satz keineswegs beweisen, ist alles, was Madox über den Gegenstand geliefert hat.

[2] Rep. Mss. Com. 1881, p. 404; für ein weiteres Beispiel vgl. Rot. Chart. 40, York: Sciatis nos concessisse civibus nostris de Eboraco omnes libertates et leges et consuetudines suas et nominatim gildam suam mercariam etc.

[3] Naturgemäss gab es im Einzelnen, wie wir in Kapitel III gezeigt haben, Localeigenthümlichkeiten betreffs des Gilderechts; daher konnte eine Stadt das Gilderecht (gerade wie das Marktrecht etc.) einer andern empfangen (vgl. Madox Firma B. 27: Homines de Andeura reddunt compotum de X marcis pro habenda eadem Libertate in Gilda sua, quam Homines de Wiltona et de Saresberia habent in Gilda sua). Dass es nur ein Theil des Stadtrechts war, geht mit zwingender Sicherheit aus dem Ipswicher Vorgang, der Chester Costumale und sonstigen Stellen der vorangehenden Kapitel hervor.

[4] Vgl. oben S. 42 u. Merew. und St. I, p. XVI.

[5] Rovecestria et Cicestria viculi sunt et cur civitates dici debeant praeter sedes flaminum nihil obtendunt (Chronicon Ricardi Divisiensis § 81). Für Lichfield und Gainsborough vgl. White 487 und Stark 74. 75 etc.

Es ist in der That sehr aufallend, zu welchem gedeihlichen Zustand die Kaufgilde gerade in den Mediatstädten sich aufgeschwungen, und die alte, im 12. und 13. Jahrhundert geltende Bedeutung dort früh verloren hat, d.h. in die allgemeine Städteverwaltung gänzlich aufgegangen ist. Das ist es wahrscheinlich, was Thompson zu seiner unbegründeten Zweitheilung der Städte und zu seinen andern irrigen Vorstellungen betreffs der Kaufgilde verleitet hat. Diese Erscheinung ist vielleicht aus den Gerichtsverhältnissen zu erklären. Es kann nicht zu oft betont werden, dass die Gilda Mercatoria in keinerlei Zusammenhang mit den Städtegerichten stand. Das giebt auch Thompson zu für Leicester[1], für die Stadt also, welche seiner ganzen Theorie als Grundpfeiler gedient hat. Aber gerade das Gerichtswesen war die Grundlage und der Schwerpunkt der englischen Städteverfassung, wie die meisten bedeutenden Schriftsteller anerkennen[2]. In den Mediatstädten bleibt aber das Gericht von dem geistlichen oder weltlichen Herrn mehr oder weniger abhängig[3]. Die Bürger entbehrten daher eines Centrums der Communalthätigkeit, welches sie ganz das ihrige nennen konnten. Erhielten sie nun einmal die Gilda Mercatoria, so musste der Communalinstinct die Bürger auch ohne besonderen Anlass dahin drängen, diese Anstalt als das wichtigste ihrer Vorrechte, als die wirkliche Achse des Gemeinwesens anzusehen; kam ausserdem Bedrückung von Seiten des Herrn hinzu, so

---

[1] Munic. Hist. p. IX.

[2] Gneist, Verf. 125, Verw. 133 u. Selfgov. 581; Stubbs I, 94; Merew. und St. I, p. XII; Kemble, Saxons II, 338; Cox 133. 543; Harland, Mam. III, 460; Baines, Lanc. und Ches. I, 692; Somers Vine p. 5.

[3] Hinsichtlich der Abhängigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit Leicesters bemerkt Thompson Folgendes: „It will have been observed, that the power of altering the local laws in all the cases before mentioned proceeded from the earl, who seems to have possessed an almost supreme authority within his domains. Gent. Mag. vol. 36, p. 248. — Hamundus de Massy bewilligt seinen Bürgern von Altrincham gildam mercatoriam etc., und es wird in demselben Freibrief bestimmt, dass nullum placitum in dicto burgo teneatur nec determinetur nisi coram me vel ballivo meo (Leycester, Antiq. 203). Vgl. ferner Leycester 295; Merew. und St. 188 und 1003; Antiq. Sarisb. 268; Coates 50—52.

wurde die Gilde (anstatt des Court Leet wie in den Königsstädten) der geeignetste, wenn nicht der einzige Sammelpunkt der verletzten Bürger. Gerade in solchen Conflicten mit den Grundherrn kommt unsere Genossenschaft am häufigsten zum Vorschein[1]. — Dem sei, wie ihm wolle, Thatsache bleibt, dass die Gilde am kräftigsten aufzutreten pflegte in den grundherrlichen, resp. in den betreffs des Gerichtswesens abhängigsten Städten.

Indem wir diesem Institut die Eigenschaft eines für den liber burgus massgebenden Begriffs absprechen, sind wir dennoch nicht gewillt, seine wirkliche Bedeutung zu verringern. Es ist nämlich sehr zu bezweifeln, ob Merewether und Stephens Recht haben, wenn sie behaupten, dass ein einfacher Marktflecken (villa) eine Kaufgilde haben konnte[2]. Die Stadt Andover, welche diese Schriftsteller als einziges Beispiel anführen, war nachweisbar ein Borough[3]. Das Gilderecht setzte überhaupt, wenn nicht grosses wirthschaftliches Ge-

---

[1] Als Beispiele, wo alle oben angedeuteten Verhältnisse klar an das Licht treten, sind vor Allem Reading (Coates 50. 52 und App.; Man 341; Engl. Gilds 297), Salisbury (Antiq. Sarisb. 268. 279—81) und Malmesbury (Regist. Malm. I, 446. II, 153. 393. 394) anzuführen. Auch zu Beverley (Stubbs I, 416; Engl. Gilds 150), Lewes (Turner 96. 97). Edmundsbury (Chronica Jocel. 74), Lichfield (Harwood 10. 11. 311) und Chichester (Turner, Guild of Ch.) genoss die Kaufgilde grosses Ansehen. Es war wahrscheinlich eine Folge der oben angegebenen Umstände, dass schon in unserer Periode oder im Laufe des 14. Jahrhunderts ein Alderman als Stadtobrigkeit zu Edmundsbury (Abbrev. Plac. 163), Stamford (Nevenson 109) und Lewes (Turner 96—97) zum Vorschein gekommen ist. — Es ist interessant zu bemerken, dass Deutschland etwas in manchen Beziehungen Analoges aufzuweisen hat (vgl. Sartorius p. XVII).

[2] Merew. und St. I, 410. Das Spiel, welches diese Herrn mit dem Wort „men" treiben, ist etwas Unbegreifliches. In diesem Fall halten sie es für wahrscheinlich, dass Andover kein Borough ist, weil nur von den homines und nicht von den burgenses die Rede ist. Hundert Mal aber im Laufe ihres Buches fussen sie auf der Behauptung, dass homines und burgenses gleichbedeutend wären (p. 484. 485. 519. 662. 1157 etc.)

[3] Rot. Chart. 93. Sciatis nos concessisse et presenti scripto nostro confirmasse burgensibus nostris de Andevera etc.

deihen, jedoch gewisse Freiheiten voraus, welche das einfache Dorf nicht besass.

§ 3.

Bedeutung für den Körperschaftsbegriff.

Eng verbunden mit der Frage der Bedeutung der Kaufgilde für den Begriff eines liber burgus ist die der corporativen Gestaltung der englischen Städte. Merewether und Stephens haben nachgewiesen, dass der Körperschaftsbegriff streng und formell genommen, d. h. die Korporation in der später wohlbekannten, künstlichen Form erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die englischen Städte angewandt wurde[1]. Allein diese Herrn, obwohl Juristen, unterscheiden nicht mit genügender Präcision zwischen der früheren und der späteren Gestaltung des städtischen Körperschaftsbegriffes; sie sind zu sehr geneigt, die Tragweite der im 15. Jahrhundert bewerkstelligten Umwandlung dieses Begriffes zu übertreiben. Offenbar bestand der angedeutete Unterschied hauptsächlich nur darin, dass im 12. u. 13. Jahrhundert die Städte nicht formell als corpus perpetuum, resp. communitas corporata etc. bezeichnet wurden, und ferner dass es keine technischen Namen für die Städte gab. Jener frühere Communalverband besass aber die zwei Hauptvortheile der spätern Korporation, nämlich das Recht, Grund und Boden zu besitzen und sonst als juristische Persönlichkeit, namentlich in Verträgen und in gerichtlichen Klagen, aufzutreten[2]. Das Statut 15 Richard II., welches den Städten den Besitz von Grund und Boden ohne besondere königliche Erlaubniss verbot, übte augenscheinlich einen grossen Einfluss auf die nachmalige Gestaltung dieses Begriffes aus[3].

Es wäre eine sehr verdienstliche Arbeit, den Sprachgebrauch des 13. und 14. Jahrhunderts bezüglich des Wortes communitas, resp. communa eingehend zu erforschen. Es würde sich wahrscheinlich herausstellen, dass Merewether

---

[1] Merew. und St. 7. 55. 781. 918. 1013. 2311.

[2] Madox, Firma B. ch. III—V; Cox 187.

[3] Statutes I, 80.

und Stephens diese Körperschaftsfrage durchaus nicht, wie einige meinen, erledigt haben, dass, obwohl communitas und communa noch im 13. Jahrhundert eine verschiedenartige, schwankende Bedeutung gehabt, diese Ausdrücke etwa unter den ersten drei Edwards schon einen bestimmten formellen Sinn erworben haben[1].

Der Ansicht, dass London oder irgend eine andere englische Stadt jemals auf längere Zeit eine Communa im französischen Sinn des Wortes gewesen sei[2], können wir unter keinen Umständen beipflichten. Man braucht nur die Freibriefe, welche König Johann mit der einen Hand seinen englischen, mit der andern Hand seinen französischen Städten ertheilt[3], zu vergleichen, um sich von dem Gegentheil zu überzeugen.

Einige haben nun angenommen, dass die Gilda Mercatoria des 12. und 13. Jahrhunderts schlechthin der Ausdruck einer Stadt in der oben besprochenen Eigenschaft einer Corporation sei, dass mit der Ertheilung der Gilda Mercatoria eine Stadt sich zu einer Körperschaft aufgeschwungen habe, kurz dass communitas, resp. communa in diesem corporativen Sinn mit Gilda Mercatoria identisch sei[4].

Freilich muss man von vornherein zugeben, dass communitas, resp. communa für Gilda Mercatoria gebraucht werden konnte, gerade wie jene Benennung sich häufig auf andere Gilden[5], auf die Hundertschaft[6] und auf viele andere corporative Institutionen[7] bezog. Es gab also innerhalb der

---

[1] Siehe unten S. 84.

[2] Stubbs I, 419. 420. 423.

[3] Rot. Chart. 14. 65 etc.; Madox, Exch. 364. Wären sie gleichbedeutend, so würde man wahrscheinlich zuweilen communa in den englischen Charten gebraucht haben.

[4] Stubbs I, 418. 419. 423; Gent. Mag. vol. 35, p. 597.

[5] Engl. Gilds 201: In the Latin ordinances the word „comuna" is often used for „Gild".

[6] Engl. Gilds XXII, XXIII: 'Hundreds' are corporations etc. and the 'Hundreds' used as such to have corporate seals. Counties also are corporations etc.

[7] Madox, Firma B. 36. 82. 88. 89; Exch. 152. 178; Rot. Parl. 4. 6. 161 etc. Auch einfache Dörfer wurden so bezeichnet (Madox, Exch. 407: commune de Waltham; Addit. Mss. 4530, p. 27—29: scriptum sigillatum sigillo communitatis de Brackele etc.).

Stadt-communitas verschiedene andere communitates, und das ist alles, was Madox[1] u. A. bewiesen haben.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die Kaufgilde in irgend welchem weiteren Sinn mit communitas zusammenfiel, denn gerade wo der städtische Korporationsbegriff am häufigsten zum Vorschein kommt, da geschieht der Gilde am seltensten Erwähnung, wie es bei einer auch bloss flüchtigen Lectüre von Urkundensammlungen wie z. B. der Abbreviatio placitorum einleuchten muss. In gerichtlichen und vertragsmässigen Gemeindeverhandlungen nämlich wird Gilda Mercatoria niemals mit communitas verwechselt, was ein gar merkwürdiger Zufall sein würde, wären beide Benennungen in der Wirklichkeit identisch. Die Gilda Mercatoria nimmt auch eine ganz andere, nämlich eine viel nebensächlichere Stellung in den Freibriefen unserer Periode ein, als die communitas corporata in den Urkunden der späteren Zeit.

Aber es kommen auch sachliche Momente gegen die Annahme einer solchen Identität hinzu. In vielen Schriftstücken wird communitas, man verstehe den Ausdruck wie man wolle, ganz deutlich von Gilda Mercatoria unterschieden. So z. B. in dem oben angeführten Vorgang zu Derby[2]; gleichfalls in den Southamptoner Statuten[3]. In einem Norwicher Freibrief steht gilda gerade im Gegensatz zu civitas[4]. In einer Urkunde von Leicester werden communitas de gilda und communitas de villa einander gegenüber gestellt. Die

---

[1] Firma Burgi 27—29. Man sieht aus dem handschriftlichen Nachlasse von Madox (Add. Mss. 4531, p. 179), dass er betreffs dieser Frage nicht ins Klare gekommen ist. — Versteht man es einfach so, dass Gilda Mercatoria nur eine bedeutende communa innerhalb der Stadt war, so macht die Stelle bei Glanvilla keine Schwierigkeiten (si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communam, scilicet gildam tanquam civis receptus fuerit etc. Stubbs, Chart. 162). Die Lesart bei Houard I, 444 (ita quod in eorum communem Gyldam tanquam etc.) macht die Erklärung dieser Stelle vielleicht einfacher, aber ändert nicht den Sinn.

[2] Plac. q. W. p. 160; vgl. oben S. 61.

[3] Et dounk serrount esleus par toute la commune XII. proddeshommes etc. (Smirke, Anc. Ord. § 32; vgl. § 38. 55 etc.).

[4] Blomefield II, 37: et quod nulla Gilda de cetero teneatur in civitate praedicta ad detrimentum ejusdem civitatis.

Hintersassen des Bischofs von Lincoln sollten nämlich mit der communitas der Genossenschaft, nicht aber mit der communitas der Stadt beisteuern[1]. Vor Allem muss eine Stelle aus den Placita de quo Warranto (p. 17. 18. 4 Edw. III.) hervorgehoben werden. Der königliche Rechtsanwalt untersucht die Freiheiten der Stadt Bedford. Da werden Gilda Mercatoria und communitas nacheinander als zwei ganz verschiedene Dinge abgefertigt, und zwar communitas in einem irgendwie formellen Sinn, welcher letztere Umstand der Stelle einen besonderen Werth verleiht.

Ob in der Folgezeit die Kaufgilde einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Körperschaftsbegriffes ausgeübt, beziehungsweise ob dieser sich aus jener entwickelt hat, und weiterhin ob Gilda Mercatoria in späteren Zeiten diejenigen Begriffe in sich barg, welche ihr vielfach zugeschrieben worden sind[2], oder aber ob die Juristen den wirklichen Sinn wegabstrahirt und jene neuen Begriffe fingirt haben[3], unterfangen wir uns nicht, in dieser Schrift zu entscheiden.

Man hat sich bisher auf die Folgezeit und auf die Frage der Bedeutung der Gilda Mercatoria für die englische Städteverfassung, wie wir dieselbe in diesem Kapitel erörtert haben, fast ausschliesslich beschränkt, ohne vorher das Wesen der Gilde an und für sich zu erforschen. Man hat daher die spätere Entwickelung, wo gewissermassen nur die Trümmer des alten, stattlichen Baues noch bestanden, allzu oft mit der früheren, mit dem vorangegangenen und unbekannten Gebäude verwechselt.

---

[1] Gent. Mag. vol. 35, p. 599: neither is it to be understood, that the tenants of the bishop shall pay scot in like manner for amerciaments or fines, which touch the community of the town and not the community of the gild etc.

[2] Stephans, Com. III, 9—10; Blackstone vol. I. 475 ff. On trading corporations.

[3] One general Figurative notion of Incorporeity hath produced many fictions (Madox, Addit. Mss. 4531, p. 122).

Schlussbetrachtung.

Allgemeiner Gang der Entwickelung (1066—1882).

Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier versuchten die Resultate unserer Untersuchung zusammenzufassen; denn es kam uns weniger darauf an, eine abgerundete Theorie über die Entwickelung des Städte- oder Gildewesens vorzuführen, als einfach die dürftigen und sehr zerstreuten Notizen über die frühere Geschichte der Gilda Mercatoria einmal zu sammeln, beziehungsweise einige wenige, grundlegende Gedanken festzustellen, um einen Einblick in das innere Wesen des Instituts zu gewähren. Trotzdem wollen wir hier am Schlusse unserer Betrachtung den Versuch wagen, den allgemeinen Gang der Entwickelung von den früheren Zeiten bis zur Gegenwart anschaulich zu machen, wenn wir uns auch, bei Ermangelung von Quellenberichten für die in Dunkel gehüllten Anfänge der Institution, einiger Vermuthungen bedienen müssen, und, bei Ermangelung sehr eingehender Quellenstudien für die späteren Zeiten, der Gefahr nicht gänzlich entgehen können, im Einzelnen zu irren.

Die verschiedenen Stadien der Entwickelung lassen sich, wenn nicht zeitlich, doch begrifflich genau unterscheiden. Unter den vielen Gilden, welche in den letzten Zeiten der angelsächsischen Herrschaft auf der Insel verbreitet waren, konnte es leicht dazu kommen, dass irgend eine derselben eine erhebliche Anzahl Bürger in sich begriff und grosses Ansehen in der betreffenden Stadt gewann. Einige Zeit nach der normannischen Eroberung (möglicherweise schon kurz vorher) wird diese Gilde ein bestimmt mercantilisches Gepräge angenommen haben. Nebenher entstanden auch ganz neue Genossenschaften derselben Gattung, um die neu-

belebten Handelsinteressen auszubeuten und den Kaufleuten Schutz zu gewähren.

Allmählich wird diese Privatgesellschaft zu einem scharf abgegrenzten Bestandtheile der Stadtverfassung. Der Uebergang zu diesem ganz neuen Stadium der Entwickelung lässt sich sehr leicht vergegenwärtigen aus der spätern Geschichte der englischen Gilden überhaupt. Im 14. u. 15. Jahrhundert nämlich erreichte wohl eine religiös-gesellige Gilde in dieser oder jener Stadt ein solches Ansehen, dass dieselbe mit der Zeit als ein wichtiger Factor in der Stadtverwaltung galt, und zu gewissen Gemeindezwecken herangezogen wurde[1]. Ja die Gildhalle einer solchen Genossenschaft wird zuweilen, wie wir gesehen haben, allmählich in die Gildhalle der Stadt verwandelt. Auf ähnlichen Wegen entwickelte sich wahrscheinlich die Gilda Mercatoria, welche von vornherein die meisten und die einflussreichsten Bürger einer Stadt in sich vereinigt haben wird[2], und welche als Träger der kaufmännischen Interessen von vornherein bestrebt gewesen sein muss, die allgemeinen Freiheiten der Stadt zu erweitern, sich mit den-

---

[1] Die Holy Cross Gilde zu Birmingham unterhielt gewisse Brücken und Strassen sowie eine öffentliche Schule: „Allso theare be mainteigned, w't parte of the premisses, and kept in good reparaciouns, two greate stone bridges, and diuers ffoule and daungerous high wayes; the charge whereof the towne of hitsellfe ys not hable to manteign. etc. (Engl. Gilds 249, 1 Edw. VI.). Diese Gilde baute eine Halle, welche Townhall ebensowohl wie Gild-hall hiess (Engl. Gilds 246). Die Gilde von Hatfield Brodoke in Essex unterhielt Strassen; die St. Nicholas Gilde zu Worcester eine Brücke und die Stadtmauern (Engl. Gilds XXXVII und 205). Vorsteher der St. Katherine Gilde zu Coventry wurde allemal der Mayor vom vorangegangenen Jahre (Dugdale, Warwick 122; Eden, State of the Poor I, 595). Ueber die sehr engen Beziehungen der Corpus Christi Gilde und der Stadt Leicester äussert sich Nichols folgendermassen: Corpus Christi Guild was the chief guild of the town and contributed largely to the public charges (in the purchase of charters etc.), and the masters of it had great interest in the government of the town; having power with the mayor to levy penalties on the mayor's brethren for their misdemeanors; and upon the mayor's neglect they were empowered to levy them upon him (Nichols Leic. I, 592, vgl. auch I, 378.

[2] Stubbs I, 417; Norton 25—26.

jenigen Elementen zu identificiren, denen das Gedeihen der Stadt besonders am Herzen lag. Dieser Genossenschaft wurden sodann beträchtliche Gemeinde-befugnisse überwiesen. Sie bildete mit der Zeit einen wichtigen Zweig der Stadtverwaltung. Es ist unsere Aufgabe gewesen, vor Allem dem wirklichen Thatbestand in dieser Periode der Entwickelung nachzugehen.

Das letzte Stadium der Entwickelung, welches wir in dieser Abhandlung nur berühren können[1], ist nicht sehr leicht zeitlich abzugrenzen, weil dasselbe an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten anfängt. Ansätze dazu lassen sich schon um die Wende des 13. Jahrhunderts hin und wieder spüren. Im 15. Jahrhundert tritt dieselbe überall klar an das Licht. Das Schicksal der Gilde war nun ein verschiedenartiges. An vielen Orten war sie spurlos verschwunden. Oefters, den Kreislauf der Geschichte durchmachend ist sie zur alten Stellung einer einfachen Privatgesellschaft herab gesunken, indem sie in eine gesellig-religiöse Genossenschaft umgestaltet wurde[2]. In manchen Fällen knüpft

---

[1] Ich hoffe, in einer englischen Ausgabe dieser Schrift die Geschichte der Gilde bis zur Gegenwart herunterzuführen, so wie die von mir kaum berührten Verhältnisse der Zünfte zu der Kaufgilde ausführlich zu behandeln. Diese Schlussbetrachtung will also nur das Programm einer künftigen Arbeit andeuten.

[2] Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass dies zu Kings Lynn der Fall war. Der Alderman der Lynner Trinity Gilde war der officielle Stellvertreter des Mayor, besonders während der letztere ausserhalb der Stadt war. Starb der Mayor, so wurde der Alderman sein Nachfolger (Harrod 27; Richards 452; Mackerell 201—202). Dass diese Genossenschaft die Fortsetzung der alten Kaufgilde war, ist ebenso nachweisbar, als dass es im 14. und 15. Jahrhundert bloss eine Privatgesellschaft war; denn viele ihrer Statuten (z. B. 31 Edward III., vgl. Richards 465) beziehen sich auf den Handel, und so spät wie 18 Henry VIII, trägt sie den alten Namen, wie z. B. in folgender Stelle: aldermannus et [vier Namen] custodes sive scabini et fratres fraternitatis sive Gildae mercatoriae sanctae Trinitatis villae Lenn' (Spelman in voce scabini). — Zu Ipswich wurde der Uebergang durch einen bestimmten Act bewerkstelligt. Im Jahre 1325 riefen die Priors der heiligen Dreieinigkeit die alte augenscheinlich in Verfall gerathene Kaufgilde sowie die Priester der Stadt zusammen, und man gründete eine neue religiöse Gilde und nannte sie Corpus Christi Gilde (Wodderspoon p. 161—2,

sich unmittelbar an die alte Kaufgilde die spätere Gesellschaft auswärts handelnder Kaufleute (the Merchant Adventurers), jedenfalls nimmt diese als bewusster Erbe jener die alten hinterlassenen Gildetraditionen in sich auf[1]. In vielen Städten blieb die alte Gilde noch bestehen, aber gleich einem Namen ohne Inhalt. Die bisherigen, von uns festgestellten Befugnisse der Genossenschaft schimmern zwar höchst belehrend durch die neuen Zustände, aber im Grunde genommen ist doch alles verändert. Der Alderman und die früher neben der eigentlichen Stadtbehörde hergehende, wenn auch dieser letztern untergeordnete Gildeorganisation waren dahin[2]. Gilda Mercatoria war überhaupt nicht mehr eine

---

vgl. auch 155). Noch unter der Regierung Heinrichs VII. trägt diese Genossenschaft den alten Namen Gilda Mercatoria (Wodderspoon 164), und bis zur Zeit des Königs Jacob I. steht die Corpus Christi Gilde in enger Beziehung zur Stadtverwaltung (Wodderspoon 164. 179; Addit. Mss. 25334, p. 35). — Eine ähnliche Entwickelung lässt sich aufweisen für Wycombe (Parker 37), Yarmouth (Manship 243), Newcastle-upon-Tyne (Walker und Rich. 3—4) und Chichester (Turner 170. 171).

[1] So zu Bristol. (Taylor, A Book about Bristol. p. 236—237; Barrett 182). Nach einer Mittheilung, welche ich der Güte des Herrn D. Travers Burges, Town Clerk of Bristol verdanke, gibt es Urkunden zu Bristol, welche auf diesen Gang der Entwickelung hindeuten. Es scheint aber, dass vor der Entstehung der dortigen Gesellschaft der Merchant Adventurers die alte Kaufgilde noch eine Stufe der Entwickelung durchgemacht hat (Barrett 179). Eine gleiche Sachlage lässt sich für Newcastle-upon-Tyne constatiren (Walker und Rich. p. 3—4; Merew. und St. III, p. 1672—73). — Für die Geschichte der Merchant Adventurers vgl. Anderson I, 1371 und II, 233.

[2] Dies ist die bekannteste Phase der späteren Entwickelung. Es mag daher bei dieser Gelegenheit genügen auf einige Beispiele hinzuweisen, wo man trotz der veränderten Stellung und Bedeutung der Gilde die alten Zustände noch durchschimmern sieht (vgl. für Worcester Engl. Gilds 376 ff.; für Winchester Merew. und St. 1408; für Wallingford Hedges I I, 235. 237). — An vielen Orten wird seit dem 14. Jahrhundert Gilda Mercatoria (gild merchant) mit Vorliebe gebraucht als Benennung einer allgemeinen Zusammenkunft der Bürger, wo neue Stadtverordnungen eingeführt wurden, wie aus folgender Stelle einleuchtet: in plena gilda ejusdem ville (Newcastle) tunc ibidem tenta pro bono pacis dilectionis et unitatis confovendo et habendo et pro lege firmius conservanda et manutenenda et ad utilitatem et meliorationem ville praedicte de communi assensu et voluntate tocius communitatis praedictae assensum est, et ordinatum, quod de cetero in antea articuli

Gilde, es war bloss ein unklarer, inhaltsloser Ausdruck, der sich jetzt in der That mit der Gesammtheit und der Gesammtbehörde der Bürger völlig deckte. Die Gilde war in die Stadt völlig aufgegangen.

Das Wort blieb hier und da noch lange Zeit sehr geläufig, aber wie ein Vorgang zu Winchester uns belehrt [1], wusste man selber nicht, was es zu sagen hatte. Sogar noch heute, wenigstens an einem Ort, vegetirt unsere Gilde fort. Im Monat September des Jahres 1882 war die kleine Stadt Preston sehr aufgeregt. Sieben Tage lang dauerten die Feierlichkeiten. Vornehme Lords und Ladies schmückten die Stadt mit ihrer Gegenwart. Fahnen prangten an allen Häusern. Die lustigen Bürger schmausten und tanzten und gingen umher in festlichen Zügen. Die Londoner Zeitungen brachten täglich ausführliche Berichte über das merkwürdige Ereigniss. Denn es galt ja der berühmten und seit mehr als drei Jahrhunderten alle 20 Jahre regelmässig wiederkehrenden Prestoner Gilda Mercatoria (Guild Merchant) [2].

---

subscripti firmiter teneantur etc. etc. (Brand II, 155, 16 Edward III). So auch zu Worcester (Engl. Gilds 376–377), zu Alnwick (Davidson 325) und Southampton (Smirke, Anc. Ord. § 1: et doit la Gilde feer deuz foys en le an).

[1] Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verklagte der Mayor von Winchester einen Herrn, Namens Wilks, weil dieser einem Geschäft in der Stadt nachging (einem Handwerk, wie es scheint) ohne in der Kaufgilde (freeman of the guild merchant) zu sein. Ueber den Verlauf der Verhandlungen bemerkt Kyd Folgendes: The court was moved in arrest of judgment, and the judges observed, that where in ancient times the king granted to the inhabitants of a villa or borough to have gildam mercatoriam, they were by that incorporated, but what it signified in this declaration nobody knew. The plaintiff did not show, what it was, but only shewed, that it was not lawful for any person to exercise a trade, who was not free of the gilda mercatoria; the corporation therefore would wish to maintain an action for a breach of their franchise, without showing that they had any; for the franchise was laid in the guild merchant and the court could not presume that the guild merchant and the corporation were the same though they might be so (Kyd, Law of Corporations I, 64; 2 Ld. Raym. 1129. 1134. Winton v. Wilks).

[2] Für die Geschichte der Preston Guild Merchant besonders seit 1328 vgl. Dobson und Harland, History of Preston Guild.

Aber wie verändert, fast begriffslos, der früheren Bedeutung, wenn nicht des früheren Glanzes, gänzlich beraubt steht unsere Genossenschaft vor uns da; wie wenige Theilnehmer an diesen Festlichkeiten wissen, welche wichtige Rolle die Guild Merchant der englischen Städte in längst vergangenen Zeiten gespielt, welche merkwürdige Schicksale dieselbe in den Jahrhunderten der Geschichte erlebt hat.

Beilage A.

Die Gegildan der Gesetze Ines und Aelfreds.

Vgl. Ine c. 16. 21., Aelfred c. 27. 28., Schmid S. 28. 30. 86. Für die verschiedenen Erklärungen dieser Stellen vgl.

Waitz I, 462—466.	Kemble, Saxons I, 238.
Stubbs I, 89. 414.	Maurer K. I, 91. 92.
Schmid 588.	Hartwig 136.
Lappenberg, Engl. I, 589.	Wilda, Strafrecht 389.
Marquardsen 26—34.	Yeats 179.
Coote, Ordin. 18.	Sachsse 538.
Schaumann 561.	Brentano LXXIV.
Smith, Crown House 28.	Cox, Elections 135.
Sullivan CCXII.	Phillips, Angels. Recht 98.
Thorpe, Dip. Ang. XVII.	Fortuyn 87. 89.

Waitz, Thorpe, Brentano, Coote u. A. sind der Meinung, wir hätten es hier mit wirklichen Gilden zu thun. Waitz ist der Einzige, welcher seine Ansicht zu beweisen versucht. Wir könnten zugeben, dass gegilda (congildo) mit consocius und Gesith gleichbedeutend ist, und dass felagus (englisch fellow) d. h. fide ligatus cum eo im Allgemeinen dasselbe Verhältniss bezeichnet, und dennoch sind wir nicht zu der Annahme einer Gildegemeinschaft gezwungen. Wie wenig man mit dem Vergleiche dieser Namen ausrichten kann, ergibt sich aus einem andern von Waitz angeführten Ausdruck. In Cnut II, c. 35, § 1 ist nämlich gefêran dem Freundlosen und von fern Kommenden (freôndleâsan and feorran cumenan) geradezu entgegengesetzt. Die Stelle Ine c. 21, wo gegilda die Verwandten mit umfasst, bleibt immer unvereinbar mit der Theorie von Waitz. Lappenberg[1] beweist nicht, dass

[1] Engl. I, 625; Hans. Stahlhof 4.

die Gilden der Fremden älter als das 10. oder 11. Jahrhundert sind. Wir sind gewiss berechtigt, wie Waitz sagt, anzunehmen, „dass die Gilden älter sind als ihre Statuten", aber durchaus nicht, „dass sie auch eine solche Ausdehnung hatten, welche Anlass geben konnte in den allgemeinen Gesetzen auf sie Rücksicht zu nehmen", denn gerade das ist zu beweisen.

Für die Ansicht, dass Gildegenossen nicht gemeint sind, führt man Verschiedenes an. Vor Allem gilt noch immer, was Kemble darüber gesagt hat, dass die Stellen sich auf ein Verhältniss von umfassender Bedeutung beziehen[1]; und bis man uns überzeugt, dass die Gilden zu dieser Zeit eine solche Bedeutung hatten, wird Kembles Argument stichhaltig sein.

Was diese Gegildan wirklich waren, ist nicht sehr deutlich; am wenigsten lässt sich gegen die keineswegs völlig befriedigende Ansicht Schmids (Gesetze 589) einwenden, nämlich, sie wären einfach Zahlungsgenossen, deren Character aus den Quellen nicht näher zu bestimmen sei.

---

[1] Kemble, Saxons I, 238. 239; Marquardsen 33.

Beilage B.

Thane und Cnihts als Kaufleute.

Dass die Thane sich am Handel betheiligten und im Allgemeinen eine grosse Rolle in den Städten spielten, liegt am Tage. Der Kaufmann, welcher drei überseeische Reisen auf eigene Rechnung machte, wurde Thegn[1]. Die regierende Behörde zu Cambridge, Lincoln und Stamford bestand aus 12 schöffenartigen Lagemanni, welche wahrscheinlich überall Thane waren[2]. In Cambridge war das sicher der Fall (de harieta Lagemannorum habuit isdem picot. VIII lib. et unum palefridum et militis unius arma. Domesday I, 189[a]). Noch im 13. Jahrhundert kommen 12 Thegnesmen in der Stadt Shrewsbury zum Vorschein[3]. In diesem Zusammenhang denkt man unwillkürlich an die 12 gewählten und beeideten Zeugen der Burg und der Hundertschaft, die bei jeglichem An- und Verkauf zugegen sein sollten[4], sowie an die 12 richterlichen Thegns der Wapentake[5]. Auch der Name „Burgthegn" scheint geläufig gewesen zu sein[6], offenbar gleichbedeutend mit den spätern barones (cives) von Chester, Warwick und York[7] und namentlich von London[8]. Solche „Burgthegns" sind wahrscheinlich die Londoner „Lithsmen", welche neben andern Thanen Harold zum König erhoben[9]. Diese Lithsmen (Schiffseigenthümer, Wilda 249) sind offenbar

---

[1] Thegen-rihtes weorthe. Schmid 390.
[2] Domesday I, 189[a]. 336[a]. 336[b].
[3] Owen und Blak. I, 104.
[4] Edgar IV, § 4. § 5. § 6; Schmid 196; Kemble, Saxons II, 338.
[5] Aethelr. III, c. 3; Schmid 212. 214.
[6] Kemble, Cod. Dip. IV, 133. 214. 219.
[7] Vgl. Spelman in voce baro.
[8] Kemble, Cod. IV, 133. 214; Thorpe, Dip. 361.
[9] Chronicles 1036.

in Verbindung mit den oben erwähnten Grosshändlern zu bringen, die durch ihre Reisen über See zur Würde eines Thegn gelangten. Zu diesen gehörten wahrscheinlich auch die Cnihts der Londoner Gilde. (Vgl. oben S. 24 Anm. 4.) — Freilich beweisen alle diese locker mit einander zusammenhängenden Umstände nur wenig über den Einfluss der Cnihts. Scheiden wir aber im Gedanken dieselben von den übrigen Thanen aus, so lässt sich doch manches Wichtige darüber ahnen.

Beilage C.

Die englische Hansa[1].

Das Wort Hansa als Handelsgesellschaft soll aus England entnommen sein[2]. Das Verhältniss zwischen der Gilda Mercatoria und der Hansa bleibt mir im Einzelnen unerklärbar. Die herkömmliche Behauptung, wir hätten es hier mit einer auswärtigen, mit der heimathlichen Kaufgilde verbundenen Filialgesellschaft zu thun, reicht sicher nicht aus. Das Wort, welches nebenbei bemerkt, nur in den Freibriefen geläufig ist, hat augenscheinlich eine specifische und eine allgemeine Bedeutung. Ueber jene bin ich nicht ins Klare gekommen. Allerdings kennen wir einen Fall, wo der Ausdruck sich scheinbar auf eine förmlich organisirte auswärtige Verbindung der Bürger bezieht[3], aber das wird in vielen Fällen nicht gemeint gewesen sein; denn die meisten Gildestädte, wie unbedeutend ihr Handel mit dem Festlande auch sein mochte, waren mit der Hansa versehen. Handelt es sich hier um auswärtige Verhältnisse, so glaube ich, dass die Hansa sich auf die Vorrechte der ausserhalb der Vaterstadt (sei es in England oder in den englischen Provinzen Frankreichs) herumziehenden Gildebrüder sich bezieht. Eines jedoch ist klar: die Begriffe der Hansa und der Gilda Mercatoria sind von einander unzertrennlich; das eine ergänzt das andere. Daher kam es leicht zur Ausbildung der zweiten allgemeineren, aber augenscheinlich nicht ursprünglichen Bedeutung des Wortes als Synonymum des Ausdruckes Gilda Mercatoria. Denn offenbar wird das eine manchmal abwechselnd für das andere gebraucht[4]; unter allen Umständen

---

[1] Vgl. oben S. 35.

[2] Sartorius 73.

[3] Rot. Chart. 40; Stubbs, Charters 312; Drake, Eboracum 228.

[4] Vgl. Addit. Mss. 25341, p. 103. 104; Poulson I, 51. 54. 65;

handelt es sich hier um etwas Heimathliches. — Auch tauchen einige wenige Stellen auf, wo Hansa oder ein aus Hansa hergeleitetes Wort, wie auf dem Festlande, als Tributum (Zollabgabe oder etwas Derartiges) angewendet wird. So quietantiam de theloneo et passagio et pontagio et de ansa et de omnibus alliis consuetudinibus per totam terram nostram[1]; vgl. auch die Formel, welche neben den Namen der in die Kaufgilde von Leicester Eintretenden geschrieben wurde: quietus est de ansis et de omnibus rebus[2]; vgl. ferner uno redditu qui vocatur Basket Stallagio, piscaria, coquinaria et hanseria qui valent per annum XL l.[3]. Auf etwas Aehnliches deuten wahrscheinlich auch folgende zwei Stellen: major de Linc. etc. etc. cepit de Alano de H. $^1/_2$ m. antequam ducere potuit coreas suas in regia via Linc. nomine cujusdam gilde (50 Hen. III)[4]; und tolnetum ad instaurationem domus sue[5]. — Was die 40 s. de haiis [hans] de Hereford waren, für welche der Sheriff Rechenschaft in der Schatzkammer ablegte[6], ist nicht klar. Vielleicht ist es eine regelmässige Abgabe an die Krone der Art, wie sie die Bürger von Winchester und Gloucester für ihre Chepmanneshal, resp. Guihalle leisteten[7]. — Der Gedanke liegt nahe, dass alle diese verschiedenartigen Stellen auf irgend eine Weise zusammenhängen, in eine einzige Hauptbedeutung des Wortes auslaufen, und es ist nicht schwer, darüber Vermuthungen aufzustellen; ich bin aber nicht im Stande, mittels der wenigen aufzutreibenden Stellen eine befriedigende Combination zu treffen.

Stubbs, Charters 109 u. Const. Hist. I, 411. 416; Herbert I, 11; u. Kennedy, Aberdeen I, 8, wo „liberum Ausum suum" anstatt Gilda Mercatoria steht.

[1] Freibrief von Newcastle, Rot. Chart. 86.

[2] Gent. Mag. vol. 35, p. 262.

[3] Madox, Firma B. 94.

[4] Rot. Hund. I, 334, vgl. auch I, 332.

[5] Rot. Hund. 12, Wallingford. Im 14. Jahrhundert vertrat das Wort domus oder house sehr häufig die Stelle von „Gilde". Vgl. Engl. Gilds 167. 417 etc.; Richards, Lynn 457. 458.

[6] Rot. Canc. 107.

[7] Madox, Exch. 234.

Beilage D.

Die Berwicker Statuten und die Gilden Schottlands.

Diese Statuten[1] an und für sich gehören nicht in den Rahmen unserer Abhandlung, denn Berwick war bis ins 14. Jahrhundert einer der vier Hauptboroughs, die das Gericht der Städte-Föderation Schottlands ausmachten (curia quatuor burgorum. Houard II, 462), und wir haben von vornherein darauf verzichtet, die Geschichte der schottischen Kaufgilde zu würdigen. Allein hervorragende Schriftsteller haben die genannten Statuten als massgebend für die ganze Entwickelung der englischen Kaufgilde betrachtet, und darauf manche geistreiche Theorie betreffs des Gildewesens im Allgemeinen gepfropft und weiter entwickelt[2]. Es ist daher sehr zweckmässig, einen Blick auf dieses interessante Denkmal zu werfen, wenn wir uns auch bloss auf das Allernothwendigste beschränken wollen.

Zunächst ein Wort über die schottische Gilda Mercatoria im Allgemeinen. Aus den Gesetzbüchern Schottlands scheint hervorzugehen, dass in vielen Beziehungen der Inhalt der Kaufgilde dieses Landes innerhalb unserer Periode (1066—1307) derselbe war, wie wir ihn für England constatirt haben. Das gilt insonderheit hinsichtlich des Punktes, um welchen alle wichtigen Fragen betreffs der Gilde gravitiren, nämlich der allgemeinen Stellung der Genossenschaft zu der Gesammtheit und der Gesammtbehörde der Bürger. „Item", lautet das Gesetz (Iter Camerarii c. 3; Houard II, 498), „pe-

[1] Sie sind gedruckt bei Houard II, 465—487 und Wilda 376 ff.; eine Uebersetzung findet sich in English Gilds 338 ff.

[2] Wilda 255; Brentano, Engl. Gilds XCIX—C; Winzer 81. Vgl. ferner Fortuyn 100 ff., der diese Statuten viel vernünftiger auffasst. Vgl. auch Merew. und St. I, 563 ff.

tantur in scriptis omnia nomina burgensium infra habitantium et extra, videlicet nomina fratrum gildae per se, et nomina aliorum per se". Wir stossen ferner auf folgende zwei Stellen: Item, quod nullus templarius debet se intromittere cum aliquibus mercimoniis vel bonis pertinentibus ad gildam, emendo vel vendendo infra terram suam vel extra, nisi fuerit confrater gildae (curia quatuor burgorum c. 5. Houard II, 462). Item statuit, quod mercatores regni habeant gildam suam mercatorum et ita gaudeant in pace cum libertate emendi et vendendi, ubique infra limites libertatum burgorum etc. (Statuta Wilhelmi Regis c. 35; Houard II, 557). Der Zweck des schottischen Kaufverbandes war augenscheinlich, wie in England, die Regelung des Vorrechtes des exclusiven Verkehrs; Gilde und Stadt, resp. Gildebruder und Bürger waren verschiedene Begriffe.

Der Hauptunterschied der Entwickelung der schottischen und der englischen Gilda Mercatoria ist in der Folgezeit aufzusuchen; denn während in England die Gilde in die Stadt aufgeht, so dass die Ausdrücke Gildegenosse und Bürger sich decken oder jener verschwindet, so behauptet sich dagegen in Schottland neben dem Stadtregiment das alte Gilderegiment bis ins 19. Jahrhundert hinein[1]. Daher wirft die spätere wohlbekannte, „Gildrie" Schottlands sehr viel Licht auch auf die frühere Gildeverfassung Englands. Wir haben es aber nicht nothwendig gefunden, uns dieser Beweisführung der Analogie zu bedienen.

Die Berwicker Statuten („Statuta Gildae", wie sie kurz bezeichnet werden) wurden im Jahre 1283—1284 verfasst, und zwar von dem Mayor und den probi homines der Stadt Berwick[2], ut multa corpora uno loco congregrata, unio consequatur[3]. Es war offenbar eine Vereinigung von vereinzelten Genossenschaften (omnes particulares gildae hactenus in burgo nostro habitae) zu einer grossen allgemeinen Gilde (generalis gilda). Diese Neubildung war aber zweifellos eine Gilda Mercatoria.

---

[1] Maitland, Edinb. 229—234; Herbert I, 23; Kyd I, 65. 66.

[2] C. 46. Houard II, 487.

[3] Statuta Gildae, Einleitung; Houard II, 467.

Manche Forscher und vor Allen Brentano haben nun bei der Erklärung dieses Vorgangs ihrer Phantasie die Zügel schiessen lassen, beziehungsweise Schlüsse gezogen, zu welchen nur die Voreingenommenheit zu Gunsten einer unhaltbaren allgemeinen Theorie hat führen können. Mit dem besten Willen und unter ermüdender Anstrengung der Einbildungskraft vermag man in den von Brentano angedeuteten Paragraphen der Statuten keinerlei Spur einer alten Schutzgilde aufzufinden, sondern die bezeichneten Stellen beziehen sich zumeist auf Bestimmungen, welche sehr vielen gesellig-religiösen Gilden des Mittelalters gemeinsam waren[1].

Der Schwerpunkt sämmtlicher Annahmen Brentanos liegt in der Ansicht, dass die neuentstandene allgemeine Gilde Berwicks die ganze Stadt in sich begriff, dass nur Gildegenossen Bürger waren[2]. Damit aber können wir uns durchaus nicht einverstanden erklären, sondern man muss darauf bestehen, dass, abnorm im Einzelnen, wie die ganze Erscheinung auch sein mag, nach der durch die Statuten bewerkstelligten Umwandlung im Grunde genommen die Dinge in Berwick nicht anders bestellt waren als in den Kaufgilden Englands. Es liegt auf der Hand, dass die Gildemaschinerie mit der Stadtverwaltungsmaschinerie nicht identisch war, sondern dass jene neben dieser herging. Die eine ist Sache der ganzen communitas, villa oder burgus, die andere Sache der Gilda allein[3]. Der Mayor nebst vier Praepositi leiten die eine[4]; der Alderman nebst Ferthingmanni und Decanus die andere[5]. Gewisse Strafgelder fallen der Gilde anheim, andere

---

[1] z. B. Engl. Gilds 169. 193. was c. 32 mit einer alten Frithgilde zu thun hat, ist durchaus nicht klar.

[2] The way in which this statute was drawn up, shows clearly that „citizen“ and „Gildbrother“ were considered identical (Brentano p. XCIX, vgl. auch p. C.).

[3] Von Anfang der Statuten bis zu Ende werden beide auf diese Weise auseinander gehalten. Vgl. c. 2. 4. 14. 15. 27. 28. 33. 34. 38 etc.

[4] Statuimus, quod commune consilium et communia gubernentur per viginti-quatuor probos homines etc. una cum Majore et quatuor Praepositis (c. 33; Houard II, 482). Statuimus, quod Major et Praepositi eligantur per visum et considerationem totius communitatis (c. 34; Houard II, 482).

[5] C. 5. 6. 9. 14.

aber der Stadtbehörde als solcher[1]. Der Zweck der Genossenschaft ist ein beschränkter, ein mercantilischer[2]. Nur wo wir es nicht mit solchen kaufmännischen Angelegenheiten zu thun haben, geschieht des Bürgers Erwähnung[3]. Eben wie gilda und villa, resp. burgus etc., so werden auch confratres und burgenses die ganzen Statuten hindurch deutlich auseinander gehalten[4]. — Der grosse Unterschied zwischen der Berwicker Genossenschaft und der von uns betrachteten Kaufgilde Englands besteht darin, dass jene sich scheinbar zu ausserordentlichem Ansehen und grosser Macht aufgeschwungen hat, dass also die Berwicker Gilde uns in manchen Beziehungen wie eine herrschende Körperschaft (ein summum convivium) erscheint, dass demnach der Alderman vielleicht eine bedeutendere Persönlichkeit als der Mayor war. Aber es ist zu betonen, dass dies eine abnorme Erscheinung ist, dass, wie die Statuten selber uns mittheilen, es das Resultat eines ganz bestimmten, vielleicht revolutionären Actes war[5] und nicht eine regelmässige, massgebende

---

[1] Statuimus, quod omnia forisfactura excedentia octo solidos (nisi de telonaeo regis, aut ad jura et libertates communes Praepositorum spectancia) huic gildae exhibeantur (c. 2; Houard II, 468).

[2] Nullus emat lanam, coria ant pelles lanitas, ad revendendum aut pannos scindat, nisi fuerit confrater gildae nostrae etc. (c. 2; Houard II, 476).

[3] z. B. c. 13. 18. 81.

[4] Vgl. c. 3. 4. 12. 13. 14. 18. 21. 31 etc.; c. 1 behauptet nur, dass alle Gilden und nicht alle Bürger sich vereinigt hatten. Nach c. 12 soll dem Gildegenossen geholfen werden, falls er in Gefahr steht, während er ausserhalb der Stadt verweilt (si quis confratrum nostrorum, aut plures, vexatus fuerit extra burgum etc.); dann folgt in c. 13 eine ähnliche Bestimmung, wo von dem Bürger im Gegensatz zu dem Gildebruder die Rede ist (si quis burgensium nostrorum hanc confraternitatem nostrorum contumaciter neglexerit, nullus confratrum nostrorum ei consilium et auxilium etc. ministrabit). C. 37 ist eine Bestimmung, die „quicunque burgensis" betrifft, aber sie schliesst mit dem wichtigen Vorbehalt: et hoc intelligendum est de fratribus gildae. In c. 45 hören wir von fratribus gildae et burgensibus villae, in c. 46 von burgenses vel confrater gildae.

[5] Vgl. die Einleitung der Statuten. C. 1 und c. 32 deuten auf vorangegangene Reibungen: Ne particularis aliqua burgensium nostrorum congregatio, in aliquo, generalis gildae libertates vel statuta possit elidere,

Erscheinung oder eine allmähliche, unbewusste Entwickelung, welche sich auf die Geschichte aller Gilden Schottlands, geschweige denn Englands, anwenden liesse.

Man hat so viele Vermuthungen über diese Statuten aufgestellt, dass man sich sträubt, die Forschung mit noch einer weitern zu belästigen, so massvoll diese auch sein mag. Wir wollen trotzdem die Behauptung wagen, dass wahrscheinlich in Berwick neben einer ältern Kaufgilde neue kaufmännische Verbindungen entstanden, dass es alsdann zu Reibungen zwischen jener und diesen kam, bis endlich eine Vereinigung stattfand. Eine ähnliche Entwickelung lässt sich in einigen Städten Deutschlands nachweisen[1].

Die neuentstandene Kaufgilde unterschied sich also von der alten nur darin, dass sie umfangreicher und mächtiger geworden war. Sie glich daher den englischen Kaufgilden, von welchen in Kapitel III die Rede gewesen ist, d. h. den Genossenschaften derjenigen Ortschaften, wo das Gildeelement so überwog, dass es fast zu wirklicher Identität von Stadt und Gilde gekommen ist, obgleich die verschiedenen Bestandtheile der einen und der andern immerhin begrifflich und thatsächlich zu unterscheiden sind. Durch das Abnorme der ganzen Erscheinung leuchtet das Normale klar hervor.

Nehmen wir einmal trotz des oben Gesagten an, dass die Stellung der Gilde in dieser schottischen Stadt eine ganz andere war, dass die Brüderschaft das ganze Gemeinwesen umfasste, so würde man uns durch das Heranziehen von andern Quellen erst beweisen müssen, dass der Berwicker Vorgang nicht ein vereinzeltes, abnormes Factum war, ehe es sich rechtfertigen liesse, diese Statuten zur Grundlage einer Auslegung der englischen Gilda Mercatoria zu machen.

---

aut nova consilia contra hanc gildam concipere etc. (c. 1. Houard II, 467). Statuimus, quod nullus faciat conspirationem aliquam contra gildam retroactum ad eam separandam vel spargendam (c. 32. Houard II, 481).

[1] Eine ähnliche Entwickelung lässt sich in einigen Städten Deutschlands nachweisen. Vgl. Nitzsch, Berl. Monatsberichte 1879, p. 18—25.

Citate.

(Benutzte Ausgaben, Abkürzungen etc.)

R. C. = Record Commission.
R. S. = Rolls Series oder Scriptores.

Abbrev. Placit. Vgl. unten Placitorum etc.

Addit. Mss., Additional manuscripts of the British Museum.

Allen, L., The History of Portsmouth. Lond. 1817.

Anderson, A., An historical and chronolog. deduction of the origin of commerce. 2 vol. Lond. 1764.

Anderson, J. P., The Book of British Topography. Lond. 1881.

Antiquitates Sarisburienses u. s. w. Salisbury 1777.

Archaeologia, Published by the Society of Antiquaries of Lond. 46 vol. Lond. 1770—1881.

Arch. Assoc., Journal of the British Archaeological Association. 37 vol. Lond. 1845—1881.

Arch. Journal, Journal of the Archaeological Institute or Archaeological Journal. 30 vol. Lond. 1845—1882.

Bailey, Ch., Transcripts from the municipal archives of Winchester. Winch. 1856.

Baines, E., History of the County ... of Lancaster, revised by J. Harland. 2 vol. Lond. 1868—1870.

Baines, Thomas, Yorkshire, Past and Present. Lond. 1871—77.

—— History of the Commerce and Town of Liverpool. Lond. 1852.

—— Lancashire and Cheshire. 2 vol. Lond. 1868. 69.

Barrett, Wm., The History and Antiquities of the city of Bristol. Bristol 1789.

Batley, W., Collections of the History of Ipswich. 3 vol. Addit. Mss. 25334—25336.

Birch, W. de Gray, Original Documents relating to Bristol. Lond. 1874.

Blackestone, W., Commentaries on the Laws of England, by R. M. Kerr. 4th. Edit. 4 vol. Lond. 1876.

Blomefield, Fr., Collectanea Cantabrigiensia. Norwich 1750.

—— An Essay towards a topographical History of the County of Norfolk. 5 vol. Fersfield 1739—1775.

Boldon Buke, edited by W. Greenwell. Surtees Soc. 1852.

Boys, Wm., Collections for a History of Sandwich. Cant. 1792.

Brady, R., An Historical Treatise of Cities and Burghs or Boroughs. 2d Edit. Lond. 1704.

Brand, John, The History .. of Newcastle-upon-Tyne. 2 vol. Lond. 1789.

Brayley, E. W., History of Surrey. 5 vol. Dorking 1841—1848.

Brent, John, Canterbury in the olden Time. 2d Edit. Canterbury 1879.

Brentano, L., The History and Development of Gilds. Introduction to »English Gilds.« (Dasselbe in »zur Geschichte der englischen Gewerkvereine.« Leipz. 1871).

Calend. Chart., Calendarium Rotulorum Chartarum. (R. C.) Lond. 1803.

Calend. Rot. Pat., Calendarium Rotulorum Litterarum Patentium. (R. C.) Lond. 1802.

Charters granted to ... Preston. Preston 1821.

—— of Kingston-upon-Thames, by G. Roots. Lond. 1797.

Chronica Jocelini de Brakelonda, edited by John G. Rokewode. Camden Soc. 1840.

Chronicle of London (1089—1483) edited by N. H. Nicolas. Lond. 1827.

Chronicles, The Anglo-Saxon Chronicle, edited and translated by. Benj. Thorpe. 2 vol. Lond. 1861. (R. S.)

Chroniques de London (44 Hen. III — 17 Edw. III.), edited by G. J Aungier. Camden Society 1844.

Coates, Ch., The History and Antiquities of Reading. Lond. 1802.

Connell, Arthur, A Treatise on the Election Laws in Scotland, to which is added »An hist. Inquiry concerning the municipal Constitution of Towns and Boroughs.« Lond. 1827.

Cooper, C. H., Annals of Cambridge. 5 vol. Camb. 1842 u. s. w.

Coote, H. C., The Romans in Britain. Lond. 1878.

—— The Ordinances of some secular Guilds of London. Transactions of the Lond. and Middlesex Archaeol. Soc. Vol. IV. Lond. 1871.

Copies of the Charters ... of Ludlow. Ludlow 1821.

Cotton, W., A Graphic and Historic Sketch of ... Totnes. Lond. 1850.

Cox, Hom., Antient Parliamentary Elections. Lond. 1868.

Cromwell, J. K., History ... of Colchester. 2 vol. Lond. 1825.

Davidson, W., History of Alnwick. 2d Edit. Alnwick 1822.

De ant. Legibus, De antiquis Legibus Liber. Chronica maiorum et vicecomitum Londoniarum (1188—1274), ed. by T. Stapleton. Camden Society 1866.

Dobson, W. u. **Harland, J.**, A History of Preston Guild. 2d Edit. Prest. 1862.

Domesday Book, seu Liber Censualis Willielmi Primi etc. 2 vol. Lond. 1783. Indices u. Additamenta. 2 vol. Lond. 1816.

Doran, J., The History and Antiquities of ... Reading in Berkshire Reading 1836.

Drake, Francis, Eboracum. Lond. 1736.

Dugdale, W., The Antiquities of Warwickshire. 2 vol. Lond 1730.
Earle, John, A Guide to the Knowledge of Bath etc. Lond. 1864.
Ellis, Sir H., General Introduction to Domesday Book. 2 vol. Lond. 1833.
English Gilds, Edited by Toulmin Smith with an introductory essay by L. Brentano. Early English Text Society. Lond. 1870.
Ettmüller, L., Lexicon Anglosaxonicum. Leip. 1851.
Eyton, R. W., The Antiquities of Shropshire. 12 vol. Lond. 1853—1860.
Falconer, R. W., A List of the Charters ... of Bath. Bath 1858.
Foedera, Conventiones, Litterae etc. or Rymer's Foedera, edited by A. Clark (R. C.) Vol. I. Part 1. Lond. 1816.
Fordyce, W., A History of the County Palatine of Durham. Newc. 1855 etc.
Fortuyn, C. J., De Gildarum Historia, Forma et Auctoritate Politica Medio imprimis Aevo. Amst. 1834.
Freeman, E. A., The History of the Norman Conquest. 6 vol. Oxford 1867—79.
Frost, C., Notices relative to the early History of the Town and Port of Hull. Lond. 1827.
General Report ... from the Commissioners on the Public Records (R. C.) Lond. 1802. etc. 1837. etc.
Gentleman's Magazine, New Series. Vol. 1—45. Lond. 1834—56.
Glanvilla, Tractatus de Legibus et Consuetudinibus Regni Angliae Ranulpho de Glanvilla, bei Houard, Traités B. I.
Gneist, R., Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. 2 B. Berl. 1857—63.
—— Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgeschichte in England. 3. Aufl. Berlin 1871.
—— Englische Verfassungsgeschichte. Berl. 1882.
—— Das englische Verwaltungsrecht. 2. Auf. Berl. 1867. (3. Auf. 1883.)
Gomme, G. L., On Traces of the Primitive Village Community in English Municipal Institutions. Archaeologia vol. 46. 1880—1881.
Green, V., History and antiquities of the city and suburbs of Worcester. 2 vol. Lond. 1796.
Halliwell, James O., A descriptive Calendar of the ancient Mss. and Records .. of Stratford-upon-Avon. Lond. 1863.
Harland, John, Mamecestre. 3 vol. Cheetham Society 1861. 62.
Harrod, H., Report on the Deeds and Records of the Borough of Kings Lynn. Kings Lynn 1874.
Hartshorne, C. H., Historical Memorials of Northampton. Northampton 1847.
Hartwig, O., Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens. Forschungen zur deutschen Geschichte. B. I. 1862.
Harwood, T., The History ... of Lichfield. Gloucester 1806.
Hay, Alex., History of Chichester. Chich. 1804.

Hedges, J. K., The History of Wallingford. 2 vol. Lond. 1881.
Hemigway, Jos., History of the City of Chester. Chester 1831.
Herbert, Wm., The History of the 12 Great Livery Companies of London. 2 vol. Lond. 1837.
Historic Doc., Historic and municipal Documents of Ireland (1172—1320), edited by J. T. Gilbert (R. S). Lond. 1870.
Holloway, Wm., The History and Antiquities of the Town and Port of Rye. Lond. 1847.
Horsfield, T. W., The History and Antiquities of Lewes. 2 vol. Lewes 1824.
Houard, Traités sur les coutumes anglo-normandes. 4 vol. Rouen 1776.
Hüllmann, K. D., Städtewesen des Mittelalters. 4 B. Bonn 1826—29.
Hunt, A. L., The Capital of the ancient Kingdom of East-Anglia (Thetford). London 1870.
Hutchins, John, The History and Antiquities of the County of Dorset. 2 vol. Lond. 1774.
Illingworth, W., A Translation of the Domesday of Ipswich. Addit. Mss. 25341.
Izacke, R. u. S., Remarkable antiquities of the city of Exeter. 3d Edition. Lond. 1724.
Jeake, S., Charters of the Cinque Ports 1728.
Kemble, J. M., The Saxons in England. 2 vol. Lond. 1849.
—— Codex Diplomaticus Aevi Saxonici. English Historical Society. 6 vol. Lond. 1839—1848.
Kennedy, W., Annals of Aberdeen. 2 vol. London 1816.
Kyd, S., A Treatise on the law of corporations. 2 vol. Lond. 1793. 1794.
Lappenberg, J. M., Gesch. von England. 2 B. Hamb. 1834.
Leycester, P., Historical Antiquities of Great Britain and Ireland. Lond. 1613.
Liber Albus (Munimenta Gildhallae Londoniensis, vol. I), edited by H. T. Riley. (R. S.) Lond. 1859.
Liber Custumarum (Munimenta Gildhallae Londoniensis, vol. II), edited by H. T. Riley. 2 vol. Lond. 1860.
Liber de antiquis legibus. Vgl. oben De antiq. etc.
Ludlow, J. M., Gilds and Friendly Societies. Lond. 1872.
Lyon, John, The History of ... Dover with a short account of the Cinque Ports. 2 vol. Dover 1813.
Mackerell, B., The History and Antiquities of Kings Lynn. Lond. 1738.
Macpherson, D., Annals of Commerce. 4 vol. Lond. 1805.
Madox, Thomas, Firma Burgi, or an historical Essay concerning the Cities, Towns and Boroughs of England. London 1726.
—— Collections. 94 vol. Addit. Mss. 4478—4572.
—— The History and Antiquities of the Exchequer of the kings of England. London 1711.

Magnum Rotulum Scaccarii vel Magnum Rotulum Pipae, 31 Henry I. ed. by Jos. Hunter. (R. C.) Lond. 1833; idem 2. 3. 4 Henry II. (R. C.) 1844; idem 1 Richard I. (R. C.) 1844. Vgl. Rotulus Canc.

Maitland, W., The History of Edinburgh. Edinb. 1753.

Maitland, W., The History and Survey of Lond. 2 vol. Lond. 1756.

Malcolm, Londinium Redivivum. 4 vol. Lond. 1803—1807.

Man, John, The History ... of the Borough of Reading. Reading 1816.

Manship, H., The History of Great Yarmouth (1619), edited by C. J. Palmer. Great Yarm. 1854.

Mantell, T., Cinque Ports, Brotherhoods and Guestlings. Dover 1828.

Marquardsen, H., Ueber Haft u. Bürgschaft bei den Angelsachsen. Erlangen 1852.

Maurer, G. L. v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 B. Erlangen 1869—71.

Maurer, Konrad v., Ueber angelsächsische Rechtsverhältnisse. Kritische Ueberschau B. I.—IV. München 1853—6.

Maurer, Wm., An Inquiry into Anglo-saxon Mark Courts. Lond. 1855.

Merewether, H. A., A Sketch of the History of Boroughs u. s. w. Lond. 1822.

Merewether, H. A. u. **Stephens, A. G.**, The History of the Boroughs and Municipal Corporations of the United Kingdom. 3 vol. Lond. 1835.

Miller, Ed., The Hist. and Antiquities of Doncaster. Donc. 1804.

Milner, John, History and Survey of the Antiquities of Winchester. 3d Edition. 2 vol. Winchester 1839.

Moke, H. G., La Belgique Ancienne. Gand 1855.

Monasticon Anglicanum by Sir Wm. Dugdale. Vol. II. London 1641. (New Edit. by Caley, Bandinnel and Ellis. 6 vol. Lond. 1817—30.)

Monumenta Juridica, The Black Book of the admirality (R. S.) Vol. II. The Domboc of Ipswich etc. Lond. 1873.

Morant, P., The History and Antiquities of Colchester. Lond. 1748.

Nasse, Erwin, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft .... in England. Bonn 1869.

Nevenson, C., History of Stamford. Stamford 1879.

Nichols, John, The History and Antiquities of Leicester. 4 vol. Leic. 1795—1807.

Nitzsch, K. W., Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrhunderts. Akad. der Wiss. zu Berl., Monatsber. Jan. 1879.

Noorthouck, J., A new History of London. Lond. 1773.

Norfolk Archaeology, by the Norfolk and Norwich Archaeological Society. 9 vol. Norwich 1847 etc.

Norton, Geo, Commentaries on the history, constitution and chartered franchises of the city of London. 3d Edition. Lond. 1869.

Ochenkowski, W. v., Englands wirthschaftliche Entwickelung am Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.

Ormerod, G., The History of Cheshire. new edit. Lond. 1875. etc.

Owen, H. and **Blakeway**, J. B., The History of Shrewsbury. 2 vol. Lond. 1825.

Palgrave, Sir F., The Rise and Progress of the English Commonwealth. 2 vol. Lond. 1832.

—— Borough Collections from Records (1 John—40 Edw. III). 1832. Addit. Mss. 26084—26085.

Parker, John, The early History and Antiquities of Wycombe. Wycombe 1878.

Parliamentary Writs, edited by F. Palgrave. 2 vol. (R. C.) Lond. 1827—34.

Pearson, C. H., The History of England during the Early and Middle Ages. 2 vol. Lond. 1867.

Phillips, G., Versuch einer Darstellung der Gesch. des angelsächs. Rechts. Gött. 1825.

Pictou, J. A., Memorials of Liverpool. 2d edit. London 1875.

Placita de quo Warranto (R. C.) Lond. 1818.

Placitorum Abbreviatio in domo capitulari westmonast. asservatorum (R. C.) Lond. 1811.

Poulson, Geo, Beverlac. 2 vol. Lond. 1829.

Registrum Malmesburiense, edited by J. S. Brewer. (R. S.) 2 vol. Lond. 1879. 80.

Rep. Mss. Com., Report of the Royal Commission on Historical Manuscripts. First — Eighth Report. Lond. 1870—1881.

Rettberg, F. W., Kirchengesch. Deutschlands. 2 B. Gött. 1846. 48.

Richards, Wm., The History of Lynn. 2 vol. Lynn 1812.

Riley, H. T., Memorials of London and London Life in the XIIIth. XIVth. and XVth. Centuries. Lond. 1868.

Rot. Chart., Rotuli Chartarum (1199—1216), edited by T. Duffus Hardy. (R. C.) London 1837.

Rot. Lit. Claus., Rotuli Litterarum Clausarum (1204—1227), ed. by T. Duffus Hardy. 2 vol. (R. C.) Lond. 1833. 1844.

Rot. Lit. Pat., Rotuli Litterarum Patentium (1201—1216), by T. Duffus Hardy. (R. C.) Lond. 1835.

Rot. Orig., Rotulorum Originalium in Curia Scaccarii Abbreviatio (R. C.) Lond. 1805.

Rotuli de Oblatis et Finibus, by T. D. Hardy (R. C.) Lond. 1835.

Rotuli Hundredorum (Hen. III — Edw. I). (R. C.) 2 vol. Lond. 1812—1818.

Rotuli Parliamentorum ut et Petitiones et Placita in Parliamento tempore Eduardi I. etc. (R. C.) 6 vol.

Rotulus Cancellarii vel Antigraphum Magni Rotuli Pipae (3 John). (R. C.) Lond. 1833.

Sachsse, C. R. Historische Grundlagen des deutschen Staats- u. Rechts-Lebens. Heid. 1844.

Sartorius, G. F., Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, herausg. von J. M. Lappenberg. 2 B. Hamb. 1830.

Schaumann, A. F. H., Geschichte des niedersächsischen Volks. Gött. 1839.

Schmid, R., Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. Berlin 1858.

Seyer, Sam., Memoirs, historical and topog. of Bristol. 2 vol. Bristol 1821. 1823.

Sharp, Sir C., History of Hartlepool. 2d Edition. Hartl. 1851.

Skeat, W. W., An Etymological Dictionary of the English Language. Oxford 1882.

Smirke, E., Ancient Consuetudinary of the City of Winchester. Arch. Journal. vol. IX, p. 69—89. 1852.

—— Ancient Ordinances of the Gild Merchant of the Town of Southampton. Archaeological Journal. vol. XVI. Lond. 1859.

Smith, Toulmin, Traditions of the old Crown-House (of Birmingham). Birm. 1863.

Somers Vine, J. R., English Municipal Institutions (1835—1879). Lond. 1879.

Somner, Wm., The Antiquities of Canterbury. 2d Edit. Lond. 1703.

Spelman, H., Glossarium Archaeologicum. Lond. 1687.

Stark, A., The History and Antiquities of Gainsburgh. 2d Edit. Lond. 1843.

Statutes of the Realm. (R. C.) 11 vol. Lond. 1810—28.

Stephans, James, New Commentaries on the Laws of England. 8th Edit. 4 vol. Lond. 1880.

Stow, John, A Survey of the Cities of London and Westminster. Lond. 1633. (1. Aufl. 1598. Neubearbeitet von J. Strype. Lond. 1720. Zuletzt herausgeg. von Thoms. Lond. 1842.)

Stubbs, Wm., The Constitutional History of England. 3 vol. Oxford 1874—78.

—— Select Charters and other Illustrations of English Constitutional History. 3d Edit. Oxford 1876.

Sullivan, W, K., O'curry's Manners and Customs of the Ancient Irish. 3 vol. Lond. 1873.

Surtees, R., The History and Antiquities of the County Palatine of Durham. 4 vol. Lond. 1816—40.

Swinden, The History and Antiquities of Great Yarmouth. Norwich 1772.

Taylor, Wm., The Antiquities of Kings Lynn, Norfolk. Lond. 1844.

Taylor, John, Bristol, Past and Present. Lond. 1880.

—— A Book about Bristol. Lond. 1872.

The Charters of the Town ... of Monmouth. Newport 1826.

The City Charters of Bristol. Bristol 1736.

The Principal Charters of Ipswich. Lond. 1754.

Thompson, James, The History of Leicester (55 B. C.—1700). Leic. 1849.

—— Essay on English Municipal History. Lond. 1867.

Thompson, James, The Nature of the Municipal Franchises of the Middle Ages. Gent. Mag. vol. 35. 36.

Thompson, P., The History and Antiquities of Boston. Boston 1856.

Thorpe, B., Ancient Laws and Institutes of England (R. C.) 1840.

—— Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici. Lond. 1865.

Tighe, R. R., and **Davis, J. E.**, Annals of Windsor. 2 vol. Lond. 1858.

Turner, Ed., The Merchant Guild of Chichester. Sussex Archaeological Collections. Vol. XV, p. 165—177. Lond. 1863.

—— Ancient Merchant Guild of Lewes. Ibid. Vol. XXI, p. 96. ff. London 1869.

Turner, S., The History of the Anglo-Saxons. 4 vol. Lond. 1799—1805

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgesch. B. I. 3te Auflage. Kiel 1880.

Walford, Corn., »Gilds». Insurance Cyclopaedie. Vol. V. 341—93. Lond. 1878.

—— The History of Gilds. Antiquarian Magazine and Bibliographer. Vol. 1 u. 2. Lond. 1882.

Walker, J., u. **M. A. Richardson**, The armorial bearings of the ... Companies of Newcastle-upon-Tyne. Newcastle 1824.

Wardell, James, The Antiquities of .. Leeds. Lond. 1853.

Warner, R., The History of Bath. Bath 1801.

Waylen, James, A History ... of Marlborourgh. Lond. 1854.

—— Chronicles of the Devizes. Lond. 1839.

Wedgwood, H., A Dictionary of English Etymology. 3 vol. Lond. 1859—65.

Whitaker, History of Manchester. London 1775.

White, W., History ... of Staffordshire. Sheff. 1851.

Wilda, W. E., Das Gildenwesen im Mittelalter. Halle 1831.

Willis, Browne, Notitia Parlamentaria. 3 vol. Lond. 1730—1750.

Winzer, J., Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters. Giess. 1859.

Wodderspoon, J., Extracts from Bacons Ms. Addit. Mss. 25338.

—— Memorials of the ancient Town of Ipswich. Ipswich 1850.

Worth, R. N., The History of Plymouth. Plymouth 1871.

Wright, Thomas, The Celt, the Roman and the Saxon. 3d Edit. London 1875.

Yeats, John, Guilds and their Functions. Journal of the Society of Arts. Vol. XXI, p. 177 ff. Lond. 1873.

'The So. Law of Labor'

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

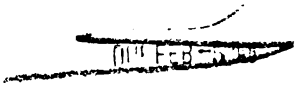

Br 3717.14
Gilda mercatoria.
Widener Library
003620185
3 2044 081 182 529